

RheinlandPfalz



NACHRICHTEN aus der Landeskulturverwaltung



13. Jahrgang

1994

21. Heft

Dr. C.-R. Hess:	Ausbau in der Flurbereinigung unter landespflegerischen Aspekten	79
Dr. W. Schuy:	Flurneuordnung im Weinbaugebiet Rheinhessen - Möglichkeiten und Perspektiven -	90
Rechtsentscheidungen:	97
G. Emig:	Anlagen der Landespflege, Grenzabstände von Bäumen	97
G. Emig:	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Planungsermessen	98
Aus der Spruchstelle:	100
Dr. G. Müßig:	Abhilfeentscheidungen	100
Dr. G. Müßig:	Hinweise für die Flurbereinigungsbehörde	101
Literaturübersicht:	102
Buchbesprechungen:	104
Ehrungen:	107
Personalveränderungen:	109
Fachprüfungen:	112
Informationen aus der LKV:	113
Kurioses:	116
Impressum:	117

IM BLICKPUNKT :

Vorbemerkung

Die Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung - die technische Entwicklungs-, Dienstleistungs- und Fortbildungszentrale - und die Spruchstelle für Flurbereinigung - die Rechtsbehelfsinstanz für Bewertungs- und Abfindungsstreitigkeiten in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz -, beide mit Sitz in Mainz, können im Jahre 1994 auf eine sehr erfolgreiche 40-jährige Tätigkeit zurückblicken.

Wir gratulieren allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und nehmen dieses Jubiläum zum Anlaß, den heutigen Stellenwert und die künftigen Aufgaben im Verbund mit Hinweisen zur Entstehung und Arbeitsweise dieser Institutionen in den Blickpunkt dieses Nachrichtenblattes zu setzen.

Die Schriftleitung

40 Jahre photogrammetrische und vermessungstechnische Entwicklungen in der Luftbild- und Rechenstelle

Vermessungsdirektor Harald Durben, Mainz

1. Vorbemerkungen

Die Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz ist untere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten. Ihr Dienstbezirk erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Sie ist zuständig für Aufgaben, die aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen, oder auf besondere Weisung zentral erledigt werden. Dies sind im wesentlichen zentrale technische Dienstleistungen der Datenverarbeitung, der Photogrammetrie und der Reproduktionstechnik. Weitere Schwerpunkte sind die Erledigung technischer und planerischer Entwicklungsaufgaben, sowie die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung über technische Entwicklungen in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz.

Dem Autor ist es eine große Freude, im Jahr des 40-jährigen Jubiläums dieser Dienststelle die wesentlichen photogrammetrischen und vermessungstechnischen Arbeiten darzustellen. Soweit es für das Verständnis erforderlich erscheint, wird auch die technische Entwicklung dieser Arbeiten beschrieben.

2. Einleitung

Vermessungen sind wesentliche Grundlage für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Im allgemeinen sind in diesen Verfahren folgende Arbeiten auszuführen:

- Vermessungen zur Herstellung bzw. Aktualisierung von Planungsgrundlagen
- Vermessungen zur Ermittlung von Planungsdaten
- Vermessungen zur katastertechnischen Herstellung und Festlegung von Flurstücksgrenzen (Ur-kundsvermessungen)
- Vermessungen zur Absteckung und Aufmessung baulicher und landschaftspflegerischer Anlagen (Ingenieurvermessungen)

Die vermessungstechnischen Ergebnisse der Bodenordnung nach dem FlurbG sind so zu dokumentieren, daß sie zur

- Berichtigung der öffentlichen Bücher bzw.
- ordnungsgemäßen Unterhaltung der geschaffenen Anlagen durch den zukünftigen Träger

geeignet sind.

Die jeweils geltenden fachlichen Vorgaben (z.B. Vorgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung) bestimmen Art und Umfang der Unterlagen.

Wegen der Bedeutung und des i.d.R. sehr großen Arbeitsumfangs der notwendigen Vermessungen war es in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz aus wirtschaftlichen Gründen immer notwendig, ständig die angewandten Verfahren mit Augenmaß dem Stand der Technik anzupassen. Dabei wurde versucht, den Grundsatz "Nur so genau wie notwendig (anwendungsbezogen) und nicht so genau wie (technisch) möglich" streng beizubehalten.

Die künftige technische Entwicklung der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, auch im vermessungstechnischen Bereich, ist im Projektbericht 'WEDAL' festgelegt. WEDAL steht für Weiterentwicklung der Automation in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz. Der Projektbericht WEDAL enthält die Grundlagen für einen ganzheitlichen Planungsansatz und den konzeptionellen Rahmen für die technische Weiterentwicklung aller heutigen Arbeitsbereiche der Landeskulturverwaltung auf der Basis einer Ist-Analyse. Der Projektbericht ist in insgesamt 24 Kapitel gegliedert. Die Kapitel 6 "Graphik" und Kapitel 8 "Vermessung" tangieren i.w. die in diesem Beitrag zu beschreibenden Fachbereiche. In diesen Kapiteln wird, wie im Projektbericht durchgängig, die Ausgangssituation dargestellt und analysiert. Auf dieser Analyse aufbauend werden die Entwicklungsziele erarbeitet und der Weg zur Realisierung dieser Ziele vorgegeben. Allgemeine Aspekte bei der Weiterentwicklung der Automation in der Landeskulturverwaltung sind bei DIPPOLD [1] ausgeführt. Im folgenden werden unabhängig vom Projekt WEDAL, das naturgemäß als Schwerpunkt den Automationsbereich konzipiert, die photogrammetrischen und vermessungstechnischen Arbeiten dargestellt.

3. Konzeptionelle Lösungsansätze

Im Bereich der vermessungstechnischen Entwicklungen sind über bereits begonnene Pilotprojekte hinaus keine gravierenden Neuerungen geplant. Im wesentlichen wird an den bewährten Methoden festgehalten.

In der folgenden Tabelle sind die heute in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz angewandten Vermessungsmethoden, einschließlich der z.Zt. nur im Test befindlichen, aufgeführt.

Beim Betrachten der Tabelle drängen sich wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Methoden eine Reihe von Fragen auf:

Wo stehen wir bei der Anwendung von Vermessungsverfahren in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz?

Welche ist die richtige, die genaueste und die wirtschaftlichste Vermessungsmethode?

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht einfach. Sie ist auch nicht zur Lösung jedes einzelnen Bodenordnungsverfahrens gleich zu beantworten. Es sei an dieser Stelle nochmals an den oben angeführten Grundsatz "Nur so genau wie nötig ..." erinnert.

In der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz wird seit Jahrzehnten erfolgreich, d.h. sehr wirtschaftlich sowie hinreichend genau, auch heute noch zukunftsorientiert, zur Ausführung der umfangreichsten und häufigsten Vermessungen (Herstellung von Planungsgrundlagen, Ermittlung von Planungsdaten und Neuvermessungen) ein gemischtes Verfahren aus photogrammetrischen und terrestrischen Methoden praktiziert.

Die Photogrammetrie wurde dabei immer als Basismethode verstanden, die anderer Meßverfahren zur

Terrestische Methoden	Anwendung	Photogrammetrische Methoden	Anwendung	Satelliten-gestützte Methoden	Anwendung
Orthogonal-aufnahme	Ergänzungsmessungen, Fortführung bei einfachen Flurb.-Verfahren	Punktweise Auswertung	Neuvermessung (Graphikdaten liegen vor) Heute Ausnahme	GPS	Testmessung der FH Mainz in einem Projektverfahren
Polygonierung	Paßpunktbestimmung Festpunktverdichtung	Auswertung zur Erstellung der Punkt- und Flächendatei	Standardmethode der Neuvermessung		
Polaraufnahme (vom vorgegebenen Standpunkt) (Freie Stationierung)	Ergänzungsmessungen, Aufmessung von Verfahren < 20 ha, Punktabsteckung, Koordinatenkontrolle	Punkt-festlegung durch Digitalisierung	Neuvermessung Methode ist geeignet in Verfahren mit in der Örtlichkeit deutlich erkennbaren Wege- und Gewässerstrukturen		
Trigonometrische Höhenbestimmung	Paßpunktbestimmung	Orthophoto	Grundsätzlich als Planungsgrundlage genutzt		
		Digitale Geländemodelle	Als Planungsgrundlage bzw. zur Planungsunterstützung vielfach genutzt		

Datumsbestimmung bzw. zur Ergänzung bedarf. Diese Aussage trifft sowohl für die Erstellung von Planungsgrundlagen, als auch für die Neuvermessung zu. Die anderen Meßverfahren sind immer terrestrische Methoden; bis heute polygonale, polare und orthogonale Vermessungsmethoden von vorgegebenen Standpunkten. Die Orthogonalaufnahme wird heute wirtschaftlich nur noch zur sachgerechten Ergänzung der anderen Meßmethoden bzw. zur sachgerechten Herstellung und Fortführung von durch Orthogonalaufnahme entstandenen Katasternachweisen bei Grenzherstellungen und bei einfachen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt (DURBEN [4]). Aber auch in diesen Fällen können die orthogonalen Meßelemente heute indirekt mit elektrooptischen Tachymetern mit angeschlossenem Feldrechner bestimmt werden.

Die Anzahl der heute zur Verfügung stehenden elektrooptischen Tachymeter mit erforderlicher Genauigkeit und die Weiterentwicklung der technischen Abläufe sowie die Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Grundlagennetze ermöglichen insgesamt den Übergang zu Abläufen, die vor allem die örtlichen Arbeiten erheblich vereinfachen und damit ein wirtschaftlicheres Arbeiten ermöglichen.

An den allgemeinen Einsatz der satellitengestützten Messung (GPS) für Katastervermessungen glaubt der Autor in allernächster Zeit noch nicht. Zuvor sind noch einige Grundsatzfragen zu klären. Im übrigen versagt die Methode in allen "Problembereichen" (in Ortslagen, Waldgebieten und topographisch sehr bewegtem Gelände). Schließlich konnte auch die Wirtschaftlichkeit dieser Meßmethode, deren Bedeutung für die Bestimmung von Grundlagennetzen wohl unbestritten ist, bei der Aufmessung vollständiger Grenz- und Vermessungspunktfelder noch nicht überzeugend nachgewiesen werden.

4. Darstellung der heutigen Methoden

Bei der Erstellung von Planungsgrundlagen gibt es heute keine ernsthafte Konkurrenz zu den

photogrammetrischen Methoden. Die Möglichkeiten der Photogrammetrie sind gerade hier sehr vielfältig. Die Vorstellung aller Möglichkeiten wäre ein besonderes Thema und würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Das wesentliche Produkt der Photogrammetrie ist und bleibt, zumindest mittelfristig, das analoge Orthophoto, das in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz seit 1967 hergestellt und in Kombination mit verschiedenen Deckfolien (z.B. Höhenlinien, Flurstücksgrenzen usw.) als Orthophotokarte, meist im Maßstab 1 : 2000, den Kulturämtern für die Planungsaufgaben zur Verfügung gestellt wird. Seit Mitte der 80-er Jahre kann mit großem Erfolg auf die in der Regel mit hinreichender Aktualität und auch vom Bildmaßstab her ausreichende Orthophotokarte des Landesvermessungsamtes zurückgegriffen werden. Daneben dienen erforderlichenfalls die Interpolationsprodukte aus genauen Digitalen Geländemodellen (z.B. Gefällstufen- und Hangrichtungskarten) sowie die photogrammetrisch gewonnene topographische Ergänzung von Verfahrenskarten zur Komplettierung der Planungshilfen. Die erforderlichen Messungen werden mit Standardmeßprogrammen des Geräteherstellers ausgeführt und die Digitalen Geländemodelle mit dem Programm HIFI 88 berechnet.

In Rheinland-Pfalz werden in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz seit Jahrzehnten auch die wesentlichen Arbeiten zur Neuvermessung, trotz der Konkurrenz durch leistungsfähige terrestrische Methoden, photogrammetrisch ausgeführt. Die Anwendungen wurden aus wirtschaftlichen Gründen und zwecks Anpassung an die höheren Genauigkeitsforderungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung ständig weiterentwickelt.

Angefangen wurde in der Luftbild- und Rechenstelle 1954 rein graphisch am Analogauswertegerät 'Stereo-planigraph C8'. Das Ergebnis dieser Auswertung war die analoge Katasterkarte. Seit Anfang der 60-er Jahre wurde durch die Koordinierung aller Punkte des Wege- und Gewässernetzes neben der Zeichnung der Katasterkarte auch die technische Berechnung (z.B. Flächenberechnung, Zuteilungs- und Breitenberechnung) automatisiert. Die Einführung der Aerotriangulation im Jahre 1962 führte zu einer erheblichen Einsparung von Paßpunkten und damit zu einer Rationalisierung der Feldarbeiten, bis schließlich Mitte der 70-er Jahre die Automationskette vom "Felde zur Karte", durch Entwicklung der Luftbildauswertung zur Erstellung der Punkt- und Flächendatei (PFL-Auswertung), geschlossen werden konnte. Eine ausführliche Beschreibung dieser Entwicklungen ist bei KERSTING [5] gegeben.

Nach Installation eines analytischen Auswertegerätes 'Planicom C100' im Jahre 1980 wurde die PFI-Auswertung praktisch ausschließlich angewendet und hat sich sehr bewährt. Voraussetzung für die PFI-Auswertung am C100 waren umfangreiche eigene Software-Entwicklungen. Mit den seit Ende 1987 installierten Systemen 'Planicom P2' wurde die Methode weiter verbessert.

Die Projekteinrichtung, die Modellorientierungen und die (Vor)triangulation wird für jedes Flurbereinigungsverfahren mit Standard-Softwareprodukten durchgeführt. Die Basis des modellweise ausgeführten Meßablaufes bildet ebenfalls ein Hersteller-Programm 'MEOD'. Mit diesem Programm werden, neben der Geometrie, objektbezogen für alle zu messenden Objekte (Punkte, Linien und Flächen) die erforderlichen Angaben vollständig erfaßt. Das bedeutet, daß alle Angaben zur Flächenbezeichnung, die Punktsignatur, die Angaben für spätere flurbereinigungstechnische Berechnungen und für die Aerotriangulation, soweit möglich sogar automatisch, mit erfaßt werden. Flächen- und Linien-Objekte können normalerweise nicht in einem einzigen photogrammetrischen Modell gemessen werden. Daher werden derartige Objekte unterteilt. Oft sind zur Unterteilung Hilfspunkte erforderlich, die später im Datenbestand selektiert und eliminiert werden müssen.

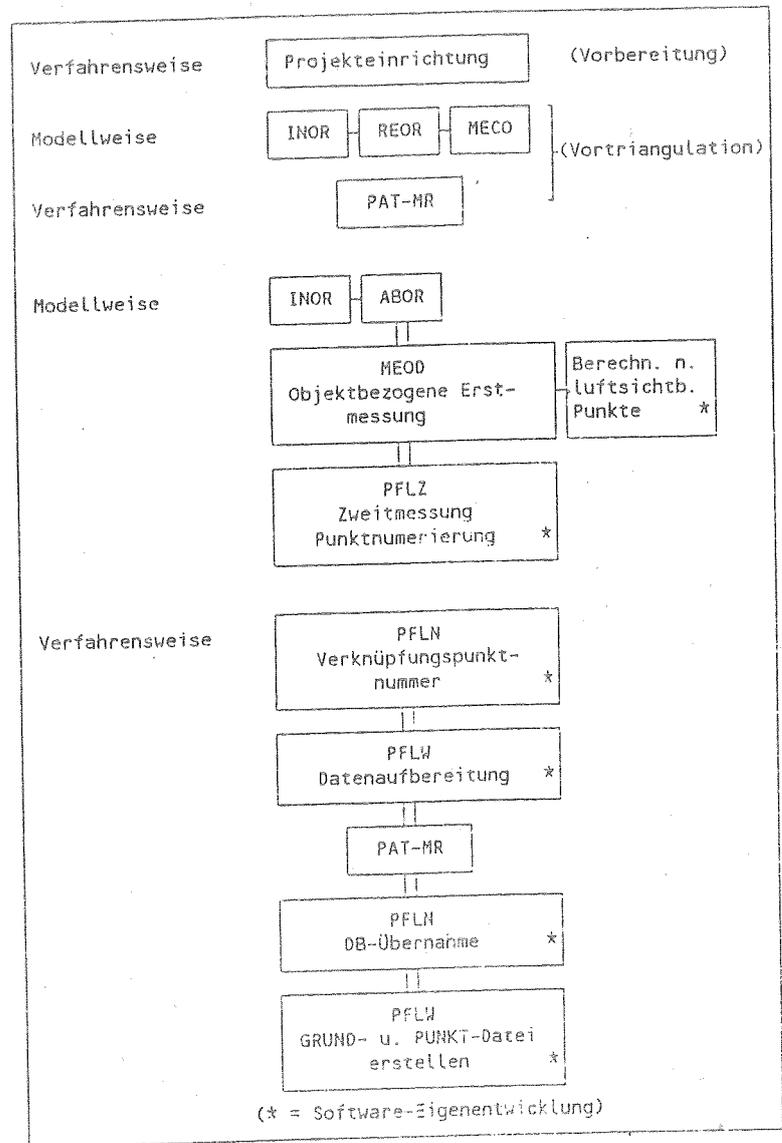
Besonders wichtig war die auch am Planicom C100 für die PFI-Auswertung standardisierte Ergänzung des Meßprogramms durch die Möglichkeit, während des Meßablaufes nichtluft sichtbare Punkte über terrestrische Maße (orthogonale Elemente, Parallellitäten und andere geometrische Bedingungen) bestimmen zu können.

Ein weiteres wesentliches Programm ist PFLZ. Mit diesem Programm werden:

- die gemessenen Vermessungs- und Grenzpunkte aus der Datenbank selektiert und genähert angefahren,
- zum zweiten Mal gemessen,
- die erforderlichen Plausibilitäts- und Meßwertkontrollen ausgeführt,

- die Punkte automatisch numeriert und
- schließlich die gemittelten Koordinaten und die ggf. berichtigten Attribute wieder in die Datenbank geschrieben.

Der Grob Ablauf der heute üblichen PFI-Auswertung am Planicom P2 ist in folgender Übersicht dargestellt.



Ablauf PFI-Auswertung

Mit weiteren eigenen Programmentwicklungen wurden schließlich die Schnittstellen zum Triangulationsprogramm PAT-MR sowie zur zentralen Datenverarbeitung geschlossen.

Mit der Entwicklung der Hard- und Software hin zu einem photogrammetrisch-kartographischen System wurden die Mitte der 50-er Jahre begonnenen Entwicklungen auf einen sehr wirtschaftlichen und komfortablen Stand gebracht.

Diese Fortentwicklung hat bewirkt, daß auch heute noch die Methode wirtschaftlich genutzt werden kann. Im einzelnen ist die Wirtschaftlichkeit wie folgt zu begründen:

- Mehrfachnutzung (i.d.R. werden neben den Meßwerten zur Neuvermessung Planungsdaten in erheblichem Umfange zusätzlich gewonnen).

- Die Methode ist wenig anfällig gegenüber heterogenen topographischen und vegetativen Verhältnissen.
- Der Datenfluß, nicht nur von Meßwerten, ist vollständig realisiert.
- Verschiedene Arbeiten konnten vom teuren Außendienst in den Innendienst verlagert werden.

Die Wirtschaftlichkeit der Luftbildmessung war Anfang der 50-er Jahre ausschlaggebend für den Einsatz als Basismeßmethode in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz. Die Wirtschaftlichkeit wurde verwaltungsintern immer wieder überprüft und wird darüberhinaus von SCHUBERT [7], THOMAS [8] und WALDBAUER [9] sehr eindrucksvoll belegt. Deshalb bleibt die Photogrammetrie die Basismeßmethode in der rheinland-pfälzischen Landeskulturverwaltung.

Die Genauigkeit wird aufgrund

- der heute eingesetzten hochpräzisen Auswertesysteme,
- der verwendeten großen Bildmaßstäbe ($MB < 1 : 4\ 000$),
- der strengen Ausgleichsalgorithmen,
- der Möglichkeit, die Grenzmarken direkt zu messen und
- der verbesserten Kontrollen

heute von keinem Fachmann mehr angezweifelt. Die Genauigkeiten konnten durch viele interne und externe Kontrollmessungen (auch im Rahmen von Diplomarbeiten) immer wieder bestätigt werden. Darüberhinaus zeichnet sich die photogrammetrische Punktbestimmung durch große Homogenität aus.

Der Nachteil der photogrammetrischen Verfahren ist im Signalisierungsaufwand begründet. Aber auch hier wurden seit Nutzung der Analytischen Auswertesysteme Vereinfachungsmöglichkeiten (heute reichen aufgrund der großen Bildmaßstäbe die weiß gestrichenen Köpfe der Grenzsteine als Signale aus) genutzt. Dieser Nachteil ist wegen der Arbeitsspitze im Frühjahr und der daraus resultierenden Abhängigkeit vom Wetter (s.a. DÖRSCHEL [2]) besonders ärgerlich, läßt sich aber durch überlegtes Vorarbeiten begrenzen.

Trotz der bereits vorliegenden umfassenden und bewährten Lösungen in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz werden z.Zt. bereits neue Entwicklungen in Pilotprojekten getestet. Hier ist die "Punktfestlegung durch Digitalisierung" angesprochen, deren breiter Praxiseinsatz, nach Meinung des Autors, unmittelbar bevorsteht. Hiermit wird eine bedeutende Entwicklung eingeleitet, die die erläuterten Nachteile der photogrammetrischen Methode weitgehend ausspart und darüberhinaus auch die terrestrischen Arbeiten weiter rationalisiert und schließlich ein sehr homogenes, sicheres und hinreichend genaues Festpunktfeld für alle späteren Fortführungsarbeiten schafft.

Die Methode, die auf Grundlagenarbeiten der Flurbereinigungsverwaltungen Bayern und Baden-Württemberg (KIEFER [6]) aufbaut, wurde aufgrund der Erfahrungen in mehreren Pilotverfahren in Rheinland-Pfalz seit 1991 von der "Punktfestlegung im Stereomodell" (DURBEN [3]) zur "Punktfestlegung durch Digitalisierung (PuDig)" weiterentwickelt.

Bei der PuDig werden die Koordinaten der geplanten neuen Grenzpunkte ohne vorherige Abmarkung im Gelände durch Digitalisierung in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Orthophotokarte) in ihrer jeweiligen Soll-Lage bestimmt. Digitalisiert werden dabei die geplanten Grenzpunkte der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die geplanten Grenzpunkte bei bedingten Grenzen.

Die Digitalisierung dieser Punkte kann i.d.R. auf großmaßstäbigen Orthophotos (der Regelmaßstab beträgt für diesen Zweck ca. 1:1000) oder auf Planungsunterlagen Dritter, z.B. des Straßenbaulastträgers, erfolgen. Soweit die Digitalisierung in diesen Karten und Plänen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ausgeführt werden kann oder wegen vorhandener topographischer Rahmenbedingungen (z.B. Böschungen) mit hoher geometrischer Genauigkeit an die vorhandene Topographie angepaßt werden muß, wird die Digitalisierung im photogrammetrischen Stereomodell durchgeführt. Schließlich kann, aus wirtschaftlichen Gründen nur im Ausnahmefall (z.B. im Wald), die 'Digitalisierung' auch in der Örtlichkeit mit Hilfe von registrierenden Tachymetern erfolgen; ggf. nach der Vermarkung solcher Punkte.

Für die Punktfestlegung durch Digitalisierung sind folgende Voraussetzungen maßgebend:

- die neue Feldeinteilung muß sich aus dem Bild, d.h. in der Örtlichkeit, möglichst weitgehend erkennen lassen und
- ein hinreichend verdichtetes und genaues, insbesondere homogenes, Festpunktfeld für die spätere terrestrische Absteckung und Aufmessung der Punkte des Wege- und Gewässernetzes sowie der neuen Grenzpunkte muß vorliegen bzw. rechtzeitig geschaffen werden können.

Durch die Digitalisierung, am 2-D-Digitizer, im Luftbildauswertesystem oder durch terrestrische Aufmessung entstehen Soll-Koordinaten die verwendet werden können für:

- die automatische Zeichnung der Karten und Risse,
- die Berechnung von Absteckelementen,
- die Zuteilungs- und Breitenberechnung und
- die Punktabsteckung.

Die Absteckung und spätere Aufmessung (Punktkontrolle) wird mit Hilfe des verdichteten Festpunktfeldes entsprechend den Richtlinien der Vermessungs- und Katasterverwaltung ausgeführt. Hierbei werden die den Kulturämtern in den letzten Jahren zur Verfügung gestellten Tachymeter ELTA 3 in Verbindung mit REC 500 eingesetzt.

Für die sachgerechte Ausführung dieser technisch sehr schwierigen und sehr aufwendigen Arbeiten wurde auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung einer Arbeitsgruppe die Entscheidung für ein Software-Produkt getroffen, das von der Fa. Zeiss in Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsverwaltung in Baden-Württemberg entwickelt wurde. Mit diesem Programmpaket steht heute, nach Anpassung an die Gegebenheiten der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, eine leistungsfähige Software zur Verfügung, die die Arbeiten im Feld bestmöglich unterstützt.

Die vorerwähnte Arbeitsgruppe zur Einführung neuer vermessungstechnischer Methoden in die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz hat die konzeptionellen Arbeiten weitgehend abgeschlossen. Die Software der Fa. Zeiss ist in den meisten Komponenten bereits im Einsatz. Die Bedienungsanleitung wurde erstellt, die meisten Schnittstellenprogramme zur dezentralen Datenverarbeitung sind fertiggestellt und die Ausbildung von Bedienern wurde in einer intensiven Schulung eingeleitet. Die Anwendbarkeit für die Praxis in den unterschiedlichen Arbeitsabschnitten ist bzgl. der Wirtschaftlichkeit aus den Ergebnissen der Praxistests abzuleiten.

Soweit es die Methode der freien Stationierung angeht, sind sehr enge zulässige Abweichungen vorgegeben. Daher werden in Gebieten mit heterogenen Anschlußnetzen, so wie sie in Rheinland-Pfalz heute in weiten Landesteilen vorliegen, Schwierigkeiten erwartet, wie sie seit langem bei der großflächigen Ausgleichung in rheinland-pfälzischen Neuvermessungsgebieten nachgewiesen wurden und leider immer wieder auftreten.

Die Unzulänglichkeiten des Anschlußpunktfeldes stellen heute allgemein ein Problem für die Neuvermessung dar, das durch die Entscheidung der Vermessungs- und Katasterverwaltung, zukünftig i.d.R. auf der Grundlage des Netzes 80 zu arbeiten, entfällt. Hier sei der Apell von DÖRSCHEL [2] aufgegriffen, der immer die Überprüfung und Bearbeitung des übergeordneten TP-Feldes vor Beginn einer Neumessung fordert.

4. Schluß

Es wurden technische Entwicklungen vorgestellt, die in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz im Bereich der Vermessungstechnik bzw. Photogrammetrie eingesetzt werden bzw. deren breiter Praxiseinsatz unmittelbar bevorsteht. Zum Schluß wird die Prognose gewagt, daß die Methode PuDig in naher Zukunft zum Standardverfahren wird. Zusammenfassend ist dies wie folgt zu begründen:

- Die Methode ist technisch realisiert und aufgrund der Erfahrungen in den Pilotverfahren (4 Projekte, 9 Verfahren) ausgereift.
- Die Methode erfordert gegenüber der bisherigen Arbeitsweise keinen aufwendigen zusätzlichen Arbeitsschritt.
- Bei der Signalisierung werden Arbeitszeiten und Sachkosten eingespart.
- Die Methode ist sehr flexibel einsetzbar (bzgl. der Abgrenzung von terrestrisch und photogrammetrisch auszuführenden Arbeiten). Die Abgrenzung kann i.d.R. aus rein wirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden.
- Es fallen keine Kosten für die Punktunterhaltung und Punktwiederherstellung des WuG-Netzes an.
- Es wird ein genaues, sehr homogenes und sehr zuverlässiges Punktfeld für spätere Fortführungsvermessungen geschaffen.
- Planungsänderungen können von der Verfahrenskostenseite her günstiger und ohne Ausführungskosten für Vermessungsarbeiten durchgeführt werden.
- Die großmaßstäbigen Orthophotos, die als Arbeitsgrundlage hergestellt werden, sind zusätzlich als aktuelle Planungsgrundlage vielfältig zu verwenden.

Weitere Innovationen stehen mit GPS und der digitalen Bildverarbeitung vor der Tür. Diese Technologien erscheinen z.Zt. allerdings noch wegen fehlender Rahmenbedingungen bzw. wegen des zu hohen Aufwands für einen breiten Einsatz wenig geeignet.

5. Literatur

- [1] R. Dippold: "Allgemeine Aspekte bei der Weiterentwicklung der Automation in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz" VR 1992, S. 150 - 155
- [2] R. Dörschel: "Der Aufbau genauer Festpunktfelder in Städten" AVN 1992, S. 113 - 121
- [3] H. Durben: "Punktfestlegung im Stereomodell" Nachrichten der Landeskulturverwaltung 1991, S. 54 - 57
- [4] H. Durben: "Kostengünstige Vermessungsmethode bei vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 (3) FlurbG" Nachrichten der Landeskulturverwaltung 1987, S. 45-50
- [5] R. Kersting: "25 Jahre Luftbildmessung in der Flurbereinigung" Mitteilungsblatt des DVW Rheinland-Pfalz Heft 2/1979, S. 1 - 11
- [6] L. Kiefer: "Punktfestlegung im photogrammetrischen Stereomodell in Flurbereinigungsverfahren" ZfV 1991, S. 414 - 420
- [7] E. Schubert: "Erfahrungen mit der terrestrischen bzw. photogrammetrischen Katastervermessung im Raum Niederstetten" Mitteilungen des DVW Baden-Württemberg Heft 2/1985, S. 54 - 67
- [8] J. Thomas: "Katasterphotogrammetrie - ein Anachronismus?" BDVI-Forum 1988, S. 278 - 290
- [9] G. Waldbauer: "Blockausgleichung mit unabhängigen Modellen bei der photogrammetrischen Katastervermessung der Flurbereinigungsverwaltung zwischen 1970 und 1983" Mitteilungen des DVW Baden-Württemberg Heft 2/1985, S. 54 - 67

Die Entwicklung der Registerarbeiten bei der Luftbild- und Rechenstelle

Vermessungsdirektor Gottfried Limbach, Mainz

1. Einführung

Die automatisierte Bearbeitung der Register erfolgt in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz durch die Kulturämter und durch die Luftbild- und Rechenstelle (LUREST). Die LUREST ist zentrale Beschaffungs-, technische Entwicklungs-, Dienstleistungs- und Ausbildungsstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz. Die Kulturämter führen die Bodenordnung durch und sind damit speichernde Stellen im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Die Register werden heute in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz DV-technisch noch weitgehend zentralisiert bearbeitet. Das Arbeitspensum wird in einzelnen, festen Arbeitsabschnitten erledigt, um die Postlaufzeiten zu reduzieren. Im folgenden werden diese Arbeitsabschnitte kurz beschrieben. Dabei wird auf die bereits vorhandene Dezentralisierung der Arbeiten eingegangen.

In dem abschließenden Ausblick werden weitere umfassende Dezentralisierungstendenzen aufgezeigt.

Alle Registerarbeiten werden DV-technisch unter einer VKZ (Verfahrenskennziffer) geführt.

Diese durchlaufende Nummer wird vergeben, sobald das Verfahren in den DV-Ablauf aufgenommen wird. Sie hat keinen Bezug zu Aktenzeichen oder Archiv-Nummern, unter denen das Verfahren in der Verwaltung geführt wird.

Die einzelnen Arbeitsabschnitte werden mit Buchstaben und Ziffern bezeichnet. Die Bezeichnung trennt die Arbeiten im alten Bestand, den Arbeitsabschnitten A0 bis A3, von den Arbeiten im neuen Bestand, den Arbeitsabschnitten N0 bis N2.

Das jeweilige Datenmaterial ist i.d.R. auf Magnetplatten im Landesrechenzentrum abgespeichert. Das Landesrechenzentrum ist ein Dienstleistungsrechenzentrum, an das sich alle Landesbehörden in Rheinland-Pfalz anschließen können und sollen.

2. Arbeitsabschnitt A0

In diesem Arbeitsabschnitt wird zunächst eine Verfahrensdatei angelegt, die allgemeine verfahrensbezogene Daten, wie Bearbeiter und Aktenzeichen, enthält. Außerdem werden für die beteiligten Gemarkungen durchlaufende Kennziffern vergeben und in einer separaten Datei abgelegt. Diese Datei enthält auch die Gemarkungsnummerierung des Liegenschaftskatasters. Damit ist die Verknüpfung möglich zu allen Behörden, die einen Dienstbezirk haben, der sich an Gemarkungsgrenzen orientiert. Die wichtigsten sind das Katasteramt und das Grundbuchamt. Deren Buchbestand wird wesentlich durch die hier beschriebenen Vorgänge verändert.

Die eigentliche Arbeit beginnt mit einem Datenaustauschvorgang.

Wir erhalten vom Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) die beteiligten Flurstücke und Eigentümer. Grundlage hierfür ist der Flurbereinigungsbeschuß, der vom Kulturamt an das Katasteramt gegangen ist.

Dieser Beschuß dient einerseits der Information des Katasteramts über die eingeleitete Flurbereinigung, andererseits aber auch als Grundlage für die Datenübermittlung aus dem ALB. Dieser Datenaustausch

wurde in Rheinland-Pfalz bereits eingeführt, als noch eine Vorstufe zum ALB bestand und hat sich schon damals sehr bewährt. Schließlich wird dadurch erheblicher Erfassungsaufwand eingespart.

Bei der Übernahme der Daten aus dem ALB wird für gleichlautende Feldlagenbezeichnungen jeweils eine Lageschlüsselzahl eingeführt. Dadurch wird das Datenvolumen erheblich reduziert. In den Feldfluren, in denen vorrangig die Flurbereinigung tätig ist, enthalten nämlich viele Flurstücke jeweils die gleiche Lagebezeichnung.

Das Kulturamt erhält für die Verfahrensbearbeitung:

- den Teilnehmernachweis, der die Bestände und die Eigentümerangaben auf der Basis des ALB enthält,
- die Eigentümerliste, in der die Eigentümer alphabetisch aufgelistet sind,
- die Flurstücksliste, die den Flurstücksbestand enthält und
- die Feldlagenliste, die den Nachweis der Vergabe der Lageschlüsselzahlen umfaßt.

Gleichzeitig erhält das Kulturamt eine Diskette mit den gesamten Daten. Diese Diskette wird auf den lokalen PC übernommen. Sie dient der Fortführung des Teilnehmernachweises und insbesondere dessen Auswertung für Ladelisten und Hebelisten vor Ort beim jeweiligen Kulturamt.

Die gelieferten Daten sind auf der Basis der Grundbuchblattnummern aufgebaut. Die Unterschiede zwischen Grundbuch und Kataster werden nun vom Kulturamt festgestellt und dezentral am PC eingearbeitet.

Außerdem wird der tatsächliche Eigentümer festgestellt und ebenfalls in die PC-Dateien übernommen. Dies ist insbesondere notwendig, um für alle folgenden Auszüge korrekte Adressaten zu erhalten.

Die Flurbereinigung arbeitet im Gegensatz zum Liegenschaftskataster gemarkungsübergreifend.

Deshalb wird nach diesen Arbeiten für jeden Beteiligten eine Ordnungsnummer vergeben, die ab sofort als Suchbegriff für alle gespeicherten Daten dient und damit die Grundbuchblattnummer ablöst.

Das Ergebnis aller Änderungen und der Ordnungsnummernvergabe wird dann zur LUREST wieder auf Diskette geliefert und ersetzt die bisher auf Basis der Grundbuchblattnummer gespeicherten Daten.

Nach diesem Vorgang wird durch die LUREST eine neue Diskette erstellt, die alle Flurstücksdaten enthält. Diese Diskette wird bei der Wertermittlung benötigt, um die Klassenabschnittsflächen auf die Flurstücksflächen abstimmen zu können.

3. Arbeitsabschnitt A1

Die Wertermittlung erfolgt durch Digitalisierung der Klassenabschnittsgrenzen dezentral bei dem jeweiligen Kulturamt. Als Ergebnis wird erneut eine Diskette zur LUREST geliefert. Damit werden die gespeicherten Daten um die Klassenabschnittsflächen erweitert.

Als Nachweis erhält das Kulturamt den Wertermittlungsnachweis, der Flurstücke und Klassenabschnitte mit ihren Werten enthält. Außerdem werden Summenblätter (sogenannte Nutzungsflächen), mit den Flursummen und der Verfahrenssumme in den einzelnen Nutzungsarten und Bewertungsklassen den Kulturämtern übergeben. Alle Änderungen werden vom Kulturamt in den Wertermittlungsnachweis übernommen und in den Nutzungsflächen berücksichtigt.

4. Arbeitsabschnitt A2

Nach der Erfassung der erfolgten Änderungen druckt die LUREST den Besitzstandsnachweis. Hierbei handelt es sich um das erste Formular, das an die Beteiligten ausgeliefert wird. Es dient als Grundlage für den Planwuschtermin.

Die gespeicherten Daten werden dabei so umsortiert, daß ein Nachweis der Einlageflurstücke des jeweiligen Teilnehmers entsteht, der auch die Wertermittlung enthält.

5. Arbeitsabschnitt A3

Für die Bearbeitung des Flurbereinigungsplanes muß außer den Einlagewerten auch der Anspruch jedes einzelnen Teilnehmers bekannt sein. Sobald der Wegebeitrag und damit auch der innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens oft verschiedene Abzug in Prozent des Einlagewerts bekannt ist, läßt sich dieser Anspruch berechnen.

Das Kulturrat liefert außer den Änderungen in den bisherigen Belegen die erforderlichen Abzüge für jedes Abzugsgebiet (ggfs. detailliert bis zum einzelnen Klassenabschnitt).

Aus diesen Angaben werden von der LUREST erzeugt:

- der Anspruchsnachweis, der für jeden Eigentümer den Einlagewert und den Abfindungsanspruch enthält,
- die Gliederung, die den Altbesitz enthält und den Abfindungsanspruch auf die einzelnen Nutzungsarten aufgliedert (deshalb Gliederung). Sie dient insbesondere als Arbeitspapier für die Zuteilung. Die Zuteilung muß nicht nur wertgleich sein, sondern darf auch keine gravierenden Klassenverschiebungen beinhalten. Deshalb ist die Aufgliederung auf die einzelnen Nutzungsarten und Klassen hier so wichtig.

In beschleunigten Zusammenlegungen wird zusätzlich ein Blockverzeichnis gedruckt. In diesem sind die alten Flurstücke bereits zu Abfindungsblöcken zusammengefaßt. Es enthält auch die Wertermittlungsdaten. Im Blockverzeichnis werden nach Möglichkeit ganze Blöcke als neue Flurstücke zugeteilt und der neue Bestand direkt aus diesem Nachweis erfaßt. Wenn nicht ein ganzer Block als neues Flurstück zugeteilt werden kann, dann werden mehrere alte Flurstücke in der Reihenfolge des Blockverzeichnisses zu einem neuen Flurstück zusammengefaßt.

Es gibt auch Mischformen, in denen ein Teil eines Zusammenlegungsverfahrens abgetrennt und als Flurbereinigung behandelt wird. Wir sprechen dann von blockweiser Neueinteilung. Solche Teile werden durch Angabe hoher Blocknummern vom übrigen Verfahrensgebiet getrennt.

6. Arbeitsabschnitt N0 / N1

Im Arbeitsabschnitt N0 wird der neue Bestand geliefert. Der Arbeitsabschnitt N1 erzeugt den Abfindungsnachweis. Diese beiden Arbeitsabschnitte werden oft gleichzeitig beantragt. Für die Bearbeitung des Flurbereinigungsplans sind vorab Zuteilungskarten mit der Zeichenanlage bei der LUREST erstellt worden. In diese Zuteilungskarten wird die Bewertung eingetragen. Die Messung der Flächen der Bewertungsklassen erfolgt mit den Digitalisierertischen bei jedem Kulturrat auf den Zuteilungskarten.

Als einziges Land hatten wir bereits 1972 die automatisierte Zuteilungsberechnung in die Flurbereinigung eingeführt. Dabei werden im Zusammenhang mit der Messung der Flächen der Bewertungsklassen im neuen Bestand die Blöcke in Blockteile aufgeteilt, deren Größe in Werteeinheiten das Kulturrat bei der Zuteilung vorgibt. Dieser Vorgang erfolgt wie die Wertermittlung im alten Bestand am PC grafikunterstützt, so daß der Bearbeiter den Bearbeitungsfortschritt am Bildschirm verfolgen kann.

Auch die Gebäudemessungen werden grafikunterstützt eingegeben, so daß die Gestalt der gemessenen Gebäude beurteilt werden kann.

Wir haben einige Grafikgrundroutinen erzeugt, in einer Bibliothek abgelegt und verwenden sie bei all diesen selbst entwickelten Produkten immer wieder.

Aus dieser Grafikbibliothek heraus kann auch die bildliche Darstellung der Zuteilung abgerufen werden.

Für die weitere Bearbeitung der Register liefert das Kulturamt an die LUREST eine Diskette, die alle neuen Flurstücke mit deren Nutzungsarten, Wertklassen und Klassenflächen enthält. Daraus entstehen, wieder im Landesrechenzentrum, die Dateien des neuen Bestandes.

Die LUREST druckt für das Kulturamt

- den Wertermittlungsnachweis und die Nutzungsflächen des neuen Bestandes analog zum alten Bestand (siehe Arbeitsabschnitt A1),
- das Flurstücksverzeichnis, das den neuen Bestand einschließlich Bewertung enthält, sowie
- den Abfindungsnachweis für die Beteiligten.

Der Abfindungsnachweis besteht aus mehreren Teilen:

Der erste Teil enthält die Einlagewerte, den Abfindungsanspruch und die Abfindungswerte sowie deren Aufteilung auf die Nutzungsarten und Klassen.

Der zweite Teil enthält die Ausgleichs für Mehr- und Minderabfindungen und alle Entschädigungsleistungen. Grundlage ist ein Schlüsselverzeichnis, das den Bearbeiter dazu zwingt, für jeden Geldbetrag eine Rechtsgrundlage im Flurbereinigungsgesetz zu finden.

Diese Arbeitsweise hat die Rechtssicherheit bei diesem Vorgang sehr positiv beeinflusst.

In Verfahren mit Aufwuchs von nicht ganz untergeordnetem Wert gibt es eine Auswertung der "wesentlichen Bestandteile der Grundstücke".

Hier wird der Aufwuchs pro Ordnungsnummer im alten und neuen Bestand aufgeführt, gegenübergestellt und abgerechnet. Der Bezug zu den bereits gespeicherten Flurstücks- und Eigentümerdaten ist realisiert.

Dieser Druck wird auch in den Waldflurbereinigungen für den Ausgleich des Aufwuchses verwendet.

Bei der Zusammenlegung entfällt die örtliche Einweisung der Eigentümer in die neuen Grundstücke. Das Auffinden der neuen Grundstücke in der Örtlichkeit erleichtern wir durch den Druck der "Anlage zum Abfindungsnachweis".

Sie enthält für jeden Eigentümer:

- die neuen Flurstücke,
- die alten Flurstücke, aus denen sie gebildet wurden und
- die Namen der früheren Eigentümer.

7. Arbeitsabschnitt N2

Vor Berichtigung der Katasterbücher und des Grundbuchs werden der alte und neue Bestand über Wertermittlungsnachweis bzw. Flurstücksverzeichnis fortgeführt. Alle Nachträge zum Flurbereinigungsplan werden damit bei der LUREST bekannt.

Bei diesem Vorgang wird kein Wert mehr auf die Darstellung der wertgleichen Abfindung gelegt. Die Bewertung der Flurstücke des neuen Bestandes wird vielmehr so weit wie möglich der Darstellung im ALB angeglichen. Insbesondere werden die Nutzungsartbezeichnungen des Liegenschaftskatasters verwendet. Dann werden die notwendigen Unterlagen für Katasterbuchberichtigung und Grundbuchberichtigung bei der LUREST gedruckt. Dabei handelt es sich um den Nachweis der Eigentümer und der Flurstücke sowohl des alten als auch des neuen Bestandes. Daraufhin wird dieses Datenmaterial ohne erneuten Antrag des Kulturamts auf Datenträger an das ALB abgegeben.

Eventuelle spätere Änderungen bringt das zuständige Katasteramt im Dialogverfahren ins ALB.

8. Künftige Entwicklungen

Das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz hat ein Projekt WEDAL (Weiterentwicklung der Datenverarbeitung in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz) erarbeitet. In diesem Projekt wurde die Dezentralisierung der Register als vordringlich eingestuft. Daraufhin wurde das Projekt REDAS (REGISTER-DATENbank-System) eingeleitet.

In diesem Projekt soll die Bearbeitung der Register komplett dezentralisiert werden. Dies hat zwei wichtige Vorteile gegenüber der heutigen Verfahrensweise:

Die Postlaufzeiten und die daraus resultierenden Kosten fallen weg.

Die Bearbeitung vor Ort macht es einfacher, von der starren Einteilung in feste Arbeitsabschnitte wegzukommen. Voraussetzung ist die interne Vernetzung der Kulturämter und die Ausstattung der Arbeitsplätze mit Datenendgeräten. Es soll jeder Bearbeiter die Möglichkeit haben, sein Datenmaterial ständig laufend zu halten. Feste Arbeitsabschnitte werden dann vermeidbar. Die Laufendhaltung der Daten ist nicht mehr über die Belegerfassung notwendig. Die meisten heute gefertigten Drucke können damit unterbleiben. Wir kommen also dem papierlosen Büro etwas näher.

Grundlage für die künftige Arbeitsweise ist das Datenbanksystem INGRES. Dieses System ist zur Zeit bei der LUREST pilothaft im Einsatz. Alle Entwicklungen für das Projekt REDAS basieren auf dieser relationalen Datenbank. Das relationale Datenbankprinzip erfordert ein völliges Neudesign der Datenstrukturen. Dieses wird zur Zeit in einer Arbeitsgruppe, die mit Praktikern besetzt ist, detailliert festgelegt. Bei dieser Gelegenheit wird die Struktur des ALB in unserer Datenbank nachgebildet. Die Verknüpfung mit den Tabellen, die innerhalb der Flurbereinigung benötigt werden, ermöglicht uns künftig den Datenaustausch mit dem ALB ohne separate Schnittstellenumsetzer.

Der Bearbeiter am Kulturamt findet künftig an seinem Arbeitsplatz eine Windows-Oberfläche für Bürokommunikation vor. Aus dieser Oberfläche heraus wird er alle Programme durch Mausklick anstoßen.

Nicht nur die Registerarbeiten, sondern auch die vorhandenen vermessungstechnischen Programme, Verwaltungs- und Finanzierungsprogramme und vieles mehr werden auf dieselbe Datenbasis zugreifen.

Dadurch erhalten wir künftig eine datentechnische Vernetzung der bisher voneinander unabhängig laufenden Programmkomplexe. Den entscheidenden Effekt bringt die völlige Dezentralisierung aller Arbeiten auf einer einheitlichen Datenbasis unter einer einheitlichen grafisch orientierten Benutzeroberfläche. Die Ausstattung der Kulturämter beginnt in den Jahren 1994-1996.

Danach werden schrittweise alle Verfahren auf die neue bedienungsfreundliche Arbeitsweise umgestellt.

9. Literatur:

- [1] Limbach, G. (1979): Der Arbeitsablauf bei der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz,
In: Mitteilungsblatt des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, Landesverein Rheinland-Pfalz, Heft 2/1979

Die Automation der Karten und Vermessungsrisse für die Bodenordnungsverfahren in Rheinland-Pfalz

Vermessungsrätin Claudia Theuer, Mainz

1. Einleitung

Zur Durchführung und Bearbeitung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz werden verschiedene Karten und Vermessungsrisse benötigt. Sie müssen jeweils zu den einzelnen Verfahrensabschnitten hergestellt werden. In Rheinland-Pfalz handelt es sich hierbei im wesentlichen um die Zuteilungskarten, die Karten des neuen Bestandes sowie um die zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen an die Vermessungs- und Katasterverwaltung notwendigen Flurkarten (Rahmenkarten), Vermessungsrisse (Rahmenrisse) und Übersichtskarten im Maßstab 1:5000.

Die Zuteilungskarten und die Karten des neuen Bestandes werden zur technischen Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens benötigt.

In der Zuteilungskarte werden das im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens photogrammetrisch, terrestrisch oder durch Digitalisierung bestimmte neue Wege- und Gewässernetz, die topographischen Objekte und die Gebäude dargestellt. Die Karte des neuen Bestandes entspricht dem Stand des Bodenordnungsverfahrens nach der Zuteilungs- und Breitenberechnung und enthält zusätzlich zu den Darstellungen der Zuteilungskarte die neuen Flurstücksgrenzen. Die Flurkarten und die Vermessungsrisse werden unmittelbar in das Liegenschaftskataster übernommen und müssen somit entsprechend den geltenden Richtlinien der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz hergestellt werden. Die Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dient der Berichtigung der Deutschen Grundkarte und der topographischen Kartenwerke.

2. Rückblick und derzeitiger Stand

Es ist schon immer eine von vielen Aufgaben der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz (LUREST) gewesen, die von den Kulturämtern zur Durchführung von Bodenordnungsverfahren benötigten Karten und Vermessungsrisse zentral herzustellen.

Schon im Jahr 1968 wurde in Verbindung mit der Datenverarbeitungsanlage IBM 1130 der erste Trommelplotter CalComp 563 bei der LUREST installiert. Mit Hilfe von eigenen Programmentwicklungen durch Mitarbeiter der LUREST war es weltweit erstmalig möglich, Vermessungsrisse, Zuteilungs- und Übersichtskarten maschinell zu zeichnen.

Für das maschinelle Zeichnen von Karten und Rissen stehen heute bei der LUREST zwei Trommelplotter CalComp 1044 zur Verfügung. Die Trommelplotter werden für Zeichnungen mit geringeren Genauigkeitsanforderungen eingesetzt. Im wesentlichen zählen hierzu Übersichtskarten, Vermessungsrisse und Kontrollzeichnungen.

Mit der Installation eines Präzisionszeichensystems CalComp 745 im Jahre 1972 wurden in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz auch erstmals vollautomatische Präzisionskartierungen möglich. Im Jahr 1985 wurde dieses System durch die Präzisionszeichenanlage ARISTOMAT 206 ersetzt. Heute werden auf dieser Anlage alle Karten mit höheren Genauigkeitsanforderungen, insbesondere die an die Vermessungs- und Katasterverwaltung abzugebenden Flurkarten, graviert.

Die Datenverarbeitungsanlagen und die Kartenausgabegeräte haben sich im Laufe der Zeit immer

wieder weiterentwickelt. Gleichzeitig mit dieser Weiterentwicklung wurden auch die vorhandenen Programme stets dem Stand der Technik angepaßt. Beruhend auf dieser Entwicklung sind noch heute alle Programme für das maschinelle Zeichnen reine Eigenentwicklungen von Mitarbeitern der LUREST.

3. Arbeitsablauf

Heute bilden in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz drei Dateien die wesentliche Grundlage für jede maschinelle Zeichnung in einem Bodenordnungsverfahren. In den Richtlinien der Landeskulturverwaltung werden sie wie folgt bezeichnet:

- Punktdatei
- Grunddatei
- Gebäudedatei

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt wird die Punktdatei, zunächst durch die Übernahme der im weiteren Verfahrensablauf benötigten, im amtlichen Koordinatenverzeichnis der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz bereits vorhandenen, koordinierten Punkte (TP, PP, Grenzpunkte usw.), zentral von der LUREST eingerichtet und während der gesamten Dauer eines Bodenordnungsverfahrens vorgehalten.

Für die weitere Bearbeitung und Durchführung von Berechnungen, die in der Regel dezentral bei den Kulturämtern ausgeführt werden, wird die Punktdatei auf Diskette an die Kulturämter abgegeben. Die Diskette wird immer nach Änderungen beim Kulturamt zum Original der Punktdatei.

Die Punktdatei enthält alle für die Bearbeitung eines Bodenordnungsverfahrens notwendigen koordinierten Punkte. Zusätzlich zu den Koordinaten der Punkte enthält sie auch die Punktnummer, die Höhe über NN, das Jahr der Einspeicherung, Angaben über die Entstehung und Weiterverarbeitung sowie die Signatur der Punkte.

In der Grunddatei sind die zur maschinellen Zeichnung benötigten Flächenpolygone des neuen Wege- und Gewässernetzes gespeichert. Ein Flächenpolygon besteht aus den rechtsläufig geordneten Punktnummern des Flächenumrings eines Blockes.

Die Flächenpolygone werden entweder zentral bei der LUREST im Zuge der photogrammetrischen Stereoauswertung oder, bei terrestrischer Bestimmung oder Digitalisierung des neuen Wege- und Gewässernetzes, beim Kulturamt dezentral erfaßt.

Wie die Punktdatei wird auch die Grunddatei zentral vorgehalten. Das Original der Datei aber ist die Diskette beim Kulturamt.

Die Gebäudedatei, erst seit 1980 in die maschinelle Zeichnung integriert, enthält alle dezentral bei den Kulturämtern erfaßten Gebäude sowie alle topographischen Objekte.

Zunächst wurden nur die Linienzüge der Gebäude in den Karten und Rissen automationsgestützt dargestellt. Die Gebäudedarstellungen in den Flurkarten, Rissen und Übersichtskarten mußten zur Abgabe an die Vermessungs- und Katasterverwaltung nachträglich mit Schraffuren, Hausnummern usw., entsprechend den geltenden Zeichenrichtlinien, manuell von Mitarbeitern der Kulturämter ausgearbeitet werden. Ein weiterer großer Schritt in Richtung Automation im Bereich der Karten- und Reißherstellung wurde im Jahr 1991 durch die Einführung der Objektbildung getan. Jedes darzustellende Objekt erhält bei der dezentralen Erfassung beim Kulturamt einen Objektcode zugeordnet. Über diesen Objektcode werden alle Schraffuren, Hausnummern und Schriftzüge in den Gebäuden entsprechend der Art und dem Maßstab der Zeichnung programmgesteuert gezeichnet.

Heute besteht außerdem die Möglichkeit, mit diesem Programm auch flächen- und linienhafte Objekte, wie Leitungen, Fahrbahnränder und Böschungen zu erfassen und programmgesteuert zu zeichnen.

Neben den in der Punkt-, Grundriß- und Gebäudedatei gespeicherten grundlegenden Daten werden zur Erstellung von maschinellen Zeichnungen noch weitere Angaben, z.B. über die Position der Flurstücksnummern, benötigt. Diese Angaben werden ebenfalls dezentral bei den Kulturämtern erfaßt und in besonders hierfür angelegten Dateien gespeichert.

Seit 1981 ist die LUREST an die Großrechenanlage des Landesrechenzentrums Rheinland-Pfalz angeschlossen. Die Punkt- und Grunddateien werden direkt auf dieser Anlage vorgehalten. Die Gebäudedatei sowie alle weiteren Dateien werden bei der LUREST auf einem Datenbank- und Bürokommunikationsrechner VAX 4000 gespeichert.

Werden für die Bearbeitung eines Bodenordnungsverfahrens Karten und Vermessungsrisse benötigt, werden sie vom zuständigen Kulturamt bei der LUREST beantragt.

Da sich durch die dezentrale Erfassung der Daten für das maschinelle Zeichnen die benötigten Originaldaten jeweils auf den Disketten bei den Kulturämtern befinden, sind vor der zentralen Erstellung der Zeichnung die entsprechenden zentral vorgehaltenen Dateien zu aktualisieren.

Zur Überprüfung und Fehlerberichtigung der Daten werden zunächst Kontrollzeichnungen und Übersichtskarten bei der LUREST gefertigt.

Für die maschinelle Zeichnung werden die Daten, nach der Aktualisierung der Dateien, von der VAX 4000 (außer die Punkt- und Grundrißdatei) zum Landesrechenzentrum überspielt und für die entsprechende Zeichnung aufbereitet.

Die Zeichnungen auf dem Trommelplotter können im Online-Betrieb erstellt werden. Die Präzisionszeichenanlage ist dagegen nicht mit dem Landesrechenzentrum verbunden. Daher werden die Daten für die Zeichnungen zunächst auf Magnetband geschrieben; anschließend werden die Zeichnungen im Offline-Betrieb erstellt.

Der Zeichenträger und die Zeichenart werden vom Kulturamt mit dem Zeichenauftrag der LUREST mitgeteilt.

Zuteilungskarten können in beliebigem Maßstab als Inselkarten wahlweise auf Karton oder auf Folie mit Tuschestift gezeichnet werden. Ebenso kann die Karte des neuen Bestandes als Inselkarte im Maßstab der Zuteilungskarte oder als Übersichtskarte auf Karton, Folie oder auf Gravurfolie gefertigt werden.

Die Vermessungsrisse werden als Rahmenrisse auf Folie mit Tuschestift gezeichnet, die Flurkarten und Übersichtskarten im Maßstab 1:5000 hingegen als Rahmenkarte auf Gravurfolie mit Gravurstichel.

In der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz war man bereits frühzeitig bestrebt, die sehr umfangreichen Kartenherstellungen in den Bodenordnungsverfahren durch den Einsatz der Automation zu rationalisieren. Um den größten Rationalisierungseffekt zu erreichen, vertrat Kersting [1] die Auffassung, zunächst alle verbleibenden manuellen Arbeitsgänge zu automatisieren, bevor die bereits automatisierten Vorgänge unter oft erheblichem Aufwand verfeinert werden sollten. Vorrangig wurden auch immer wiederkehrende Arbeitsabläufe automatisiert.

Durch Programmentwicklungen im Rahmen der fortschreitenden Dezentralisierung konnte im Laufe der letzten Jahre die Automationskette fast vollständig geschlossen werden. Für eine maschinell erstellte Zeichnung werden heute fast alle Daten dezentral bei den Kulturämtern erfaßt und nur noch wenige Daten, wie zur Gestaltung der Schriftleiste der Rahmenkarten, werden bei der LUREST mit Hilfe von Erfassungsbelegen der Kulturämter eingegeben.

4. Ausblick

Die zur Zeit praktizierte Kartenherstellung und Kartenhaltung ist für die heutigen Anforderungen nicht mehr ausreichend und in vielerlei Hinsicht unwirtschaftlich.

Beispielhaft können hierfür folgende Gründe genannt werden:

- Karten werden häufig beim Kulturamt zeitgleich in verschiedenen Bereichen (z.B. Vermessung, Kataster, Landschaftspflege) benötigt. Sie müssen mit hohem Aufwand mehrfach vorgehalten und laufend gehalten werden.
- Durch gleichzeitiges Vorhalten von zentralen und dezentralen Programmlösungen für die graphische Datenverarbeitung ist ein hoher Programmier- und Programmpflegeaufwand erforderlich
- Es existieren keine Graphikschnittstellen zu externen Stellen, wie z.B. Kataster und Umweltinformationssystemen. Zur Zeit können Daten nur analog übernommen bzw. übergeben werden.
- Neben den vorgenannten, zentral bei der LUREST hergestellten Karten und Vermessungsrissen werden für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren viele zusätzliche Karten, Pläne und Zeichnungen benötigt, die zur Zeit noch sehr zeitaufwendig bei den Kulturämtern manuell hergestellt werden. Die manuell hergestellten Karten, Pläne und Zeichnungen lassen sich in den meisten Fällen nur schwer reproduzieren und sind für eine eventuelle spätere Weiterverwendung ungeeignet.

In dem Projektbericht WEDAL (Weiterentwicklung der Automation in der Landeskulturverwaltung) des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz wird auch ein Realisierungskonzept für den Bereich Graphik vorgegeben.

Es ist beabsichtigt, künftig dezentral bei den Kulturämtern interaktiv-graphische Arbeitsplätze einzusetzen.

Durch den Einsatz von graphischen Arbeitsplätzen entfallen mehrfache Datenerfassung, Prüftätigkeiten sowie Datenhaltung und Datenfortführung fast vollständig. Transportzeiten und die damit verbundenen Wartezeiten der bisherigen zentral organisierten Datenverarbeitung werden hierbei ebenfalls entfallen.

Auf der Grundlage von Untersuchungen verschiedener Softwareprodukte hat die Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz das Graphiksystem DAVID des Ingenieurbüros Riemer für den Bereich der Landeskulturverwaltung zur Übernahme vorgesehen. Das David-System wurde in Zusammenarbeit mit der Vermessungs- und Katasterverwaltung entwickelt und wird auch dort eingesetzt, so daß ein reibungsloser Datentransfer hierbei zu erwarten ist.

Ein Pilotarbeitsplatz wurde bereits im vergangenen Jahr bei der LUREST eingerichtet. Zunächst werden Mitarbeiter der LUREST in der Bedienung und Programmierung des Systems ausgebildet. Nach der Anpassung des Systems an die in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz üblichen Arbeitsweisen und der Schließung interner Schnittstellen ist beabsichtigt, ausgewählte Pilotverfahren mit dem Graphiksystem DAVID zentral bei der LUREST zu bearbeiten.

Die Beschaffung der Systeme für die Kulturämter ist noch Ende dieses Jahrzehnts vorgesehen.

5. Literatur

- [1] R. Kersting: 25 Jahre Luftbildmessung in der Flurbereinigung, Mitteilungsblatt des DVW Rheinland-Pfalz, Heft 2/1979, S. 1-11
- [2] G. Limbach: Der Arbeitsablauf bei der Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Mitteilungsblatt des DVW Rheinland-Pfalz, Heft 2/1979, S. 11-19
- [3] Projektbericht zur Weiterentwicklung der Automation in der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz (WEDAL) vom 16.04.1993
- [4] Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren (VVZusKatFlurb), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 22.März 1988

40 Jahre Spruchstelle für Flurbereinigung

Ministerialrat Günter Emig, Mainz

1. Einleitung

In Rheinland-Pfalz wurde 1954 zur verwaltungsinternen Entscheidung von Bewertungs- und Abfindungsstreitigkeiten in Flurbereinigungsverfahren die Spruchstelle für Flurbereinigung ins Leben gerufen. Sie hat seitdem als weisungsfreie, kollegial besetzte Rechtsbehelfsinstanz im Organisationsgefüge der Landeskulturverwaltung ihren festen Platz. Ihr 40-jähriges Bestehen bietet Anlaß zu einem Rückblick und zu einer rechtspolitischen Wertung ihrer Verwaltungstätigkeit.

2. Entstehungsgeschichte

Als Vorläufer der Spruchstelle für Flurbereinigung ist die unter der Geltung der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) bei der oberen Umlegungsbehörde eingerichtete Spruchstelle anzusehen. Sie bestand aus einem beamteten Vorsitzenden, einem beamteten Mitglied und zwei Mitgliedern auf Zeit; von den Mitgliedern auf Zeit mußte einer "Bauer" sein (§ 95 RUO). Die bei der oberen Umlegungsbehörde eingerichtete Spruchstelle, die an Weisungen nicht gebunden war (§ 99 RUO), hatte über Einwendungen der Beteiligten gegen die Bewertung der Grundstücke und über die im Umlegungsplan geregelte Abfindung zu entscheiden (§§ 90 und 94 RUO).

In Anlehnung an die Vorschriften der Reichsumlegungsordnung hat auch das am 1. April 1954 in Kraft getretene Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidungen in Bewertungs- und Abfindungsstreitigkeiten einem sachlich unabhängigen Gremium zu übertragen. Durch § 141 Abs. 4 FlurbG waren nämlich die Länder ermächtigt worden zu bestimmen, "daß zu Entscheidungen der oberen Flurbereinigungsbehörde über Beschwerden gegen die Ergebnisse der Schätzung oder den Flurbereinigungsplan zwei Landwirte ehrenamtlich zuzuziehen sind". Hiervon hat das Land Rheinland-Pfalz durch das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) vom 26. März 1954 (GVBl. S. 49) Gebrauch gemacht, indem mit Wirkung vom 1. Mai 1954 beim Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten die für das gesamte Landesgebiet zuständige Spruchstelle für Flurbereinigung gebildet wurde. Die Regelungen über deren Einrichtung, Zuständigkeit und Besetzung (§§ 5 bis 9 AGFlurbG) wurden mit geringfügiger Modifikation auch nach der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) im (neuen) Ausführungsgesetz (AGFlurbG) vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271) beibehalten. Hiernach entscheidet die Spruchstelle in der Besetzung mit dem Vorsitzenden (höherer Beamter mit Befähigung zum Richteramt), einem beamteten Beisitzer (höherer Beamter mit agrarwissenschaftlicher, geodätischer oder juristischer Ausbildung) und zwei ehrenamtlichen Beisitzern (Landwirte oder Winzer) über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan (§§ 7 bis 10 AGFlurbG). Für das Verfahren vor der Spruchstelle war zunächst die noch unter der Geltung der Reichsumlegungsordnung erlassene Allgemeine Verfügung Nr. 2/49 vom 5. November 1949 (LK 20.1) anzuwenden. Sie wurde abgelöst durch den Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 8. November 1971 (4 21.00) und dieser wiederum durch das noch gültige Rundschreiben vom 7. Juli 1986 (74 S - 21.00).

3. Erste Sitzung

Die Spruchstelle trat am 10. Juni 1954 zu ihrer ersten Sitzung zusammen; den Vorsitz führte Oberregierungs- und -kulturrat Karl Anton Mayer, beamteter Beisitzer war Oberregierungs- und -kulturrat Adam Schmitt und als ehrenamtliche Beisitzer waren die Landwirte Hans Lüll und Wilhelm Weber zugezogen worden. Sie verhandelte und entschied in dieser Sitzung über die in den Flurbereinigungsverfahren Herresbach (Kulturamt Adenau), Kürrenberg (Kulturamt Mayen) und Rhens (Kulturamt Koblenz) vorgebrachten Beschwerden. Der damals für die einzelnen Beschwerdesachen als "Berichtserstatter" eingesetzte Landeskulturreferendar Dr. Otto Jestaedt war damit beauftragt worden, die von

Verzeichnis der Mitglieder der Spruchstelle

Vorsitzende

Oberregierungs- und -kulturrat Mayer	1954 - 1957
Oberregierungs- und -kulturrat Wenzel	1957 - 1969
Regierungsdirektor Staab	1969 - 1990
Ministerialrat Emig	seit 1990

Stellvertretende Vorsitzende

Regierungs- und -kulturrat Wenzel	1954 - 1957
Regierungsdirektor Mayer	1957 - 1962
Regierungskulturrat Staab	1962 - 1969
Regierungskulturrat Schulte-Beckhausen	1965
Kulturrat Ullrich	1969 - 1974
Regierungsdirektor Emig	1974 - 1990
Oberregierungsrat Schauß	1990 - 1992

Beamtete Beisitzer

Regierungsvermessungsrat Rompf	1954
Regierungs- und Vermessungsrat Risse	1954
Regierungs- und -kulturrat Koch	1954 - 1959
Regierungsvermessungsrat Achtermann	1954
Oberregierungs- und -kulturrat Schmitt	1954 - 1957
Regierungsvermessungsrat Schleupen	1954
Regierungsvermessungsrat Haag	1955 - 1972
Regierungskulturrat Staab	1959 - 1962
Regierungsvermessungsrat Arit	1962 - 1971
Regierungskulturrat Schulte-Beckhausen	1963 - 1965
Kulturrat Ullrich	1968 - 1969
Oberkulturrat Primavessy	1968 - 1969
Oberkulturrat Opp	1971 - 1973
Obervermessungsrat Goedert	1971 - 1986
Kulturrat Emig	1971 - 1974
Vermessungsdirektor Stoile	1974 - 1977
Vermessungsrat Pompe	1979 - 1981
	u. seit 1985
Oberregierungsrat Wolf	1984 - 1990
Regierungsrat Schauß	1984 - 1990
Oberregierungsrat Dr. Müßig	seit 1987

Ehrenamtliche Beisitzer

Weber, Wilhelm III, Unnau	1954 - 1970
Hachenberg, Walter, Dierdorf	1954 - 1960
Wendling, Wilhelm, Uhler	1954 - 1975
Gödert, Thomas, Körperich	1954 - 1960
Wey, Johann, Moselstüsch	1954 - 1970
Junk, Matthias, Sassen	1954 - 1960
Wehrheim, Karl, Birkweiler	1954 - 1970
Bertold, Otto, Ormsheimerhof	1954 - 1968
Knecht, Wilhelm, Wollmesheim	1954 - 1965
Blinn, Emil sen., Schauerberg	1954 - 1960
Hirsch, Emil, Miesau	1954 - 1965
Lüll, Hans, Wachenheim bei Worms	1954 - 1970

Pfannebecker, Wilhelm, Westhofen	1954 - 1965
Simon, Christian, Sprendlingen	1954 - 1967
Spanier, Ludwig, Gau-Bickelheim	1954 - 1975
Zimmer, Otto, Eppelsheim	1954 - 1957
Dettweiler, Rudolf, Wintersheim	1954 - 1976
Klein, Heinrich Peter, Mainz	1957 - 1970
Schmahl, Richard, Herschberg	1958 - 1965

Heinemann, Otto, Neukobersteinerhof	1960 - 1975
Gödert, Josef, Mönchenich	1960 - 1975
Rothaar, Adolf, Winzeln	1960 - 1966

Knauf, Arthur, Wahnwegen	1965 - 1970
Liity, Karl, Altdorf	1965 - 1970
Maltheis, Karl, Weinheim bei Alzey	1965 - 1990
Siegel, Bernhard, Meinborn	1965 - 1970
Bold, Karl, Horbacht	seit 1965
Fischer, Gustav, Hilscherhof	1966 - 1975
Prior, Georg VII, Worms-Leiselheim	1967 - 1975
Garst, Theodor, Frankenthal	1968 - 1970

Baumgartner, Rudolf, Trier	1970 - 1975
Hauter, Otto, Herschweiler	1970 - 1980
Krost, Anton Sebastian, Mainz	1970 - 1975
Lemmer, Arnold, Kersch	1970 - 1980
Dr. Wehrheim, Heinz, Birkweiler	seit 1970
Jung, Kurt, Weilerbach	1970 - 1975
Klein, Lothar, Moschheim	1970 - 1990
Vierling, Joachim, Dittelsheim-Heßloch	seit 1970
Weinacht, Walter, Mutterstadt	1970 - 1980
Stettler, Conrad Kurt, Lieser	1971 - 1990
Becker, Walter, Mülheim/Mosel	1971 - 1980

Eck, Anton, Mainz-Gonsenheim	1975 - 1980
	u. 1985 - 1990
Geiben, Franz, Mertesdorf	1975 - 1978
Schmitt, Rudolf, Longuich-Kirsch	1975 - 1983
Steinebach, Helmut, Weitersburg	1975 - 1980
Konrad, Helmut, Kümbdchen	1975 - 1990
von Nida, Werner, Altdorf	seit 1975
Pfannmüller, Helmut,	1975 - 1985
Stauffner, Günter, Flornborn	1975 - 1985
Ulrich, Hans Günter, Desloch	seit 1975
Eiden, Klaus, Hermeskeil	1975 - 1990
Becker, Herbert, Oberwesel	1975 - 1980

May, Matthias, Ralingen-Godendorf	seit 1980
Scherf, Peter, Waldrach	1980 - 1982
Frick, Klaus, Mehring	seit 1984

Hohn, Fritz, Leutesdorf	seit 1985
Holstein, Baldur, Kindenheim	seit 1985

Boes, Hans, Gimmigen	seit 1990
Hiestand, Erich, Guntersblum	seit 1990
Jostock, Paul, Köwerich	seit 1990

Seit Bestehen der Spruchstelle wurden insgesamt 60 Landwirte oder Winzer zu ehrenamtlichen Beisitzern berufen. "Dienstältester" Beisitzer ist Landwirtschaftsmeister Karl Bold (seit 1965).

der Spruchstelle angeordneten Änderungen des Flurbereinigungsplans den davon betroffenen Beteiligten zur Anhörung vorzulegen.

4. Mitglieder der Spruchstelle

In den vergangenen 40 Jahren wurden insgesamt vier Beamte zu Vorsitzenden der Spruchstelle berufen. Zuerst war dies vom 17. Mai 1954 an Oberregierungs- und -kulturrat Karl Anton Mayer. Nach dessen Ernennung zum Leiter der Abteilung Landeskultur des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten übernahm am 17. Juli 1957 Oberregierungs- und -kulturrat Rudolf Wenzel den Vorsitz. Ihm folgte am 15. Juli 1969 Regierungsdirektor Herbert Staab. Seit dem 2. April 1990 ist Ministerialrat Günter Emig zum Vorsitzenden bestellt. In den zurückliegenden 40 Jahren sind insgesamt 22 in der Landeskulturverwaltung tätige Beamte und 60 Landwirte oder Winzer zu Mitgliedern der Spruchstelle berufen worden (vgl. Übersicht 1 auf Seite 21).

5. Widerspruchsverfahren in Zahlen

Bei der Spruchstelle sind in der Zeit vom 1. Mai 1954 bis 31. Dezember 1993 insgesamt 14.062 Widersprüche (vor der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes "Beschwerden" genannt) anhängig geworden; sie hatte sich somit im Jahresdurchschnitt mit 352 Widerspruchsfällen zu befassen. Über den Ausgang der einzelnen Verfahren gibt es statistisch verwertbare Angaben (leider) nur für die Jahre 1980 bis 1983 und 1990 bis 1993. Von den in diesen beiden Zeitspannen (zusammen 8 Jahre) von der Spruchstelle entschiedenen 1814 Widerspruchsfällen endeten 664 (36 v. H.) durch Zurücknahme des Widerspruchs, 754 (42 v. H.) durch Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes, zumeist nach gütlicher Einigung mit den Widerspruchsführern, und nur 396 (22 v. H.) Verfahren endeten durch Erlaß eines Widerspruchbescheids. Von diesen insgesamt 396 Widerspruchsbesecheiden wurden 195 (50 v. H.) durch Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Flurbereinigungsgericht) angefochten. Alles in allem waren somit nur 11 v. H. der an die Spruchstelle gelangten Widerspruchsfälle Gegenstand eines Verwaltungsrechtsstreites.

6. Rechtspolitische Wertung

Kennzeichnend für die Tätigkeit der Spruchstelle als Widerspruchsbehörde sind folgende drei Kriterien: ihre kollegiale Besetzung, die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzer und das relativ förmliche, "gerichtsähnliche" Verfahren. Entscheidungsgremien dieser Art gibt es auch in anderen Bereichen der Verwaltung. Zu nennen sind beispielsweise die in Rheinland-Pfalz gebildeten Stadt- und Kreisrechtsausschüsse. Die Einführung solcher mit Verwaltungskompetenzen ausgestatteter Ausschüsse nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hatte zum Ziel, absolute Verwaltungsformen zu überwinden und das unter dem national-sozialistischen Regime geschwundene Vertrauen der Bürger in die Objektivität der Verwaltung wieder zurückzugewinnen. Mit der zunehmenden Verfestigung des modernen Rechtsstaates mit seinen umfassenden Rechtsgarantien, insbesondere auch der in Artikel 19 des Grundgesetzes verankerten Rechtsweggarantie, wurden diese Argumente weitgehend hinfällig. Deshalb setzte schon bald eine Diskussion darüber ein, ob diese Ausschüsse als Teil der demokratischen Selbstverwaltung (noch) eine Daseinsberechtigung haben oder ob auf sie, weil "Fremdkörper" in der ansonsten hierarchisch und monokratisch aufgebauten Verwaltung, verzichtet werden soll. Hierbei wird allerdings die Einrichtung von Ausschüssen in Spezialbereichen der Verwaltung dann für vertretbar angesehen, wenn die besondere Sachkunde der ehrenamtlich zugezogenen Ausschußmitglieder der Qualität der von ihnen zu treffenden Verwaltungsentscheidungen förderlich ist.

Vor diesem mehr "verwaltungstheoretischen" Hintergrund ist die Einrichtung der Spruchstelle aufgrund der in 40-jähriger Praxis gesammelten Erfahrungen uneingeschränkt positiv zu bewerten. Hierfür sprechen vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Das Verfahren vor der Spruchstelle gewährt in flurbereinigungsrechtlichen Bewertungs- und Abfindungsstreitigkeiten zusätzlich zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz einen mit besonderen

gesetzlichen Garantien ausgestatteten verwaltungsinternen Rechtsschutz durch eine sachlich unabhängige Instanz. Durch die "gerichtsformige" Ausgestaltung des Verfahrens und der sich hieraus ergebenden selbständigen verfahrensrechtlichen Befugnisse ist dem rechtsuchenden Bürger in den Verhandlungen mit der Spruchstelle in verstärktem Maße die Möglichkeit gegeben, auf eine gründliche Aufklärung des Sachverhalts und damit auf eine sachlich und rechtlich zutreffende Entscheidung hinzuwirken. Dies ist in flurbereinigungsrechtlichen Streitigkeiten um so mehr von besonderer Bedeutung, weil hier - abweichend von der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit - mit dem Flurbereinigungsgericht nur eine einzige Tatsacheninstanz eingeräumt ist.

- Die Spruchstelle ist als weisungsfrei, nicht in die allgemeine Verwaltungshierarchie eingebundene Rechtsbehelfsinstanz ausgebildet und nimmt damit eine "neutrale" Position zwischen Bürger und Verwaltung ein. Dies beseitigt zum einen die ungünstige Optik, daß über den Widerspruch die "vorgesetzte" Behörde entscheidet. Zudem wird der immer wieder anzutreffenden Meinung entgegengewirkt, die Verwaltungsbehörden könnten auch im Widerspruchsverfahren nicht über ihren eigenen Schatten springen und würden deshalb ihre einmal eingenommenen Rechtsstandpunkte einseitig verteidigen.
- Die Besetzung der Spruchstelle mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem weiteren in Flurbereinigungsangelegenheiten erfahrenen Beamten und zwei ehrenamtlich tätigen Landwirten oder Winzern als Beisitzer trägt in hohem Maße dazu bei, das Vertrauen des Bürgers in die getroffenen Verwaltungsentscheidungen zu stärken. Der Grund hierfür liegt darin, daß diese Besetzung sowohl rechtsstaatlichen und demokratischen wie auch fachspezifischen Anforderungen gerecht wird. Besonderes Gewicht kommt dabei der Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer zu. Der Bürger, der sich aufgrund eines von ihm eingelegten Widerspruchs mit einer Verwaltungsbehörde auseinandersetzen hat und dabei bestimmte Erwartungen hegt, fühlt sich nämlich in seinem Anliegen besser verstanden, wenn an der Widerspruchsentscheidung nicht nur Beamte, sondern auch ehrenamtlich tätige Mitbürger mit besonderer Sachkunde gleichberechtigt beteiligt sind.
- Ebenso wie die besondere Besetzung der Spruchstelle trägt auch die "gerichtsformige" Ausgestaltung des Verfahrens zu einem erhöhten Vertrauen des Bürgers in die getroffenen Verwaltungsentscheidungen bei. Sowohl im Ortstermin der Spruchstelle (sog. Berichterstattertermin) als auch in der mündlichen Verhandlung ist nämlich das Kulturamt als Ausgangsbehörde des angefochtenen Verwaltungsaktes veranlaßt, die seiner Entscheidung zugrundeliegenden Erwägungen darzutun und sie damit dem Bürger "durchschaubar" zu machen. Diese gemeinsame Erörterung der Sach- und Rechtslage, bei der Behörde und Bürger unter Leitung der Spruchstelle als "neutralem Mittler" sozusagen an einem Tisch sitzen, führt zudem in aller Regel zu einer Versachlichung der Auseinandersetzung.
- Mit dem erhöhten Vertrauen in die Verwaltungsentscheidungen der Spruchstelle, das auf den Besonderheiten sowohl ihrer Besetzung als auch der Ausgestaltung des Verfahrens beruht, geht in hohem Maße eine Befriedung des Streit- und Spannungsverhältnisses zwischen Verwaltung und Bürger einher. Hierzu trägt insbesondere das klärende Gespräch im Ortstermin der Spruchstelle und in der mündlichen Verhandlung bei, in dem der Bürger eher von der Aussichtslosigkeit seines Widerspruchs überzeugt werden kann und sich auch eher zu einer "vergleichsweisen" Beilegung der Streitsache bereifindet. Die mit der Tätigkeit der Spruchstelle verknüpfte Befriedungswirkung wird eindeutig durch die statistischen Erhebungen zum Ausgang der Widerspruchsverfahren belegt; danach enden etwa vier Fünftel der Verfahren durch Zurücknahme des Widerspruchs oder durch Änderung des angefochtenen Verwaltungsaktes, zumeist nach gütlicher Einigung mit den Widerspruchsführern, und nur ein Fünftel durch Erlass eines Widerspruchsbeseids (vgl. hierzu die detaillierten Angaben im Abschnitt "Widerspruchsverfahren in Zahlen").
- Abschließend ist noch die hohe Akzeptanz der von der Spruchstelle getroffenen Verwaltungsentscheidungen durch den Bürger als Positivum hervorzuheben. Insgesamt wird nur in einem Zehntel aller bei ihr anhängig gewordenen Verfahren Klage beim Flurbereinigungsgericht

erhoben. Der Grund hierfür ist sicher in erster Linie darin zu sehen, daß der Bürger die rechtliche und fachliche Kompetenz der Spruchstelle anerkennt und sich von ihr als einer weisungsfreien, nicht in die allgemeine Verwaltungshierarchie eingebundenen Instanz gerecht behandelt fühlt.

7. Bewährte Verwaltungseinrichtung

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat sich aufgrund der in 40-jähriger Praxis gesammelten Erfahrungen als weisungsfreie, kollegial besetzte Widerspruchsinstanz in hohem Maße bewährt. Sie ist vor allem der ihr zugedachten Rolle als Mittler zwischen Bürger und Verwaltung voll gerecht geworden, wie deutlich an der verhältnismäßig großen Anzahl der auf gütlichem Wege erledigten Widerspruchsverfahren abgelesen werden kann. Hierin liegt zugleich ein aus rechtspolitischer Sicht erwünschter Beitrag zur Verbesserung des (in vieler Hinsicht gespannten) Verhältnisses zwischen Bürger und Staat. Die Institution Spruchstelle ist deshalb heute noch so aktuell wie vor 40 Jahren.

Betrachtungen über die Arbeit der Spruchstelle für Flurbereinigung

Regierungsdirektor Dr. Günter Müßig, Mainz

1. Einleitung

Die Spruchstelle für Flurbereinigung des Landes Rheinland-Pfalz tritt in der Regel einmal im Monat zusammen, um über die ihr von den Flurbereinigungsbehörden vorgelegten Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung oder die Flurbereinigungs- und Zusammenlegungspläne zu entscheiden. Dabei ist sie besetzt mit dem Vorsitzenden, einem beamteten und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Der Erfolg der Spruchstelle und die Arbeit ihrer Mitglieder läßt sich nur unvollkommen in Zahlen ausdrücken. Aber allein die Zahlen weisen schon aus, daß nur rund 10% der von den Flurbereinigungsbehörden vorgelegten Widersprüche später in eine Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz münden, von denen im Durchschnitt 85 % in vollem Umfang abgewiesen werden. Bis dahin ist es aber ein weiter und oft mühevoller Weg, auf dem die Spruchstelle ihrem Auftrag nach "Befriedung" nachgeht. Im folgenden soll diese Arbeit einmal aus der Sicht des Berichterstatters (und beamteten Beisitzers) beschrieben werden. Den darin enthaltenen Zahlenangaben liegen eigene Aufzeichnungen aus den letzten 7 Jahren zugrunde.

2. Widerspruchsbearbeitung - bürgernah -

Zunächst ist ein intensives Aktenstudium für jeden einzelnen Widerspruch erforderlich, verbunden mit einer Überprüfung des Zahlenwerkes und der Widerspruchskarten. Aufgrund der übersandten Stellungnahme der Flurbereinigungsbehörde übersenden die Widerspruchsführer weitere Schriftsätze oder nehmen telefonisch Kontakt mit der Spruchstelle auf. In jedem Widerspruchsverfahren findet im Flurbereinigungsgebiet in der Regel ein Ortstermin statt. Nur ganz selten, in besonderen Fällen, kann ohne Ortstermin entschieden werden. Auch bei unzulässigen -weil verspäteten- Widersprüchen ist meist eine Ortsbesichtigung erforderlich, weil in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob der Widerspruch nachträglich zuzulassen ist. Der Ortstermin hat eine sehr große Bedeutung sowohl für die Entscheidung der Spruchstelle als auch für die Widerspruchsführer. Erstens bietet er die Möglichkeit für ein intensives Gespräch. Manches, was sich nicht gut schriftlich ausdrücken läßt, kann angesprochen und geklärt werden. Zweitens merken die Widerspruchsführer, daß sich eine neutrale höhere Instanz hier

intensiv und sachlich mit ihren Problemen beschäftigt. Das wird in aller Regel anerkannt; auch daß diese "Stelle" in die Flurbereinigungsgemeinde, also meist an ihren Wohnort, kommt und das streitige Objekt an Ort und Stelle ansieht. Eine größere Bürgernähe ist kaum herstellbar; sie wird der Spruchstelle im Vergleich zu anderen Behörden und Stellen auch immer wieder bestätigt. Das persönliche Gespräch und die Ortsbesichtigung im Gelände (auch mit Bohrstock und Spaten) oder in der Ortslage schaffen durchaus eine positive und gute, sachliche Atmosphäre. Eine während der gesamten Verhandlung anhaltende schlechte Stimmung gibt es nur in sehr sehr wenigen Fällen. So werden schon im Ortstermin (rd. 40 Arbeitstage im Jahr) in etwa 50% der Fälle Lösungsmöglichkeiten für die Behebung von (begründeten) Widersprüchen erarbeitet. Etwa 24% der Widerspruchsführer beantragen eine mündliche Verhandlung vor der Spruchstelle für Flurbereinigung, die in der Regel in Mainz stattfindet. Sie nutzen eine weitere Möglichkeit für den rechtssuchenden Bürger, sein Begehren darzulegen. Einige wollen ihr Anliegen der gesamten Spruchstelle vortragen, also auch den ehrenamtlichen Beisitzern und dem Vorsitzenden, soweit diese im Ortstermin nicht dabei waren. Für den Berichtersteller (und beamteten Beisitzer) ist in der Mehrzahl der Fälle die Arbeit mit der Ortsbesichtigung noch nicht beendet; es steht nicht nur die Entscheidung noch aus. Vielmehr beginnt, wenn ein Widerspruch als begründet oder teilweise begründet angesehen wird, eine schwierige Arbeit, die manchmal mit einem Puzzle verglichen werden kann. Die Behebung eines begründeten Widerspruchs gestaltet sich verhältnismäßig einfach, wenn man sich auf einen Ausgleichsbetrag einigt oder wenn auf vorhandenes Masseland zurückgegriffen werden kann. Ist aber eine Planänderung erforderlich, so muß in die Landabfindung Dritter, also auch bisher zufriedener Teilnehmer, eingegriffen werden. Dies erfordert weitere Berechnungen, Überlegungen und Verhandlungen und in der Regel die Aufstellung eines Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, der den davon betroffenen Beteiligten vom beamteten Beisitzer bekanntzugeben und zum Anhörungstermin vorzulegen ist. Neue Widersprüche können die Folge sein, über die die Spruchstelle dann zu entscheiden hat. In Einzelfällen waren auch schon zwei oder gar drei Nachträge durch die Spruchstelle erforderlich.

3. Vielfalt und Komplexität

Die von den Widerspruchsführern vorgebrachten Widersprüche sind sehr vielfältig, sowohl hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfragen als auch im Hinblick auf die Örtlichkeit und die anstehenden Sachfragen. Die Anzahl der Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung macht lediglich etwa 5% an der Gesamtzahl der zu überprüfenden Widersprüche aus. Sie sind meist "unangenehm" und schwierig zu bearbeiten. Zum einen ist die Wertermittlung (früher "Schätzung") nicht so ohne weiteres in absoluten Zahlen objektiv zu messen. - So ist zum Beispiel der Übergang von einer Wertklasse zur nächsten und damit die Wertgrenze oft fließend. - Zum anderen ist ein hohes Maß an Erfahrung und an bodenkundlichen, pflanzenbaulichen, betrieblichen und verfahrenstechnischen Kenntnissen zur fachgerechten Beurteilung erforderlich. Etwa die Hälfte der Widersprüche richtet sich gegen die Landabfindung in Acker und Grünland; hier sind landwirtschaftlicher, d.h. in der Regel produktionstechnischer und betriebswirtschaftlicher Sachverstand gefragt. Dazu kommen nochmals rund 15% der Widersprüche aus dem Bereich Weinbau. Somit ergeben sich für den Bereich der Landwirtschaft im weiteren Sinne ein Anteil von 70%. Aber auch die Widersprüche gegen Flurstücke in der Ortslage (rd. 20%) stehen häufig mit der Landwirtschaft in Zusammenhang. Das gleiche gilt für die Widersprüche wegen Masselandvergabe (rund 2%) und wegen des Wege- und Gewässernetzes (rund 2%). Mit etwa 3% der Widersprüche wird die Waldabfindung angefochten. Unter weiteren 3% "Sonstiges" werden Widersprüche wegen Landespflegeanlagen, Sondernutzungen (wie zum Beispiel Garten, Freizeiteinrichtungen, Steinbruch, Friedhof) und ähnliches zusammengefaßt. Widersprüche mit vermessungstechnischen Problemen kommen nur selten vor.

4. Die Widerspruchsführer

Ebenso vielfältig wie der sachliche Inhalt der Widersprüche ist das Motiv der Widerspruchsführenden und es ist für die Widerspruchsverhandlungen nicht unwichtig, dies zu erkennen. Der "Normalfall" ist sicher der, daß die Landabfindung aus unterschiedlichen Gründen nicht wertgleich sein soll mit dem Altbesitz. Dies bedarf einer eingehenden Prüfung in jeder Hinsicht, wobei die Übergänge von einer voll wertgleichen Abfindung bis zu einer nicht mehr wertgleichen Abfindung auch objektiv fließend

sind. Darüberhinaus gibt es eine Reihe von subjektiven Empfindungen, Meinungen und Argumenten. So gibt es zum Beispiel vorgesehene betriebliche Entwicklungen, die für den Widerspruchsführer eine Rolle spielen, die er vielleicht bisher nicht vorgebracht hat. Es kommt aber auch immer wieder vor, daß Teilnehmer ihren Altbesitz besser einschätzen, als er sich tatsächlich für einen unabhängigen Sachverständigen darstellt; oder es werden beim Vergleich die Pachtflächen im Altbesitz gedanklich mit in den Besitzstand einbezogen, in der Abfindung aber nicht. Es gibt Widersprüche, die letztendlich auf jahrelangen Nachbarstreit zurückgehen. Man will mit dem Widerspruch die Nachbarn treffen. Manche Widerspruchsführer vertragen sich nicht mit dem zuständigen Planer; sie suchen ihr Recht in der nächsten Instanz und wollen teilweise auch den Planer nur "anschwärzen" bzw. einmal vortragen, welche Fehler er an anderer Stelle, irgendwo im Verfahrensgebiet, gemacht hat. Viele suchen die "Gerechtigkeit". Sie beklagen nicht, daß ihre Landabfindung schlechter sei als ihr Altbesitz vor der Flurbereinigung, sondern sie tragen vor, daß andere vom Planer begünstigt worden sind. Andere wissen im Grunde genommen, daß ihre Landabfindung in Ordnung ist, versuchen aber ganz bewußt, noch einen Vorteil herauszuholen, sei es einen Geldbetrag nachgelassen zu bekommen oder ein Massegrundstück zu erhalten. Besonders verärgert sind meist die Teilnehmer, die zunächst zufrieden waren, deren Landabfindung dann aber im Nachtrag im Vergleich zur Erstabfindung zum Nachteil verändert worden ist. Auch wenn die Erkenntnis überwiegt, daß man im Vergleich zum Altbesitz Vorteile erzielt hat, gibt man sich noch nicht zufrieden. "Echte Querulanten" gibt es glücklicherweise sehr selten. Häufiger kommt es schon vor, daß Bürger sich von Behörden (nicht nur Flurbereinigungsbehörden) ungerecht behandelt fühlen; sie haben in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen gemacht und übertragen dies auf alle Behördenvertreter. In solchen Fällen ist es sehr mühsam, aber möglich, mit diesen Widerspruchsführern eine Regelung zu finden, die allen gerecht wird. Die wohl schwierigste Gruppe von Widerspruchsführern sind diejenigen, die Zusammenhänge nicht begreifen, und die man auch nicht dazu bewegen kann, ihren offensichtlich unbegründeten Widerspruch zurückzunehmen. So wollte beispielsweise ein von seinen Eltern enterbter Teilnehmer den Grundbesitz, den sein Bruder geerbt hatte, von der Flurbereinigungsbehörde zugewiesen haben. Die daraufhin erhobene Klage ist am Oberverwaltungsgericht noch anhängig.

5. Die Flurbereinigungsbehörden

Auch die Einschätzung der Arbeit der jeweiligen Bearbeiter des Verfahrens beim Kulturamt ist nicht ohne Bedeutung für die Widerspruchsbearbeitung durch die Spruchstelle. Die Widersprüche werden aus unterschiedlichen Überlegungen an die Spruchstelle abgegeben. Der Widerspruch muß immer als unzulässig oder unbegründet angesehen werden, sonst müßte die Flurbereinigungsbehörde abhelfen. Das heißt im "Normalfall" ist der Widerspruch unbegründet, aber - wie oben bereits gesagt - gibt es fließende Übergänge von einer wertgleichen Abfindung bis zu einer nicht wertgleichen Abfindung. Auch die Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörden geben im Gespräch gelegentlich zu erkennen, daß man sich in manchen Fällen nicht so sicher war, ob die Landabfindung noch wertgleich ist. Es gibt also eine ganze Reihe von Grenzfällen, die zu entscheiden sind. Dies gilt insbesondere, wenn es für einen Widerspruch in der bisherigen Rechtsprechung keine vergleichbare Sach- und Rechtslage gegeben hat. Weitgehend Neuland wurde zum Beispiel hier in den letzten Jahren mit den reinen Ortslagen-Flurbereinigungen betreten. Die Problematik besteht vor allem darin, daß "städtebauliche" Forderungen umgesetzt werden, deren flurbereinigungsrechtliche Grundlage zumindest zweifelhaft ist. Bei der Frage der Zulässigkeit von Widersprüchen und bei der Anwendung des § 134 FlurbG (Nachsichtgewährung) kommt es naturgemäß oft zu unterschiedlichen Beurteilungen. Auch in allen Ermessensfragen, die sich aus dem § 44 FlurbG ergeben, sind unterschiedliche Sichtweisen möglich. Manche Widersprüche werden der Spruchstelle auch vorgelegt, weil man selbst keinen Ausweg mehr weiß, weil die Verhandlungen festgefahren sind und weitere Gespräche mit den Beteiligten keinen Erfolg mehr versprechen. Erfahrungsgemäß bringen "neue Gesichter" auch wieder Bewegung in eine scheinbar aussichtslose Situation. Manchmal werden aber auch größere Planänderungen, die der Abhilfe eines Widerspruches folgen müßten, vermieden. Vielfach will der Verfahrensbearbeiter auch sein Gesicht wahren. Er hat anderen Flurbereinigungsteilnehmern eine bestimmte Maßnahme oder einen Geldbetrag verweigert und will deshalb einem Widerspruch, den er selbst nicht für ganz unbegründet hält, trotzdem nicht abhelfen. Das gilt auch für die von Widerspruchsführern oft begehrte Zuweisung von Masseland. Dem Widerspruch wird dann auch aus Gründen der Gerechtigkeit im Vergleich zu den nicht im Widerspruch befindlichen Teilnehmern nicht

abgeholfen. Von Widerspruchsführern wurde auch schon behauptet, daß ihre Landabfindung aufgrund von jahrelangen persönlichen Differenzen absichtlich ungünstig gestaltet worden sei. Es gibt auch Kulturamtsbedienstete, die mit ähnlicher Vehemenz wie ein Widerspruchsführer dafür kämpfen, daß ihre Entscheidung Bestand hat, die dann, wenn die Spruchstelle einen Widerspruch für begründet ansieht, bei der Suche nach einer sachgerechten Lösung nicht sehr kooperativ sind. In Einzelfällen wurden sogar Institutionen wie die Teilnehmergeinschaft oder der Gemeinderat dazu bewegt, gegen die Entscheidung der Spruchstelle Widerspruch zu erheben bzw. sogar Klage vor dem Oberverwaltungsgericht.

6. Erfahrung und Sachverstand

Aus der vorstehenden Reflexion über die Art der Widersprüche, die Motive der Widerspruchsführer und die Einschätzung der Arbeit der Flurbereinigungsbehörden läßt sich ableiten, wie komplex und schwierig das "Geschäft" der Spruchstelle ist. Sicher ließen sich noch einige Aspekte ergänzen oder ausführlicher hervorheben. Zu berücksichtigen sind letztlich aber auch die Menschen, mit denen verhandelt wird. Sie haben einen sehr unterschiedlichen Bildungsstand und sind mehr oder weniger redigewandt. Auch das Verhalten und die Reaktion in den Widerspruchsverhandlungen sind sehr unterschiedlich. Der eine reagiert mehr emotional, der andere ist rationalen Argumenten zugänglicher. Schließlich kommen, soweit Rechtsanwälte oder gar Gutachter tätig geworden sind, ganz andere Sichtweisen hinzu. Die Tätigkeit der Spruchstelle hat somit ihren eigenen besonderen Reiz. Sie verlangt aber auch hohe persönliche und fachliche Anforderungen. Es sind umfassende theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft im weiteren Sinne notwendig. Dazu gehört auch Produktionstechnik, Betriebswirtschaft und Bodenkunde. Aber auch praktische Erfahrungen und Kenntnisse bei der Bearbeitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, wie zum Beispiel die Aufstellung eines Wertermittlungsrahmens, die Durchführung der Wertermittlung, der weitere verfahrensmäßige Ablauf, d.h. insbesondere die Planaufstellung, sind von großem Vorteil bei der Abwägung von Entscheidungen sowie bei erforderlichen Planänderungen. Es sind selbstverständlich umfangreiche juristische Kenntnisse, speziell im Flurbereinigungsrecht, erforderlich; aber auch Erfahrungen mit dem Oberverwaltungsgericht gehören hierzu. Schließlich gibt es zahlreiche Rechtsbereiche, deren Kenntnis unbedingt notwendig ist, weil sie für die Flurbereinigung von Bedeutung sind, wie zum Beispiel das Verwaltungsrecht, Landespflege-recht, Wasserrecht, Forstrecht und Straßenrecht. In die Entscheidungen der Spruchstelle fließen durch die Personen des Vorsitzenden, des beamteten Beisitzers und der beiden ehrenamtlichen Beisitzer, die Landwirte oder Winzer und oft auch Ortsbürgermeister oder Gemeinderatsmitglieder sind, die vorgenannten juristischen, landwirtschaftlichen und verfahrenstechnischen Kenntnisse ein. Um gute und für alle Betroffenen befriedigende Entscheidungen zu erreichen, sind aber auch eine ganze Portion Lebenserfahrung, "gesunder Menschenverstand" und psychologisches Geschick von Nöten. Allein unter dem Blickwinkel von Gesetzesvorschriften und verfahrenstechnischen Daten kommt keine allseits anerkannte und vernünftige Entscheidung zustande. Daß dies geschieht, ist das Verdienst erfahrener Beamter und ehrenamtlicher Beisitzer und trägt zur Bürgerfreundlichkeit und hohen Akzeptanz der Spruchstelle bei.

FACHBEITRÄGE

Künftige Entwicklung der Flurbereinigung*

Dr.-Ing. Karl-Friedrich Thöne, Bonn

1. Einbindung der Flurbereinigung in die Verwaltung und Gesellschaft

Flurbereinigung ist zu einem wesentlichen Teil Tätigkeit einer Verwaltungsbehörde. Wir erheben den Anspruch, öffentlicher Dienstleistungsbetrieb zu sein. Dies ist als positive Abgrenzung gemeint. Zugleich sind wir aber in einen Verwaltungsapparat eingebunden. Und wir werden durch Gesetze, Richtlinien, Organisationsstrukturen und vielfältige Abstimmungszwänge zu formalisiertem Handeln angehalten.

Künftige Flurbereinigung und die sie betreibende Verwaltung können von dem gegenwärtigen **gesellschaftspolitischen Wandel** nicht unberührt bleiben. Flurbereinigung, nimmt sie ihren Entwicklungsauftrag für ländliche Räume ernst, hat viel mit dem vielbeschworenen Wirtschaftsstandort Deutschland zu tun. Hören wir uns also die Kritik aus der Wirtschaft an und lernen tunlichst daraus. Flurbereiner sind lernfähig und müssen es sein, denn unsere Tätigkeit war gerade in jüngerer Vergangenheit stets von Kritik begleitet.

"Wir müssen entrümpeln", befand der langjährige Vorstandsvorsitzende der deutschen Asea Brown Boveri AG, Eberhard von Koerber, in einem Spiegel-Interview zur Strukturkrise der deutschen Wirtschaft. Er denkt dabei an eine **Reduzierung der Staatsquote**, eine stärkere Privatisierung im Bereich der öffentlichen Hand.

Deutschland sei "potentiell unregierbar geworden, zu viele Ebenen, zu viele Kompetenzen!".

Im verschärften Wettbewerb der Standorte seien "natürlich die Regionen im Nachteil, die überreguliert, überverwaltet und in ihren Entscheidungsabläufen zu kompliziert sind". Beispiel: "Übersteigerte Individualinteressen durch den Rechtswegestaat, Einspruchsfristen, Genehmigungsverfahren, die Möglichkeit, daß ein Einzelner Gesamtinteressen über Einsprüche auf Jahre blockieren kann."

Die lange Erfolgsperiode, so v. Koerber weiter, habe uns behäbig und satt gemacht. Das seien schlechte Voraussetzungen für Innovationen und Kreativität.

Die Folgerungen daraus für sein sehr erfolgreiches Unternehmen:

Zitat: "Wir haben Hierarchien reduziert, kleinere Einheiten geschaffen und mehr Verantwortung in diese Einheiten verlagert. Das hat die Motivation und die Identifikation erhöht sowie den Krankenstand reduziert. Das schafft Freiräume zur Kreativität". Zitat Ende.

Delegation von oben nach unten wird nicht nur in ihrer Verwaltung gegenwärtig intensiv diskutiert. Ich halte sie für einen ganz wesentlichen Aspekt der Verwaltungsvereinfachung.

* Vortrag anlässlich der Fortbildungsveranstaltung der Landesvereinigung der technischen Angestellten und Beamten der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz am 09.03.1994 in Neustadt/Weinstraße (gekürzte Redefassung)

Ich erinnere mich aus meiner Zeit bei einer Ortsbehörde an die Einleitung eines Zweckverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG. Dafür ist von Gesetzes wegen die Flurbereinigungsbehörde, also die vor Ort tätige Stelle, zuständig. Das eigentliche Vereinfachungsmerkmal wurde im gleichen Zuge durch einen umfangreichen und langwierigen Schriftwechsel mit der Oberbehörde ins Gegenteil gekehrt. Das Ersuchen um die Erlaubnis zur Einleitung des Verfahrens dauerte länger, als wenn die Oberbehörde selbst angeordnet hätte.

Die Schlußfolgerung daraus muß lauten: Es sollten alle Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes genutzt werden, direkt oder in Ausfüllung der Ermächtigung zu Ausführungsgesetzen, Kompetenzen auf die Ortsbehörde zu verlagern und zu konzentrieren. Der Qualifikationsstand, wichtigste Voraussetzung für die Delegation von Kompetenz und Verantwortung, rechtfertigt es!

Bürokratie-Kritik ist modern, mögen Sie entgegenen, insbesondere in Zeiten leerer Kassen. Das Damoklesschwert des Stellenabbaus schwebt dann zumeist über Sonderbehörden. Die Kienbaum-Untersuchung in der nordrhein-westfälischen Agrarordnungsverwaltung und aktuell in der bayerischen sowie in den baden-württembergischen betrifft und trifft unsere Verwaltung insgesamt. Der Vollzug von Einsparungen geschieht zumeist über Wiederbesetzungssperren.

Behäbigkeit und Saturiertheit sind schlechte Voraussetzungen für Innovationen und Kreativität - so v. Koerber in dem Spiegel-Gespräch.

Ich gestehe, daß mir bei der Lektüre unmittelbar der überaus große Personalbedarf, insbesondere an Geodäten, in den jungen Flurbereinigungsverwaltungen der neuen Bundesländer in den Sinn kam. Selbst hervorragend dotierte Stellenausschreibungen mit der Aussicht für Berufseinsteiger des höheren Dienstes, in kürzester Zeit A 15 zu erlangen, bleiben ohne Resonanz. Betrachtet man auf der anderen Seite den Stellenabbau und damit die mangelnden Perspektiven in den Flurbereinigungsverwaltungen der alten Länder, dann steckt ein Fehler im System, wenn derartige Möglichkeiten nicht genutzt werden. Der Vorwurf mangelnder Flexibilität ist nicht von der Hand zu weisen! Wir werden von Bundesseite gemeinsam mit der ArgeFlurb nach Lösungen suchen.

Machen wir uns nichts vor! Die Aufgaben in den neuen Ländern sind da. Werden sie nicht von unserem Berufsstand wahrgenommen, so stehen andere Disziplinen bereit. Eine derartige Entwicklung in den neuen Ländern überholt uns über kurz oder lang auch in den Verwaltungen der alten Länder. Berufsständische Interessen, nicht nur der Geodäten sondern qualifizierter Flurbereiniger insgesamt, stehen auf dem Spiel!

2. Agrarstruktur im Umbruch - Flurbereinigung mit veränderten Aufgaben

2.1 Flurbereinigung und ihr Bezug zur Landwirtschaft

Flurbereinigung ist und bleibt ein Instrument der Agrarstrukturpolitik. Das Aufgabenspektrum der Flurbereinigung hat von Gesetzes wegen und politisch gewollt nach wie vor einen **landwirtschaftlichen Bezug**. Die Landwirtschaft selbst befindet sich in den letzten Jahrzehnten in einem permanenten Strukturwandel mit krisenhaften Elementen!

Betrachten wir dazu einige Kennzahlen der landwirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, setzen diese in Relation zur Flurbereinigungstätigkeit und ziehen daraus Schlüsse für eine künftige Ausgestaltung unserer Aufgaben.

Zunächst zur **Produktivität** in bezug auf § 1 des FlurbG (Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft).

Zur Produktivitätssteigerung hat Flurbereinigung auftragsgemäß ihren Beitrag geleistet. Dies wird erkennbar, wenn man die Produktivitätssteigerung in Relation zur Flurbereinigungstätigkeit im alten

Bundesgebiet setzt. Mag sein, daß wir überzogen haben. Wir befinden uns aber in guter Gesellschaft. Nachher ist man immer schlauer.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ging und geht mit einer erheblichen Abnahme der **Anzahl der Betriebe** und der in ihnen Beschäftigten einher.

Dies führte in den westdeutschen Ländern - nach inzwischen schon veralteten Zahlen - zu einer durchschnittlichen Betriebsgröße aller Betriebe von 17 ha. Damit liegt das alte Bundesgebiet im EG-Vergleich im Mittelfeld.

Hieraus wird aber bereits ein Anpassungszwang nach oben erkennbar.

Die durchschnittliche Betriebsgröße von **Haupterwerbsbetrieben** liegt in den alten Bundesländern gegenwärtig bei 30 ha LF. Ein Indiz für die künftige Entwicklung ist die sog. **Wachstumsschwelle**. Das ist die Schwelle, oberhalb derer die Zahl der Betriebe zunimmt und unterhalb derer sie zurückgeht. In der westdeutschen Landwirtschaft ist die Wachstumsschwelle nach neuesten Zahlen bereits bei 50 ha, im Vergleich zu 40 ha 1990, 30 ha 1980 und 20 ha 1970. Die höchsten Werte verzeichnet Schleswig-Holstein mit 75 ha, Rheinland-Pfalz liegt im Bundesdurchschnitt, Bayern und Baden-Württemberg liegen bei 40 ha. Diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache und müssen sich zwangsläufig auf die Aufgabenstellung der Flurbereinigung auswirken.

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur wie die Flurbereinigung waren in Deutschland bisher auf das agrarpolitische Leitbild des **bäuerlichen Familienbetriebs** ausgerichtet. (Kleinster gemeinsamer Nenner seiner immer umstrittenen Definition: Im wesentlichen nach Intensität und Betriebsgröße von familieneigenen Arbeitskräften bewirtschaftet)

In den neuen Bundesländern ist aber schon heute evident, daß aus dem Umstrukturierungsprozeß im wesentlichen nicht bäuerliche Familienbetriebe bisheriger westdeutscher Prägung hervorgehen. Betriebe im Haupterwerb werden dort mindestens 300 ha bewirtschaften und das mit entsprechenden Viehbeständen, weil nur ihnen eine wirtschaftliche Existenz in der Europäischen Union zuerkannt wird.

Gründe dafür sind folgende;

- Große Betriebe sind aus dem Gesichtspunkt der Kostenminimierung produktionstechnisch überlegen. Die Bewirtschaftung großer Flächen ist mit moderner Landtechnik wesentlich einfacher und damit nutzbringender zu bewerkstelligen.
- In einer Industriegesellschaft läßt sich kein Zweig der Volkswirtschaft - und die Landwirtschaft ist Teil der Volkswirtschaft - auf Dauer von der Industrialisierung abkoppeln, wenn er industriell betrieben werden kann. Die Diskussion über Agrarsubventionen und GATT machen dies deutlich.

Ich will hier mit dieser ökonomischen Betrachtungsweise nicht einer industrialisierten Landwirtschaft das Wort reden. Die Auswüchse des sozialistischen Agrarexperiments sind in jeder Hinsicht selbstverständlich zu vermeiden. Das bedeutet, ökonomische optimierte Betriebsorganisationen mit agrarökologischen Belangen zu harmonisieren.

Nicht zuletzt ist aus der Entwicklung in den neuen Bundesländern aber abzuleiten, daß der **bäuerliche Familienbetrieb im Haupterwerb** als agrarpolitisches Leitbild aufgegeben wurde. Er wird seinen Platz lediglich - und dies ist keinesfalls abwertend gemeint, sondern volkswirtschaftlich unbestritten notwendig - in bestimmten Gebieten und Aufgabenfeldern behalten. Ich denke hier an Naturschutz, Erholung und Marktnischenproduktion.

Strukturveränderungen erheblichen Ausmaßes haben die Reformbeschlüsse zur gemeinsamen EG-Agrarpolitik vom Sommer 1992 in den alten wie neuen Bundesländern ausgelöst. Mit den dort vorgesehenen Preissenkungen wird eine drastische Verkleinerung landwirtschaftlicher Nutzflächen einhergehen, die **ohne staatliche Beihilfen** im Haupterwerb noch unter Rehabilitätsgesichtspunkten bewirtschaftet werden.

Daraus resultiert auf den entsprechenden Standorten geradezu der Zwang zur betrieblichen Optimierung mit gravierenden Auswirkungen auf die Betriebsstruktur.

Insgesamt zeichnet sich als Ergebnis des Strukturwandels eine Betriebsorganisation ab, deren Bandbreite

- von großen Betriebseinheiten mit ausreichendem agrarischen Einkommen,
- über verschiedene Einkommenskombinationen,
- bis hin zur Landbewirtschaftung unter Nutzungsaufgaben

beschrieben werden kann.

Diese Entwicklung vollzieht sich zwar mit einer hohen Eigendynamik, erfordert aber gerade deswegen ordnungspolitische Instrumente. Damit ist der Bezug zur Flurbereinigung hergestellt. Die Flurbereinigung bietet sich deswegen an, weil sie schon jetzt über den engen landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsbezug hinaus angewendet werden kann. Flurbereinigung künftig also als **Steuerinstrument** der Agrarstruktur!

Der Begriff "Agrarstruktur" hat sich erheblich gewandelt. Das heißt auch für die Agrarstrukturförderung im instrumentellen und finanziellen Sinn, Abstand zu nehmen von einer rein sektoralen Betrachtungsweise. Vielmehr müssen ländliche Räume als Ganzes gesehen werden. Demzufolge ist die Land- und Forstwirtschaft so zu entwickeln, daß zudem

- die Pflege und Bewirtschaftung der Kulturlandschaft gesichert ist,
- die Landwirtschaft als Flächenreservoir für Infrastruktur- und Siedlungsvorhaben sowie für ökologische Ausgleichsmaßnahmen dienen kann und
- die ländlichen Räume als Quelle kultureller und ethischer Werte erhalten werden.

Damit muß sich auch die Flurbereinigung wandeln. Wird Flurbereinigung in diesem Kontext als Instrument zur ganzheitlichen Entwicklung ländlicher Räume gesehen, so bedeutet dies für ihren Ordnungsauftrag heute und künftig:

1. direkte Beseitigung agrarstruktureller Mißstände und Mängel;
2. Umsetzung räumlicher Ziele und Programme mit agrarischem Bezug;
3. Verwirklichung außerlandwirtschaftlicher Projekte.

Das heißt:

Von einer auf Anpassung an Vorgaben ausgerichteten, mehr passiven Flurbereinigung zur aktiven Landentwicklung!

Diese Gedanken sind nicht neu. Der Prozeß vollzieht sich in den Flurbereinigungsverwaltungen bereits.

Nomen est omen: Das Referat "Flurbereinigung und Dorferneuerung" im Bundeslandwirtschaftsministerium heißt seit neuestem "Landentwicklung". Aus bayerischen Flurbereinigungsdirektionen sind die Direktionen für Ländliche Entwicklung geworden. In Baden-Württemberg heißt die Verwaltung nunmehr "Flurneuordnung und Landentwicklung". Auch in Ihrem Land ist das ein aktuelles Thema. Ich verweise dazu auf die Untersuchung von Prof. Dr. Borchard, Universität Bonn, mit dem Titel "Landentwicklung in Rheinland-Pfalz".

2.2 Künftige Schwerpunkte der Flurbereinigung

Aus dem Wandel der Landwirtschaft und damit des Agrarstrukturbegriffs ergibt sich als Maxime einer künftigen integrierten Landentwicklung:

2.2.1 Landentwicklung für die Landwirtschaft

Landentwicklung wird nach wie vor als wesentliche agrarstrukturelle Komponente die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft umfassen. Dies allerdings vor dem Hintergrund neuer agrarpolitischer Leitbilder, wie sie im wesentlichen durch die Reform der gemeinsamen EG-Agrarpolitik und die GATT-Beschlüsse beeinflußt sind.

Ein verstärkter Ordnungsbedarf wird sich deswegen konkret im Zusammenhang mit dauerhaften Extensivierungsmaßnahmen aus EG-Programmen ergeben. Derartige Programme müssen über entsprechende Ordnungs- und Entwicklungsinstrumente auch in der Fläche umgesetzt werden. Zu diesen sogenannten "flankierenden Maßnahmen" gehören auf der Grundlage von EG-Verordnungen Beihilferegulungen für:

- umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren,
- den Vorruhestand,
- Aufforstungsmaßnahmen.

Gerade die bodenordnerische Begleitung von Aufforstungen wird dabei ein interessantes Betätigungsfeld der Flurbereinigung werden, weil die zur Aufforstung beantragten Flächen hinsichtlich ihrer Lage, Form und Größe oder von ihren standortlichen Gegebenheiten her kaum zur Aufforstung geeignet sind.

Ich zitiere dazu aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage zur Lage und Entwicklung des Waldes und der Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Dort heißt es: "Eine koordinierte Planung, die zur Begründung von Waldbeständen auf günstigen Standorten mit bewirtschaftbaren Größen führt, ist deshalb aus Sicht der Bundesregierung wünschenswert. So können Bodenordnungsverfahren nach Abstimmung mit allen Interessenträgern im Planungsraum geeignete Flächen für Aufforstungen ausweisen und im Zuge des Flächentauschs bewirtschaftbare Aufforstungsflächen schaffen. Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - insbesondere der freiwillige Landtausch oder die beschleunigte Zusammenlegung - bieten, da sie erfahrungsgemäß Lösungen schnell und einvernehmlich herbeiführen, dafür gute Möglichkeiten. Sie sind nach Auffassung der Bundesregierung im besonderen Maße geeignet, die Interessen der Grundeigentümer an der Aufforstung mit den Belangen von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Erholung und Wasserschutz auszugleichen." Zitat Ende.

Sie sehen: Umsetzung der Aufforstung als Verbundlösung eventuell auch mit Finanzierungs Kooperationen. Das ist Landentwicklung par excellence!

Im Kontext dazu steht das "Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft" des Landes Rheinland-Pfalz. Die dortige Vorgehensweise wird mit "Vertragsbodenordnung" beschrieben und als sinnvolle Ergänzung der Bodenordnungsverfahren im herkömmlichen Sinne gesehen. Sie fußt auf freiwilligen Vereinbarungen.

Ich habe große Sympathie für derartiges Verwaltungshandeln. Es ist bürgernah und effizient. Wo aber die Grenzen sind, brauche ich in diesem Kreise nicht zu erläutern. Kein Instrument des Flurbereinigungsgesetzes ist schwieriger zu handhaben als der freiwillige Landtausch. Freiwilligkeit zu erzielen, erfordert oftmals einen hohen Verhandlungsaufwand.

Betrachten wir einen weiteren Aufgabenschwerpunkt:

2.2.2 Landentwicklung für Naturschutz und Erholung

Umwelt- und Ressourcenschutz und die Bewahrung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaften sind generell ein Entwicklungsschwerpunkt in den ländlichen Regionen geworden. Dies gilt für alle Länder mit landwirtschaftlichen Überschußproblemen und ökologischer Orientierung der Gesellschaft.

Gerade in den vergangenen Jahren mit guter Konjunkturlage und komfortablen Wachstumsraten in der alten Bundesrepublik bestand breiter gesellschaftspolitischer Konsens bei der Durchsetzung von Umweltbelangen. Umweltziele wurden mit hohem finanziellen Aufwand und gerade bei ländlichen Entwicklungsvorhaben zu einem bestimmenden Faktor. Sie wurden beispielsweise in der Erfolgsbilanz von Flurbereinigungsverfahren nahezu euphorisch hervorgehoben. Ich kenne kaum ein Faltblatt der Länderflurbereinigungsverwaltungen, in dem die ökologische Komponente nicht dominant ist.

In Zeiten wirtschaftlicher Rezession wird es jedoch darauf ankommen, die ökologischen Aspekte verstärkt mit einer ökonomischen Komponente zu verknüpfen. Dabei hat man durchaus erkannt, daß die Umweltqualität schon heute ein wesentliches Kriterium für die Auswahl von Wohn- und Gewerbe-standorten darstellt.

Ein Musterbeispiel für die Harmonisierung von ökonomischen und ökologischen Belangen stellt für mich aber der Trinkwasserschutz dar. Ich sehe darin auch eine der Zukunftsaufgaben der Flurbereinigung. Ich möchte Ihnen dazu das jüngst erschienene Sonderheft "Landentwicklung - Schutz der Lebensgrundlage Wasser" ans Herz legen, das von einer ArgeFlurb-Projektgruppe erarbeitet wurde. Ein Mitarbeiter aus ihrer Verwaltung hat dazu einen maßgebenden Beitrag geleistet.

Angesichts der mühsam erworbenen Akzeptanz der Flurbereinigung im ökologischen Bereich möchte ich keinesfalls so verstanden werden, daß Umweltbelange in den Verfahren künftig zu vernachlässigen sind.

Im Gegenteil! Ich möchte lediglich warnen vor einer einseitigen ökologischen Ausrichtung, die die Flurbereinigung auch gegenüber ihrer Klientel, nämlich den Grundeigentümern, nur ins Abseits führen kann. (Ein negatives Beispiel ist für mich die jüngste Entwicklung der Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen, die sich nach der Phase der "Hektaritis" schwerpunktmäßig der Umsetzung ökologischer Maßnahmen gewidmet hatte. Dies mit großem Erfolg. Aber: Als sie dann im Rahmen der Kienbaum-Untersuchung unter Beschuß geriet, hatte sie keinen Fürsprecher mehr. Die Schlüsse, nämlich drastischer Personalabbau, die aus der Verwaltungsuntersuchung dann gezogen worden sind, mag jeder mit Blick auf seine eigene Verwaltung selbst bewerten.)

2.2.3 Regionalentwicklung

Der dritte Schwerpunkt künftiger Flurbereinigungsaktivitäten wird m. E. in der Regionalentwicklung liegen.

Eine Optimierung der Flächennutzung ist immer dann erforderlich, wenn aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen auf Dauer einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Dies gilt für kleine wie für große Infrastrukturvorhaben, von einem Baugebiet bis hin zur Autobahn!

Es kann gar nicht oft genug betont werden, daß sich der Neuordnungsbedarf dabei nicht nur aus volkswirtschaftlichen Gründen ergibt. Das wäre pure Fremdnützigkeit, oder krasser formuliert: Sozialisierung des Eigentums!

Eine Neuordnung ist vielmehr zum Schutz der Eigentümerrechte, insbesondere des dem Eigentum innewohnenden Nutzungsrechts, erforderlich. Nämlich immer dann, wenn Nutzungsrecht der Eigentümer von Grundstücken mit Agrar-, Umwelt- und Raumordnungsbelangen in Konflikt geraten.

Flurbereinigung / Landentwicklung wird damit zu einem wichtigen Instrument der Konfliktlösung auf dem Lande.

Als Beispiel für die **Regionalentwicklungskomponente** in großen Dimensionen mag der Bau von **Fernverkehrswegen**, d. h. Autobahnen, Eisenbahntrassen, dienen. Die Standortwahl von Unternehmen wird im wesentlichen von den infrastrukturellen Voraussetzungen, insbesondere der Anbindung an die Fernverkehrswege, bestimmt. Daraus resultiert ein wachsender Druck der Wirtschaft auf weiteren Infrastrukturausbau. Dies ist in Deutschland gegenwärtig beispielsweise bei den in Jahrzehnten vernachlässigten Ost-West-Verbindungen der Fall.

Meiner Ansicht nach besteht geradezu ein "Muß", derartige Maßnahmen bodenordnerisch zu begleiten. Aus **eigentumsrechtlichen** wie aus **volkswirtschaftlichen** Gründen.

Ländliche Räume dürfen es künftig gar nicht gefallen lassen, von Infrastrukturmaßnahmen - trotz ihrer oft hohen arbeitsmarktpolitischen Wirkung - ohne Neuordnung überrollt zu werden.

Das bedeutet aber nicht, daß Flurbereinigung dann für den Träger der Infrastrukturmaßnahme nur ein notwendigerweise in Kauf genommenenes Übel darstellen muß. Im Gegenteil: Wir müssen unsere Dienstleistungen viel aktiver in diesem Bereich anbieten. Es gilt, die Flurbereinigung an die Diskussion um die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland anzuhängen.

Soweit aus meiner Sicht zu künftigen Aufgabenfeldern.

3. Wandel des gesetzlichen Auftrags

Ist unser gesetzliches Instrumentarium, das Flurbereinigungsgesetz, eigentlich noch in der Lage, diesen veränderten Aufgabenstellungen Rechnung zu tragen?

Sie alle kennen die Vorwürfe an die Flurbereinigung - zu kompliziert, zu teuer, zu lange Dauer der Verfahren.

In der Diskussion, auch um das Flurbereinigungsrecht und dessen verwaltungsmäßige Umsetzung, ist häufig eine merkwürdige Ambivalenz erkennbar. Zum einen werden pauschal bürokratische Verhaltensweisen der Verwaltung sowie Gesetzesfluten oder Paragraphendickichte beklagt.

Auf der einen Seite wird im Zusammenhang mit einem konkreten Sachverhalt oft schnell der Ruf nach einem **Ausbau der Verwaltung oder weiteren rechtlichen Regelungen** erhoben.

Der Grund liegt in einer Diskussion auf zwei Ebenen: In der pauschalen Kritik spiegelt sich ein allgemeines Unbehagen an der Gesamtheit staatlicher Tätigkeit wider, die in ihrer Komplexität von dem Einzelnen oft nicht mehr durchschaut wird. Wird die Diskussion dagegen konkret, werden rechtliche Regelungen und die sie ausführende Verwaltung zumeist akzeptiert. Kritik und eventuelle Änderungsvorschläge beziehen sich auf tatsächliche oder vermeintliche Mißstände.

Es stimmt wohl: Flurbereinigung ist rechtlich wie technisch höchst anspruchsvoll. Daß das so ist, zeigen schon die Besonderheiten des Rechtswegs mit Spruchstellen, speziellen Flurbereinigungssenaten und deren Besetzung usw. ... Aber: Wir gehen mit dem **Grundeigentum** anderer Leute um. Und das tunlichst pfleglich. Das Boxberg-Urteil hat uns sehr wohl die Leviten gelesen.

Was Artikel 14 des Grundgesetzes bedeutet, ist mir nie so bewußt geworden wie angesichts der vorgefundenen Verhältnisse in der hernaligen DDR! Aus Gründen der Privatnützigkeit des Eigentums als Voraussetzung freier und selbstverantwortlicher Lebensgestaltung betreiben wir Wertermittlung und Vermessung mit einem derartig hohen Aufwand. Nicht um ihrer selbst willen sondern von Verfassungen wegen.

Dies erfordert einen hohen Qualifikationsstand der Verwaltung. Un vor allem eine Kontinuität der Personalentwicklung.

Betrachten wir dazu die Entwicklung in den neuen Bundesländern: Investitionshemmnisse und soziale Konflikte werden beklagt, eben weil die Anpassung des Eigentums an veränderte Verhältnisse nicht in der gebotenen Eile vollzogen werden kann. Das ist im wesentlichen kein Geldproblem. Das ist vielmehr ein Problem der man-power!

Damit kann man auch dem pauschalen Vorwurf "zu teuer" begegnen.

"Flurbereinigung dauert zu lange!". Gerade diese Klage wird häufig vom Verursacher selbst erhoben.

So sind es oftmals Gemeinden, die immer mehr Maßnahmen in die Flurbereinigung hineingepackt haben möchten, weil sie nach anfänglicher Skepsis dem Charme des Instrumentariums erlegen sind.

Vielleicht müssen wir künftig mehr Mut zur Beschränkung haben. Die Kunst liegt im Weglassen. Neinsagen, d. h., kleinere Verfahrensgebiete zu wählen und den Ordnungsauftrag auf weniger Ziele zu beschränken, ist ein Gebot der Verfahrensbeschleunigung.

Bestrebungen zur Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes

Gleichwohl haben derartige Vorwürfe auch ihre Berechtigung. Ihnen soll durch die gegenwärtigen Bestrebungen zur Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes begegnet werden.

Die Aufgaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz haben sich mit den agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen erheblich verändert. Im Mittelpunkt des Interesses der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Beteiligten stehen neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zunehmend die **Auflösung von Landnutzungskonflikten**, d. h. die Befreiung von entwicklungshemmenden Auflagen, und die **Gestaltung des ländlichen Umfeldes** durch die Bodenordnung.

Eine abnehmende Bedeutung der Flurbereinigung als direkte Hilfe für die Land- und Forstwirtschaft wird durch zunehmende Anforderungen an den Vollzug kommunaler Raumordnungs- und Entwicklungsvorhaben mehr als aufgewogen.

Wir stellen ein wachsendes Interesse der Gemeinden, Verbände, Pächter und anderer Rechtsinhaber, also der Nebenbeteiligten im Sinne des FlurbG, fest. Eine Trennung von privatnützigen und fremdnützigen Maßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist heute schon von daher nicht mehr ohne weiteres möglich.

Dieser Wandel in der Aufgabenstruktur der Bodenordnung hat die durchschnittliche Dauer der Verfahren in den letzten Jahren ansteigen lassen.

Das Flurbereinigungsgesetz sieht viele Beschleunigungsmöglichkeiten zwar bereits vor. Damit konnte aber keine Kompensation erreicht werden.

Gleiches gilt für eine **verfahrenstechnische** Beschleunigung. Vieles konnte und kann durch die Nutzung moderner elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel aufgefangen werden. Die Flurbereinigungsbehörden bedienen sich derer traditionell auf einem sehr hohen Niveau. Straffes Projektmanagement, GPS-Nutzung, weniger Abmarkungen - um nur einige Beispiele zu nennen - sind vernünftige verfahrenstechnische Ansätze. Sie allein lösen das Problem aber nicht.

Es reicht offensichtlich auch nicht aus, dem Aufgabenzuwachs nur alle **bestehenden** gesetzlichen Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren entgegenzusetzen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung hat deshalb eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Notwendigkeit einer Änderung des Flurbereinigungsgesetzes zu prüfen und ggf. Vorschläge dazu auszuarbeiten.

Für eine Änderung des Flurbereinigungsgesetzes spricht eben jene Notwendigkeit der Beschleunigung und des Ausschöpfens aller Möglichkeiten zur Vereinfachung der Verfahrensvorschriften, der Abkürzung der Ausführungszeit, der Senkung der Kosten und des Verwaltungsaufwands.

Aktive Landentwicklung zu betreiben, ist nach bestehender Rechtslage ohne weiteres nicht möglich. § 1 FlurbG läßt bisher nur eine **Förderung** der Landentwicklung zu,

Hinzu kommt, daß eine noch weitergehende Beteiligung der Bürger und der politischen Gemeinden wohl vonnöten ist.

Überdies ist eine Anpassung an die seit 1976 veränderten Gesichtspunkte fällig. In der Diskussion sind dazu beispielsweise Wahlperioden für Vorstände der TG, modifizierte Anforderungen an das Wertermittlungsverfahren, Kombination der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Baugesetzbuch, verstärkte Berücksichtigung von Pachtverhältnissen, weil die Pachtquote der Betriebe ständig steigt, das Bestehenbleiben der TG nach Beendigung der Flurbereinigung sowie die Übernahme veränderter Rechtsgrundlagen (z. B. UVPG).

Die Projektgruppe der ArgeFlurb hat sich dafür ausgesprochen, Vorschläge zu Änderungen zunächst auf die **vereinfachte Flurbereinigung** nach § 86 FlurbG zu konzentrieren. Weitere Schritte zur Anpassung des Flurbereinigungsgesetzes an heutige und künftige Anforderungen sollen einer späteren weitergehenden Novellierung vorbehalten bleiben.

Die vereinfachte Flurbereinigung erschien von allen fünf Verfahrensarten des FlurbG am ehesten geeignet, Landentwicklung unter dem Vereinfachungs- und Beschleunigungsaspekt zu betreiben.

Das Ergebnis der Projektgruppenarbeit mündet in einem Antrag zur Gesetzesänderung des Landes Baden-Württemberg, der in Kürze als Bundesratsinitiative eingebracht werden soll.

Ich beschränke mich auf die dort vorgesehenen Kernbestimmungen zur Änderung des § 86 FlurbG, der als ein "**vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung**" ausgestaltet werden soll. Demnach soll ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet werden können, um vornehmlich Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung und des Städtebaus, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, zu ermöglichen oder **durchzuführen**.

Eine Einleitung eines solchen Verfahrens soll zudem möglich sein, um **Landnutzungskonflikte** aufzulösen. Ein Verfahren soll nunmehr auch auf **Antrag eines Trägers** von Maßnahmen eingeleitet werden können.

Sie sehen: Als wesentlicher Unterschied gegenüber den bestehenden Regelungen soll Landentwicklung nun nicht nur indirekt **gefördert** werden können, sondern sie direkt **durchgeführt** werden können. **Von passiver Begleitung zu aktiver Gestaltung!**

Deutlich wird aber auch das Spannungsfeld, in dem sich eine solche Novellierung befindet. Es muß gewährleistet sein, daß durch die Änderung der Vorschriften der Anspruch der Teilnehmer auf **wertgleiche Abfindung in Land** und das **Interesse der Beteiligten** als Voraussetzung für die Anordnung des Verfahrens nicht in Frage gestellt sind. Das ist genau jene Diskussion um Privatnützigkeit und Fremdnützigkeit der Flurbereinigung.

Eine derartige Änderung ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn man die Interessen der an der Flurbereinigung beteiligten Grundeigentümer mit dem wachsenden Interesse der bereits genannten Nebenbeteiligten harmonisieren kann.

Ich bin aufgrund folgender Überlegungen zuversichtlich, daß der Änderungsvorschlag vor der Verfassung bestehen kann: Die Herstellung einer konfliktfreien Ordnung der an die Landnutzung geknüpften Ansprüche muß doch wohl auch im objektiven, wohlverstandenen und vorrangigen Interesse der Grundeigentümer liegen. Und sei es nur im Sinne einer Schutzmaßnahme zugunsten des Grundrechts auf eine möglichst uneingeschränkte Verfügungsgewalt über das Grundeigentum. Auf einen einfachen Nenner gebracht heißt dies aber nichts anderes als: Konfliktlösung liegt im Interesse der Grundeigentümer und ist damit originär privatnützig.

4. Finanzierung der Flurbereinigung

Lassen Sie mich zum Schluß noch einige Worte zur Finanzierung der Flurbereinigung sagen. Dazu vorweg einige nüchterne und ernüchternde Zahlen:

Der Rahmenplan der **Gemeinschaftsaufgabe** "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für 1994 als wesentliche Finanzierungsgrundlage der Flurbereinigung sieht gegenüber 1993 insgesamt **Einsparungen von über 90 Mio DM** für die **alten Bundesländer** vor. Im nächsten Jahr drohen für die alten Bundesländer weitere Kürzungen des Gesamtplafonds in Höhe von **55 Mio DM**.

Weiterhin ist 1995 die Einbeziehung der **flankierenden Maßnahmen** in die Gemeinschaftsaufgabe vorgesehen.

Dies bedeutet insgesamt eine einschneidende Reduzierung der Finanzmittel auch und wohl gerade für "klassische" Fördergrundsätze wie die Flurbereinigung. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Länder Mittel von den überbetrieblichen Maßnahmen abziehen. Daß dies geschehen wird, ist aber für mich ein Faktum!

Finanzierungsperspektiven müssen deshalb auch außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe gesucht werden - wo also?

Zur Landentwicklungsdiskussion paßt die Tatsache, daß der Finanzierungsanteil sogenannter Dritter in den Flurbereinigungsverfahren seit langem kontinuierlich steigt. Er liegt ausweislich des letzten Agrarberichts mittlerweile bei über 20 % des Investitionsvolumens von insgesamt 815 Mrd DM im Bundesgebiet.

Eine wichtige Koordinierungsaufgabe in künftigen Flurbereinigungsverfahren muß deshalb darin liegen, alternative Finanztöpfe anzupapfen und Mittel zu bündeln. Finanzkooperationen der Interessenträger!

In Verfahren zur Durchführung von Landentwicklungsmaßnahmen nach dem neuen § 86 FlurbG, also Maßnahmen im Interesse Dritter, ist eine **gesetzliche** Regelung vorgesehen, um die Finanzierung von solchen Ausführungskosten sicherzustellen, die nicht im Interesse der Teilnehmer liegen. Aus dem Nachteilsausgleich nach geltender Rechtslage, der immer von einer Belastung durch die Maßnahme ausgeht, wird ein direkter Beitrag des Maßnahmenträgers für die von ihm verursachten Ausführungskosten.

Eine hoffnungsvolle Perspektive liegt für mich in einer künftig verstärkten Nutzung des EU-Förderinstrumentariums auch zur Finanzierung der Flurbereinigung. Hier hat sich Deutschland in der Vergangenheit schwer getan. Der Aufbruch in den neuen Bundesländern mit Blick auf die dort aufgelegten Operationellen Programme, die zu 50 % und mehr aus EU-Mitteln bestritten werden, hat den Weg gewiesen.

Wir haben es uns von Bundesseite zur Aufgabe gemacht, nach verstärkten Einstiegsmöglichkeiten für Flurbereinigung und Dorferneuerung in die EU-Strukturfonds zu suchen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Ländliches Siedlungsrecht in Rheinland-Pfalz

Regierungsdirektor Hans-Werner Baur, Mainz

In Rheinland-Pfalz traten am 01. Januar 1994 neue Rechtsgrundlagen im Bereich der ländlichen Siedlung in Kraft. Es handelte sich hierbei um das Landesgesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes (AGRSG) vom 02. November 1993 (GVBl. 1993, S. 517) und um die Landesverordnung über siedlungsrechtliche Zuständigkeiten vom 02.11.1993 (GVBl.1993, S. 530).

1. Anlaß

Der Anlaß für die neuen Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der ländlichen Siedlung war die Abwicklung der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen, die am 03.12.1987 von der Gesellschafterversammlung beschlossen worden war. Die Abwicklungsaufgaben der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH werden seit dem 01.07.1990 von der Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH im Wege der Geschäftsbesorgung wahrgenommen. Diese Gesellschaft kann satzungsgemäß u.a. Aufgaben der Agrarstruktur durchführen.

Die Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH war am 13.06.1949 durch Rundverfügung des damaligen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Abt. Landeskultur - aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) in Verbindung mit § 19 des Landesgesetzes zur Bodenreform im Lande Rheinland-Pfalz vom 16.07.1948 (GVBl. I S. 385) mit Wirkung vom 01. Juli 1949 als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen für das Land Rheinland-Pfalz anerkannt worden. Die Gesellschaft hatte die Aufgabe, bei der Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes mitzuwirken. Zu ihren Aufgaben gehörten insbesondere die Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung einschließlich der einzelbetrieblichen Förderung und des Wohnungsbaues auf dem Lande, die ländliche Siedlung, die Eingliederung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen aus der Landwirtschaft, die Bodenbevorratung (Landauffang) als Voraussetzung strukturverbessernder Maßnahmen, die Umsiedlung, der Landerwerb und der Landtausch aus Anlaß der Inanspruchnahme von Land für öffentliche, städtebauliche und infrastrukturelle Zwecke sowie für Zwecke der Wirtschaftsförderung, die Planung, Finanzierung und Durchführung von Maßnahmen der Land- und Gemeindeentwicklung, wie z.B. die Übernahme der Aufgaben als Sanierungs- und Entwicklungsträger, Erschließungsträger, der Ortsentwicklung, der Bodenordnung sowie überörtlicher Entwicklungsprogramme einschließlich der Fremdenverkehrsförderung, die Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ländlicher Problemgebiete einschließlich der Landespflege (Landschaftsordnung) und der Umweltgestaltung sowie die bauliche Betreuung von Vorhaben mit der besonderen Zielsetzung der Rationalisierung und des Entwickelns kostengünstiger Bauweisen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten als Aufsichtsbehörde konnten weitere Aufgaben übernommen werden, die mit den vorstehenden Aufgaben als Gesellschaftszweck im Zusammenhang standen und vom Aufsichtsrat genehmigt wurden. Der Geschäftsbereich war auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz begrenzt.

Bereits frühzeitig hatte sich die Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH auf dem Gebiet der ländlichen Bodenordnung auf die Verfahren spezialisiert, die sowohl für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und zugleich für die Erhaltung der Kulturlandschaft bedeutsam sind. Hierbei handelte es sich in erster Linie um beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die die Gesellschaft auf der Grundlage von Werkverträgen für das Land Rheinland-Pfalz durchführte. Dabei hat sie die flurbereinigungsrechtlichen Bodenordnungsverfahren bereits frühzeitig mit der Maßnahme "Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten" kombiniert und im Verbund durchgeführt, um insbesondere unter Berücksichtigung der Landpacht durchgreifende Strukturverbesserungen zu erzielen. Auf der Basis großflächiger Arrondierungen und der anschließenden Nutzung dieser Flächen umweltschonend wirtschaftende Landwirte konnte bereits vor rd. 20 Jahren ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft in den Höhegebieten des

Landes Rheinland-Pfalz geleistet werden. Diese Art und Weise der ländlichen Strukturverbesserung gewinnt heute vor dem Hintergrund der EG-Agrarreform 1992 zunehmend an Bedeutung. Wesentliche Teile der EG-Agrarreform - insbesondere die flankierenden Maßnahmen nach dem landwirtschaftlichen Umweltschutzaktionsprogramm (EWG-Verordnung Nr. 2078/92) und das Erstaufforstungsprogramm für landwirtschaftliche Nutzflächen (EWG-Verordnung Nr. 2080/92) - können nur mit Hilfe eines integrierten Flächenmanagements sachgerecht umgesetzt werden. Neben dem flurbereinigungsrechtlichen Instrumentarium steht für diese Aufgaben in Rheinland-Pfalz insbesondere das Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft vom 12.05.1992 (MinBl. 1992, S. 247), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 04.06.1993 (MinBl. 1993, S. 329) zur Verfügung.

2. Inhalt der neuen Rechtsgrundlagen

Mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes vom 02. November 1993 wurde folgendes geregelt:

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird mit Wirkung vom 01. Juli 1990 anstelle der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH die Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH bestimmt. Diese Gesellschaft ist - wie bereits erwähnt - nicht nur mit der Abwicklung der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH im Wege der Geschäftsbesorgung für die Landwirtschaft tätig, sondern in der Trägerschaft dieser Gesellschaft sind auch drei Arbeitsgruppen für beschleunigte Zusammenlegungsverfahren bei den Kulturämtern Kaiserslautern, Prüm und Westerburg tätig. Darüber hinaus ist die Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH auch als sog. Helfer zugelassen, um freiwillige Land- und Pachttauschverfahren sowie die Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten zur Arrondierung des zersplitterten ländlichen Grundbesitzes nach der Verwaltungsvorschrift für das Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft vom 12. Mai 1992 durchzuführen.

Darüber hinaus wurde in dem Landesgesetz zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes folgendes bestimmt: Mit Zustimmung des Eigentümers können

1. die Verlegung der Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der geschlossenen Ortslage heraus (Aussiedlung),
2. die Aussiedlung ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung),
3. die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus einem am bisherigen Standort weiterhin bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) sowie
4. die Sanierung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in Form umfassender Neu- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude (Althofsanierung)

als Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durchgeführt werden. Demzufolge können in diesen Fällen die Vergünstigungen des § 29 RSG unter den gegebenen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Gleichzeitig traten mit diesem am 01. Januar 1994 in Kraft getretenen Gesetz mehrere Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des ländlichen Siedlungswesens aus den Jahren 1931 bis 1974 außer Kraft, die im Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung nicht mehr benötigt werden.

In Rheinland-Pfalz kommt den vorerwähnten einzelbetrieblichen Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe nach wie vor große Bedeutung zu. Die Förderung dieser Maßnahmen richtet sich gegenwärtig - vor dem Hintergrund des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" - nach der Verwaltungsvorschrift für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen vom 19.05.1993 (MinBl. 1993, S. 314). Der Schwerpunkt dieser Fördermaßnahmen liegt in den Futterbaubetrieben des Landes. Der räumliche Schwerpunkt ist der Regierungsbezirk Trier sowie innerhalb des Regierungsbezirks Koblenz in den Landkreisen Westerwaldkreis und Altenkirchen. Hier liegen sowohl die agrarstrukturellen als auch die naturräumlichen Gegebenheiten - hohe Grün-

landanteile an der Flächennutzung - für die Futterbaubetriebe vor. Die neuen Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der ländlichen Siedlung tragen diesen Anforderungen der investiven einzelbetrieblichen Förderung Rechnung, indem sie die Zuständigkeiten an die durch Abwicklung der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH entstandenen Gegebenheiten anpassen und für die Zukunft eindeutig regeln.

3. Neue Zuständigkeitsregelungen

Mit der gleichzeitig am 01. Januar 1994 in Kraft getretenen Landesverordnung über siedlungsrechtliche Zuständigkeiten vom 02. November 1993 (GVBl. 1993, S. 530) wurden sowohl die siedlungsbehördlichen als auch die siedlungsunternehmerischen Grundlagen neu gefaßt. Diese Landesverordnung war erforderlich, da nach § 3 des o.g. AGRSG sowohl das Landesgesetz zur Bodenreform im Lande Rheinland-Pfalz vom 16. Oktober 1948 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 12. November 1974 (GVBl. S. 521), als auch das Landesgesetz für die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14. März 1955 (GVBl. S. 23, zuletzt geändert durch § 60 Nr. 64 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) aufgehoben wurden. Für die in diesen Rechtsgrundlagen bisher enthaltenen Zuständigkeitsregelungen bedurfte es einer Anschlußregelung. Diese wurde in der erwähnten Landesverordnung geschaffen. Danach ist - entsprechend der dreistufigen Verwaltungsgliederung in Rheinland-Pfalz - das Kulturamt die örtlich zuständige Siedlungsbehörde, die obere Siedlungsbehörde ist die Bezirksregierung und die oberste Siedlungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten.

Als Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes gilt auch das Kulturamt. Diese Regelung war vormals in § 1 des Landesgesetzes über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14. März 1955 enthalten.

4. Schlußbemerkungen

Mit der Neuregelung der Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der ländlichen Siedlung wurde sowohl ein Beitrag zur Rechtsbereinigung als auch eine wesentliche Weichenstellung zur ordnungsgemäßen Abwicklung der langfristig anhängigen Siedlungsverfahren geschaffen. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten erweitert, die in § 2 des AGRSG genannten Maßnahmen als Siedlungsverfahren durchzuführen. Das Recht für die auf dem Gebiet der ländlichen Siedlung - als traditioneller und auch zukünftig bedeutsamer Teil der Entwicklung der ländlichen Räume - tätigen Behörden und Institutionen wurde damit auf neue Grundlagen gestellt.

Das Instrument "Unternehmensflurbereinigung" und die Realisierung der Neubaustrecke Köln- Rhein/Main

Paul G. Land, Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz, Köln

1. Das Projekt Neubaustrecke Köln - Rhein/Main

Zahlreiche Studien haben nachgewiesen, daß eine elektrifizierte Eisenbahn das umweltfreundlichste Verkehrsmittel ist.

Eine hochentwickelte und leistungsfähige Eisenbahn nützt nicht nur direkt den Kunden, die sicher, schnell und zuverlässig an ihr Ziel gelangen wollen, sondern allen Bürgern, weil sie im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln die Umwelt erheblich mehr schont.

Damit die Eisenbahn sich im Wettbewerb mit den anderen Verkehrsträgern behaupten kann, muß ihr Angebot auf der Schiene wesentlich attraktiver werden. Ihr Streckennetz ist zum größten Teil bereits vor mehr als 100 Jahren entstanden und im Vergleich zu den modernen Verkehrsanlagen der Konkurrenten Automobil und Flugzeug in vielen Verbindungen nicht konkurrenzfähig. Gerade in der Zeit des Wiederaufbaus und weiteren Ausbaus der Verkehrswege nach dem 2. Weltkrieg wurde die Eisenbahn im Vergleich zu ihren Konkurrenten sträflich vernachlässigt.

Die geplante Neubaustrecke Köln - Rhein/Main ist ein wichtiges Kernstück des nationalen Streckennetzes der Deutschen Bahn. Sie soll die Reisezeiten zwischen den Ballungszentren Rhein/Ruhr und Rhein/Main erheblich verkürzen. So soll die Reisezeit zwischen Köln und Frankfurt am Main von heute 2 1/4 auf künftig 1 Stunde verringert und somit mehr als halbiert werden. Aus dem Raum Montabaur-/Limburg ist der Reisende nach Köln oder nach Frankfurt am Main nur noch rund 25 bis 35 Minuten unterwegs.

Zusätzliche Verknüpfungsmaßnahmen sollen die Oberzentren des Landes Rheinland-Pfalz an das zukünftige europäische Schnellbahnnetz anbinden und dadurch die Standortvorteile des Landes sichern.

Über ihre nationale Bedeutung hinaus ist die Neubaustrecke ein wichtiges Teilstück der internationalen Schnellbahnverbindung Paris/London - Brüssel - Köln/Amsterdam - Frankfurt am Main.

Die für einen Personenschnellverkehr mit einer Höchstgeschwindigkeit von 300 km/h konzipierte Strecke wird weitestgehend parallel zur vorhandenen Bundesautobahn A 3 die Räume Köln und Frankfurt verbinden. Die starren Trassierungselemente einer Schienenbahn für diese hohe Geschwindigkeit erzwingen allerdings in Teilbereichen ein Abweichen von diesem Grundprinzip der Bündelung von Verkehrswegen. In Rheinland-Pfalz beträgt die Streckenlänge ca. 55 km.

Das Projekt Neubaustrecke Köln - Rhein/Main ist durch das "Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes" vom 15. November 1993 beschlossen (BGBl. I S. 1874). Damit ist das Erfordernis zum Bau der Strecke vom Parlament bestätigt und das öffentliche Interesse der Bundesrepublik Deutschland an diesem Verkehrsweg dokumentiert. Im Planfeststellungsverfahren wird in Abstimmung mit den Betroffenen und Beteiligten über Art und Weise des Baues entschieden. Eine besondere Projektgruppe der Deutsche Bahn AG wird diese Strecke realisieren.

2. Die Unternehmensflurbereinigung - Instrument zur Förderung der Fachplanung und zum Ausgleich der Interessen

Die Trassierung einer Hochgeschwindigkeitsstrecke kann sich nur wenig an das natürliche Gelände anpassen. Trotz des relativ geringen Flächenverbrauchs für den Schienenbereich und eines im Vergleich zur herkömmlichen Eisenbahnstrecke hohen Tunnel- und Brückenanteils greift die Baumaßnahme tief in die Kulturlandschaft ein. Außer im eigentlichen Trassenbereich gibt es Eingriffe in die gewachsene Landschaft durch Bahnstromleitungen, Gestaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen für die Ablagerung von Aushubmassen, Flächen für die zeitweise Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche sowie Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Einrichtungen. Diese Maßnahmen beeinträchtigen die gewachsene Bewirtschaftungs- und Infrastruktur der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in erheblichem Umfang.

In dieser Situation kann das Instrument "Flurbereinigung" die vielschichtigen flächenbezogenen, ineinandergreifenden und oft divergierenden Interessen im betroffenen ländlichen Raum ausgleichen und die Flächenansprüche, die der neue Verkehrsweg unvermeidlich stellt, mit der Notwendigkeit intakter Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft und mit ihren Produktionsbedingungen in Einklang bringen. § 87 des Flurbereinigungsgesetzes bestimmt, daß auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden muß, wenn der den Betroffenen durch das Vorhaben entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden soll oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die das Unternehmen hervorruft, vermeiden werden können. Voraussetzung für die Einleitung eines solchen Verfahrens ist der Antrag der Enteignungsbehörde.

Die Verantwortung für notwendige Enteignungen für das Vorhaben liegt bei der Enteignungsbehörde. Die Flurbereinigungsbehörde wird nur auf deren Antrag tätig.

Agrarstrukturuntersuchungen mit zweckgebundenen Fragestellungen erleichtern der Enteignungsbehörde, der Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Berufsvertretung und der oberen Flurbereinigungsbehörde die Entscheidung, in welchen von der Trasse betroffenen Bereichen das Instrument der Unternehmensflurbereinigung sinnvoll angeordnet werden kann, um die Eingriffsfolgen des Bauvorhabens zu minimieren.

Auf die verfahrenstechnischen Besonderheiten der Verfahren nach § 87 braucht in diesem Fachorgan nicht näher eingegangen zu werden.

3. Vorteile der Flurbereinigung für alle Seiten

Die Unternehmensflurbereinigung dient zur Vermeidung oder Verminderung des Eingriffes in das Eigentum. Wie bereits beschrieben, muß ein Großbauvorhaben wie die Hochgeschwindigkeitsstrecke weitgehend ohne Berücksichtigung von vorhandenen Eigentumsstrukturen geplant werden. Freihändiger Erwerb oder Enteignung des erforderlichen Grund und Bodens an der Stelle, wo er benötigt wird, wäre langwierig und kostenaufwendig und, da mit gerichtlichen Verfahren zu rechnen ist, zeitlich unkalkulierbar. Die Flurbereinigung erlaubt die Landbeschaffung in nahezu beliebiger Lage und zu günstigeren Marktbedingungen. Darüber hinaus können die vom Unternehmer erworbenen Flächen eingebracht werden. Das Verfahren verlegt nun diese Bodenflächen in die Trasse und die sonstigen Bedarfsflächen. Dadurch können und sollen insbesondere verbleibende unwirtschaftliche Restflächen der Zahl und Größe nach reduziert werden. Damit kann der Unternehmensträger dem Gebot der Minimierung des Eingriffes in das Privateigentum nachkommen. Deshalb muß auch die Enteignungsbehörde prüfen, ob Enteignungen durch die Anordnung von Verfahren nach § 87 durch Verteilung auf einem großen Kreis von Grundeigentümern vermeiden werden können.

Das Flurbereinigungsverfahren erlaubt aber auch die Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur, die durch das Vorhaben entstehen würden. Insbesondere können die Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zum Ersatz unvermeidlicher Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild im Verfahren bereitgestellt werden. Somit wird die Flurbereinigung auch zu einem Instrument der geforderten Eingriffsminimierung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz.

Flurbereinigungsverfahren haben auch eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Die Beibehaltung der durch das Großprojekt durchschnittlichen Grundstücke würde die wirtschaftliche Weiterführung landwirtschaftlicher Betriebe gefährden oder verhindern. Ein gestörtes Wegenetz wäre nur bedingt funktionsfähig. Die frühzeitige Bereitstellung von Flächen für einen beschleunigten Baubeginn, die das Flurbereinigungs-gesetz erlaubt, bewirkt, daß die öffentlichen Investitionen in den neuen Verkehrsweg schnellstmöglich zur Wirkung kommen.

Das Instrument der Flurbereinigung bietet dem Vorhabenträger eine ganze Palette von Vorteilen:

- Wegfall zahlreicher langjähriger Kaufverhandlungen und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes
- Einheitliche Wertermittlung im gesamten Verfahrensgebiet
- Verbilligung des Aufwandes für Grundstückskäufe, weil die freihändig erworbenen Grundstücke nicht im Trassenbereich liegen müssen, und damit Ausschaltung von Spekulationspreisen und Preisabsprachen.
- Dem Vorhabenträger werden nur die tatsächlich benötigten Flächen zugeteilt.

- Parallele Planungen von neuem Verkehrsweg und des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan ergeben wesentliche Vorteile, weil insbesondere durch Verringerung der notwendigen Schnittstellen mit dem neuen Wege- und Gewässernetz Kreuzungsbauwerke eingespart werden können.
- Weitgehender Fortfall von Durchschneidungsschäden und Entschädigungen.
- Weitgehende Ausschaltung von Umweltentschädigungen durch zweckmäßige Lage der neuen Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
- Vermeidung vieler einzelner Enteignungsverfahren.
- Vereinfachung des Planfeststellungsverfahrens, weil zahlreiche mögliche Einwendungen im Planfeststellungsverfahren durch Maßnahmen der Flurbereinigung gegenstandslos werden können.
- Durch frühzeitige Prüfung von Lösungsmöglichkeiten durch Flurbereinigung können Vorbehalte betroffener Gemeinden und einzelner Beteiligter, der Land- und Forstwirtschaft, von Interessengruppen und Bürgerinitiativen frühzeitig abgebaut werden.
- Vorverlegung des Baubeginns durch vorzeitige Besitzeinweisungen.
- Für vorübergehend erforderliche Baustelleneinrichtungsflächen braucht der Vorhabenträger nicht mit einer Vielzahl von betroffenen Grundstückseigentümern komplizierte Einzelverhandlungen zu führen, sondern ihm steht die Flurbereinigungsbehörde als Gesprächspartner zur Verfügung.
- Spezielle Bauwege und Ersatzwege während der Bauzeit können so geplant werden, daß sie künftig als Bestandteile des zukünftigen Wege- und Gewässernetzes dienen können.

Werden alle diese Möglichkeiten genutzt, bietet das Instrument Flurbereinigung viele Vorteile für die betroffenen Bürger und die betroffene Umwelt:

- Keine Beunruhigung der Bevölkerung wegen einer möglicherweise existenzbedrohenden Landabgabe
- Freiwilliger Verzicht auf Abfindung in Land statt zwangsweiser Landabgabe derjenigen, die zufällig in der Trasse Land besitzen
- Gleichmäßige Verteilung des verbleibenden ungedeckten Landbedarfs
- Vermeidung von unwirtschaftlichen Grundstücksformen und unzureichender Erschließung
- Vermeidung der Durchschneidung landwirtschaftlicher Betriebe
- Beseitigung sonst unvermeidbarer landeskultureller Schäden

Darüber hinaus genießt die Bevölkerung alle sonstigen Vorteile, die das Flurbereinigungsverfahren bietet.

Die aufgeführten Vorteile des Instrumentes Unternehmensflurbereinigung verbessern die Akzeptanz der Planung und ermöglichen eine frühere Realisierung.

4. Die Zusammenarbeit des Planungsträgers mit der Flurbereinigungsbehörde

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr "Empfehlungen zum Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 bis 89

Flurbereinigungs-gesetz" erarbeitet und veröffentlicht. Die Empfehlungen beruhen auf den Erfahrungen, die in der Vergangenheit bei Flurbereinigungen gemacht wurden, berücksichtigen die einschlägige Rechtsprechung und sind auf die besonderen Gegebenheiten bei Großprojekten abgestellt.

Schon im Stadium der vorbereitenden Planung muß die Flurbereinigungsbehörde beteiligt werden, damit geprüft werden kann, ob zur Beseitigung der voraussichtlich entstehenden landeskulturellen Nachteile die Durchführung von Verfahren sinnvoll werden wird. Wird die Flurbereinigungsbehörde in die vorbereitende Planung eingebunden, können auch Vorbehalte der betroffenen Gemeinden und der Landwirtschaft gegenüber dem Vorhaben sachgerecht diskutiert und beurteilt, in vielen Fällen sogar abgebaut werden.

Bei der Erarbeitung der speziellen Entwürfe durch den Unternehmensträger muß die Flurbereinigungsbehörde von Anfang an eingeschaltet werden, sowohl bei der Erstellung von Vorentwürfen als auch bei der Erarbeitung der endgültigen Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren. Das ist deshalb erforderlich, weil sich die flächenbeanspruchenden Großbaumaßnahmen weit über den Baubereich hinaus auswirken. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die Folgen seines Eingriffs soweit wie möglich zu mildern. Deshalb muß die Flurbereinigungsbehörde die Möglichkeit haben, bereits bei den frühzeitigen Planungsprozessen die landeskulturellen Gesichtspunkte zum Tragen zu bringen. Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde als Träger öffentlicher Belange bei der Offenlegung der Planunterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wäre zur Realisierung einer optimalen Gesamtlösung im Einwirkungsbereich zu spät.

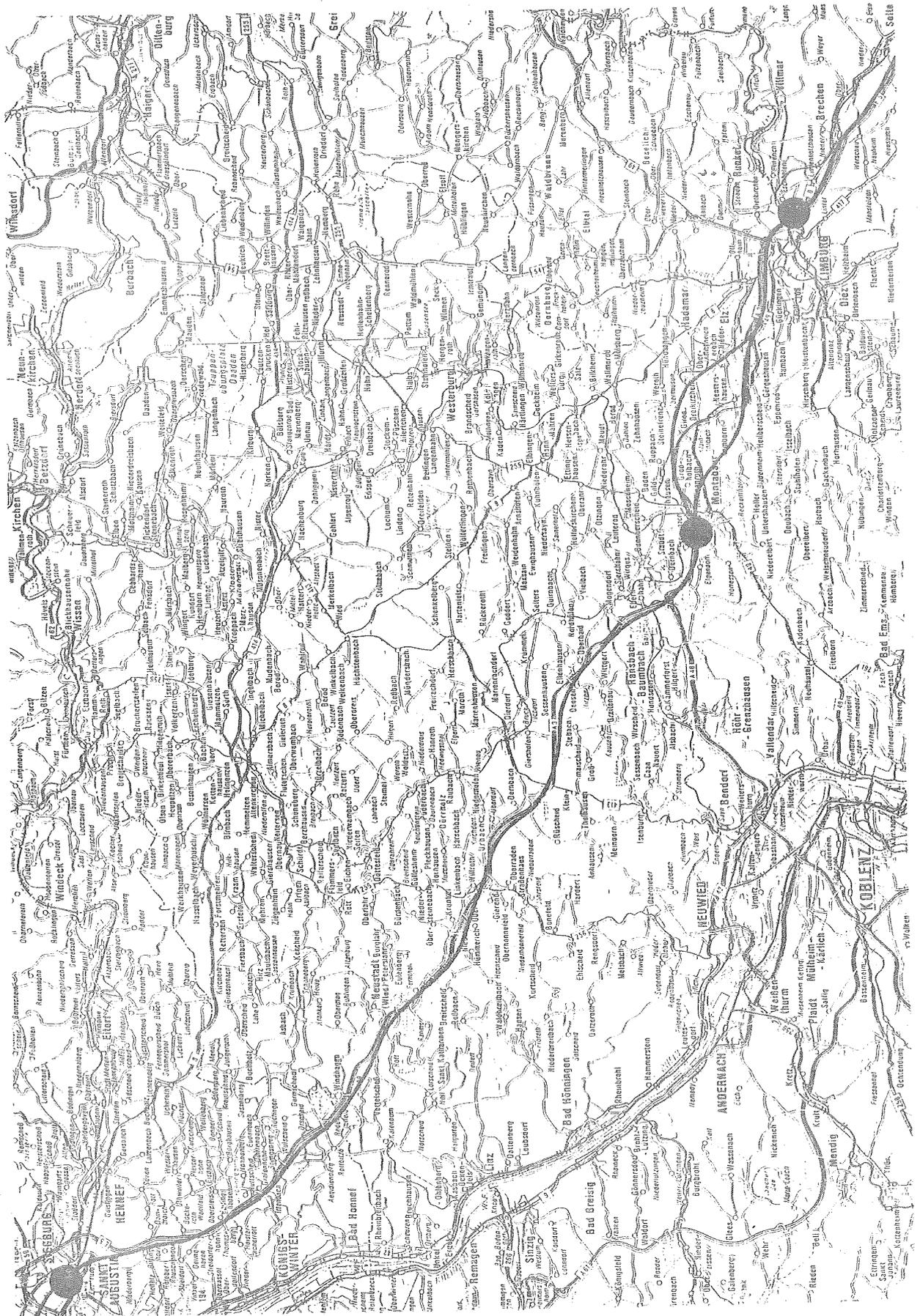
Hat sich ergeben, daß die Folgen des geplanten Eingriffes durch Flurbereinigungsmaßnahmen vermindert werden können, wird die Flurbereinigungsbehörde parallel zu den Planungsarbeiten des Vorhabensträgers bereits Vorüberlegungen für notwendige Änderungen des Wege- und Gewässernetzes im Einwirkungsbereich anstellen. Dieser gleichzeitige Vorentwurf erlaubt es, aus dem bestehende Zustand nicht ohne weiteres erkennbare Gesichtspunkte für den Unternehmensträger, insbesondere im Hinblick auf Verknüpfungen mit dem künftigen Wege- und Gewässernetz, die Einsparung von Kreuzungsbauwerken und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege einzuarbeiten.

Die förmliche Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt durch Antrag der Enteignungsbehörde in eigener Zuständigkeit. Die Voraussetzungen sind ausschließlich nach enteignungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Flurbereinigung nach § 87 erfüllt, sind weitere Verhandlungen zwischen dem Unternehmensträger und den betroffenen Eigentümern über freihändigen Grunderwerb nicht mehr erforderlich. Dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs ist durch die Einsetzung des Instruments Flurbereinigung Genüge getan.

5. Erfahrungen bei anderen Neubaustrecken der Deutschen Bundesbahn

Bei der Realisierung der Neubaustrecken Hannover - Würzburg und Mannheim - Stuttgart hat sich von Anfang an das Instrument Flurbereinigung als geeignet erwiesen, einerseits die erforderlichen Flächen ohne unmittelbare Existenzgefährdung vieler landwirtschaftlicher Betriebe bereitzustellen und andererseits Schäden für die allgemeine Landeskultur soweit wie möglich zu vermindern. Durch die intensive Aufklärungsarbeit der Flurbereinigungsbehörden über Ziele und Möglichkeiten der Flurbereinigung und später durch die Einbindung der Vorstände der Teilnehmergeinschaft in alle wichtigen Entscheidungen konnten die vorhandenen starken Widerstände der betroffenen Grundstückseigentümer gegen das Neubaustreckenprojekt weitgehend abgebaut werden. Die Kommunen haben im Laufe der Zeit die Flurbereinigung als Instrument erkannt, das wegen der großflächigen Bodenordnungsmöglichkeiten die Realisierung weiterer gemeindlicher Planungen erleichtert oder gar erst ermöglicht. Auch die enge Zusammenarbeit bei Maßnahmen der Landespflege erhöht die Akzeptanz des Vorhabens, trägt aber auch dazu bei, das Projekt besser in die Landschaft einzubinden.



Die Linienföhrung der Neubaustrecke Köln-Rhein/Main in Rheinland-Pfalz. Im Raumordnungsverfahren soll über die zu realisierende Variante östlich Montabaur entschieden werden.

6. Literaturhinweise:

Land, P., Die Bedeutung der Flurbereinigung für die Deutsche Bundesbahn. Allgemeine Forstzeitschrift, Heft 30/1978

Mayer, M., Die Neubaustrecke Mannheim - Stuttgart der Deutschen Bundesbahn und Zusammenhänge mit der Flurbereinigung. Vermessungswesen und Raumordnung, Heft 4 + 5/1989.

Thomas, J., Bodenordnungsbedarf bei investiven Großbauvorhaben. Tagungsbericht 2. Deutsches Flurbereinigungsseminar vom 12. bis 14. November 1991 in Bad Kissingen: Bedeutung der Bodenordnung für die Entwicklung der ländlichen Räume.

Weiß, E., Möglichkeiten der Unternehmensflurbereinigung zur Förderung von Fachplanungen. Zeitschrift für Vermessungswesen, Heft 10/1991.

Winterberg, W., Land, P., Flurbereinigung - ein Zusammenspiel technischer Maßnahmen im Interesse der DB und des Bürgers. Die Bundesbahn, Heft 10/1977.

Einsparungsmöglichkeiten bei der Durchführung der Flurbereinigung

Vermessungsdirektor Axel Lorig, Mainz

1. Einleitung

Die vorliegende Haushaltssituation, die auch mittelfristig keine Besserung erwarten läßt, zwingt dazu, erneut alle Einsparungsmöglichkeiten bei der Durchführung der Flurbereinigung zu überprüfen. Da sich die Ausführungskosten der Flurbereinigung im wesentlichen aus Baukosten zusammensetzen, ist das Augenmerk besonders auf die Planung und den Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen zu legen.

Für Einsparungsmöglichkeiten ergeben sich die nachfolgenden, in den Abschnitten 2 bis 6 aufgeführten Gesichtspunkte, die im Abschnitt 7 durch eine stichwortartige Auflistung ergänzt werden.

2. Intensivierung der Planungsphase

In der Intensivierung der Planungsphase liegt nicht nur ein Beitrag zur Beschleunigung des Flurbereinigungsverfahrens, sondern auch ein wesentlicher Einsparungseffekt. Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die eingehende Vorbereitung der Ausführungsmaßnahmen erheblich zu deren Wirtschaftlichkeit beiträgt. Dies gilt sowohl für die sachliche Planungsaussage als auch für den zeitlichen Ablauf. Insbesondere verhindern die vorherige Erfassung und die wechselseitige Abstimmung aller maßgeblichen Gesichtspunkte weitgehend die Gefahren späterer Änderungen und damit verbundener zusätzlicher Kosten.

3. Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Einige Teilbereiche von Gemarkungen können in einem Flurbereinigungsverfahren einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern, ohne daß dem ein entsprechender betriebswirtschaftlicher Erfolg für die Teilnehmer oder ein Beitrag zur Landentwicklung gegenübersteht. Die Verfahrensgebiete sollten unter diesen Gesichtspunkten sorgfältig abgegrenzt oder die Abgrenzung zu gegebener Zeit geändert werden.

4. Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen

Zwischen einem wünschenswerten, sachlich vertretbaren Umfang und der gesetzlich vorgegebenen Mindestausstattung für die gemeinschaftlichen Anlagen besteht eine breite Spanne, die schon im Hinblick auf das geltende Haushaltsrecht minimiert werden muß. In Zukunft ist es erforderlich, sich auf die unabdingbar notwendigen Maßnahmen zu beschränken. Die in den Förderungsgrundsätzen für die Finanzierung der Flurbereinigung festgelegten Grenzwerte sind keine Regelsätze, sondern Obergrenzen, die nur im Einzelfall überschritten werden dürfen.

Zwar ist die Einhaltung einer Mindestausstattung für die Herstellung der Anlagen in der Flurbereinigung zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwingend geboten, doch können auch hier bestimmte Maßnahmen noch zeitlich gestreckt oder von anderen Trägern zu einem späteren Zeitpunkt ohne Einsatz von Flurbereinigungsmitteln übernommen werden, wenn die erforderliche Bodenordnung vorab durchgeführt wurde.

4.1 Neues Wegenetz

Ziel der Flurbereinigung ist es u. a., ein leistungsfähiges und leicht zu unterhaltendes Wegenetz zu schaffen. Dessen Herstellung ist einer der kostenbestimmenden Faktoren des Verfahrens. In noch stärkerem Maße als bisher kommt es darauf an, das Wegenetz den örtlichen Verhältnissen anzupassen und - von Ausnahmen abgesehen - nur noch auf einen einspurigen Wegebau abzustellen. Eine Verringerung der Ausbaudichte des ländlichen Wegenetzes erscheint im vertretbarem Umfang möglich, ohne die Mindestanforderungen der Erschließung gemäß § 44 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz zu mißachten. Die Auswahl der Wegebefestigungen ist flexibel in der Ausbauart an die Gelände- verhältnisse anzupassen.

4.2 Wasserwirtschaft

Bei wasserwirtschaftlichen Anlagen ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit andere Kostenträger an Renaturierungsmaßnahmen mitwirken können. Bei entsprechender Geländegestaltung wird es in der Regel sinnvoll sein, breite Uferstreifen zum Gewässer zu vermarken und für häufige Ausuferungen der Bäche breitere Gewässerprofile zu belassen.

5. Bodenverbesserung

Bodenverbesserungen können nur in dem Umfang Maßnahmen zu Lasten der Teilnehmergeinschaft sein, als sie zur Herstellung wertgleicher Abfindungen unerlässlich sind. Auf die Unverträglichkeit bestimmter Bodenverbesserungen mit dem Landespflegerecht muß nicht gesondert hingewiesen werden; diese Erkenntnisse dürften sich zwischenzeitlich im Bewußtsein festgesetzt haben. Bodenverbesserungen in Dauergrünland scheiden in Zukunft aus. Besondere Nachteile sind ggf. durch Geld auszugleichen.

6. Bautechnische Abläufe

In der Regel ist es am wirtschaftlichsten, den Ausbau nach Neueinteilung des Grundbesitzes baldmöglichst und zügig durchzuführen.

Auf der anderen Seite sind aber Maßnahmen, deren Notwendigkeit erst in Verbindung mit der Neueinteilung des Grundbesitzes endgültig beurteilt werden können, auch wenn vorübergehend Nachteile in Bodenordnungsverfahren entstehen, zurückzustellen. Dies gilt insbesondere für Wege, die schon im Laufe eines Flurbereinigungsverfahrens überflüssig erscheinen.

7. Spezielle Einsparungsmöglichkeiten

Die heutigen technischen Möglichkeiten erleichtern es, die Trassierung von Wegen verstärkt an den örtlichen Gegebenheiten auszurichten. Alle Möglichkeiten, Querprofile und Neigungskarten zu erstellen, sollten genutzt werden.

Bei neuen Wegen sollte untersucht werden, ob Alternativlösungen für Trasse und Gradienten zu Kosteneinsparungen führen können (z. B. seitliche Verschiebung der Trasse zwecks Ausnutzung des tragfähigen Untergrunds).

Geländestellen, an denen Wegeeintrittsstellen vorgesehen werden, sollten sorgfältig erkundet werden, um tiefe Einschnitte und zu große Sichtdreiecke zu vermeiden.

Die Anzahl der befestigten oder verbreiterten Wirtschaftswegeanschlüsse an klassifizierte Straßen sollte möglichst gering gehalten werden.

Bei den Kosten für die Wegebefestigung ist stärker als bisher die Befestigung der Wege abzustufen nach der neuen Verkehrsbedeutung und -beanspruchung.

In Randlagen des Verfahrens, insbesondere in extensiv bewirtschafteten Bereichen oder schmalen, langgestreckten Tallagen, sollte gänzlich auf einen Ausbau der Wirtschaftswege verzichtet werden. Die Ausweisung der Wegeflächen ist hier oft ausreichend.

Bereits in der Vergangenheit sind die Kosten für Nebenanlagen (z. B. für Entwässerungsanlagen, Randsteinverlegungen, Geländer und Schutzplanken) streng geprüft und auf ein Minimum reduziert worden. Hier ist auch weiter auf eine Mindestausstattung abzustellen.

Durch erhöhte Genauigkeitsanforderungen an die Abmarkung und Vermessung ist eine gründliche Einweisung der Auftragsnehmer in den Baubereich geboten. Dabei sind besondere Hinweise für die Erhaltung der Vermessungs- und Grenzzeichen in die Verträge aufzunehmen.

Durch ständige und gründliche Bauaufsicht der Flurbereinigungsbehörde ist ein möglichst sparsamer Einsatz der Finanzierungsmittel und die Einhaltung des festgelegten und genehmigten Maßnahmenumfanges sicherzustellen. Die Nachfinanzierung von Flurbereinigungsverfahren ist kaum noch möglich.

8. Schlußfolgerung

Die vorgestellten Einzelaspekte sind keineswegs abschließend oder erschöpfend. Sie bieten einen Beitrag zum Nachdenken über Kosteneinsparungen. Diesen Mindestausstattungen sind durch die rechtlichen Vorgaben Grenzen gesetzt, die aber im Einzelfalle ermittelt und festgelegt werden müssen.

Die Beschleunigung einer beschleunigten Zusammenlegung am Beispiel "Rüberberger Domherrenberg"

Lothar Helfgen, Peter Schwickert und Gabriele Kill, Mayen

1. Vorgeschichte

Bereits seit mehr als 15 Jahren wurde über eine Bodenordnung der Weinbergslage "Rüberberger Domherrenberg" nachgedacht. Das Kulturamt Simmern und das Kulturamt Mayen haben Anfang der 80er Jahre jeweils umfangreiche örtliche Untersuchungen zur Erschließung dieses Weinbergssteilhan-

durchgeführt und die Kosten auf der Grundlage einer "klassischen" Flurbereinigung ermittelt. Die Ergebnisse der Erhebungen (Kosten von 150.000 DM pro ha und mehr) führten dazu, daß in den beteiligten Gemeinderäten keine eindeutige Aussage zur Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens gemacht wurde.

Im Oktober 1987 trat die Verwaltungsvorschrift "Förderung von Investitionen zur Rationalisierung des Steillagenweinbaues" (VV-FördInvRaSt) in Kraft. Gegenstand dieser Verwaltungsvorschrift ist die Sanierung von alten Terrassenmauern und der Bau stationärer Transporteinrichtungen zur Erhaltung von Weinbergssteillagen. Trotz eingehender Informationen der Winzer wurden nur sehr wenige Förderanträge aus den Qualitätslagen der Mosel zwischen Cochem und Zell gestellt. Dies veranlaßte uns Anfang 1991, in verschiedenen Winzerversammlungen die Gründe für das Desinteresse an diesem Förderprogramm zu erforschen. Hierbei stellte sich heraus, daß seitens der Winzer durchaus ein großes Interesse vorhanden war, ihre Weinberge durch die Sanierung der Terrassenmauern zu erhalten und ihren "Arbeitsplatz Weinberg" durch stationäre Transporteinrichtungen zu rationalisieren. Leider fehlte in den meisten Weinbaubetrieben eine nach der Verwaltungsvorschrift vorgegebene Förderungsbedingung: Die Mindestgröße der Wirtschaftsgrundstücke war in allen Fällen zu klein. Die Zersplitterung und Größenordnung der Besitzstücke ist so ungünstig, daß zum einen aus betriebswirtschaftlicher Sicht sich die Investitionen in diesen Flächen nicht lohnen und zum zweiten die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden können.

In einer Winzerversammlung am 23.1.1991 in Ellenz-Poltersdorf wurde von uns die Möglichkeit erörtert, diese Mißstände durch eine Bodenordnung zu beseitigen. Eine Hauptforderung der Winzer bestand darin, im Hinblick auf den rapiden Strukturwandel im Weinbau das Ergebnis einer Bodenordnung möglichst rasch herbeizuführen, um das weitere Brachfallen von Qualitätsweinbergen zu stoppen und den Verfall dieser Kulturlandschaft aufzuhalten. Insbesondere für die noch nicht bereinigte Weinbergslage "Rüberberger Domherrenberg", eine hochwertige Qualitätsweinlage, sollten aus Sicht der anwesenden Winzer durch Bodenordnung die Grundlagen für einen wirtschaftlicheren Weinbau gelegt werden.

2. Geographische Lage

Der "Rüberberger Domherrenberg" liegt auf der linken Moselseite zwischen Senheim und Ellenz-Poltersdorf gegenüber der Gemeinde Briedern. Das Verfahrensgebiet umfaßt je etwa zur Hälfte Teile der Gemarkungen Briedern und Ellenz-Poltersdorf. Die beteiligten Gemeinden gehören zur Verbandsgemeinde Cochem-Land im Landkreis Cochem-Zell.

Der "Rüberberger Domherrenberg" ist eine Weinbergssteillage mit einer durchschnittlichen Hängigkeit von 60 %. Am Hangfuß verläuft die Bundesstraße B 49, die für den gesamten Hang die einzige Erschließung ist. Im Hang selbst bilden steile Fußpfade die Zuwegungen zu den einzelnen Weinbergsgrundstücken. Diese Fußwege sind in der Regel nicht katastriert und nicht durch Grunddienstbarkeiten abgesichert. Ihre Benutzung beruht auf althergebrachtem Recht. Die weinbauliche Bewirtschaftung erstreckt sich im Durchschnitt 70 m hangaufwärts; die höher gelegenen Grundstücke sind seit langem brachgefallen.

3. Grundsätzliches

Um der oben erwähnten Forderung nach einem schnellen Bodenordnungsverfahren nachzukommen, haben wir zunächst den Winzern die Durchführung von freiwilligen Landtauschverfahren vorgeschlagen. Diese Verfahrensweise wurde von den Winzern jedoch abgelehnt, da nach deren Ansicht (die Winzer waren schon an zwei Flurbereinigungsverfahren beteiligt) eine Bodenordnung sinnvoll und zweckmäßig nur mit behördlich gesteuerten Abläufen durchgeführt werden kann. An dieser Stelle kann bereits vorweggenommen werden, daß sich diese Einschätzung bei den späteren Verhandlungen mit den Verfahrensteilnehmern bestätigte.

Nach einer ausführlichen Information über die Möglichkeit einer beschleunigten Zusammenlegung nach

den §§ 91 ff. FlurbG stellten 18 Winzer Anfang des Jahres 1991 einen Antrag auf Einleitung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens. Die Antragsteller wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein derartiges Verfahren nur ohne Ausbau durchgeführt werden kann, da

- das Bodenordnungsergebnis möglichst rasch erreicht werden soll und
- für die Durchführung dieses Verfahrens als klassisches Verfahren mit Wege- und Mauerbau keine Finanzierungsmittel zur Verfügung standen.

Grundsätzliche Überlegung für die Einleitung der beschleunigten Zusammenlegung in diesem Weinbergsteilhang war, daß wir zunächst mit allen betroffenen Grundstückseigentümern die Durchführbarkeit eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens erörtern wollten. Dazu mußten die Eigentümer ermittelt und die Besitzstandskarten angefertigt werden. Die Information der Verfahrensteilnehmer über Inhalte und Ablauf einer Bodenordnung und das Gespräch mit allen Betroffenen war und ist die Basis für deren schnelle Durchführung.

4. Verfahrensablauf

4.1 Bürgerbeteiligungen

Erste Informationsversammlung in Ellenz-Polterdorf am 2.7.1992. In dieser Versammlung wurden die Anwesenden über den Ablauf des Verfahrens unterrichtet. Hierzu hatten wir ein theoretisches Zusammenlegungsbeispiel kartenmäßig vorbereitet.

Erster Planwuschtermin im Juli 1992. Eingeladen waren 154 Teilnehmer; der Einladung sind 83 (54 %) gefolgt. Zur Vorbereitung dieses Termines war jedem Beteiligten mit der Einladung ein Fragebogen zugegangen, in dem Fragen zur Betriebsstruktur und zu dem Verfahren beantwortet werden sollten. Als Ergebnis dieser Fragebogenaktion konnten wir feststellen, daß 63 % der Befragten an der Bodenordnung interessiert sind.

Zweiter Planwuschtermin im Februar 1993. Aufbauend auf dem ersten Planwuschtermin wurde ein Zusammenlegungskonzept erarbeitet, das mit den Teilnehmern im zweiten Planwuschtermin erörtert wurde. Von den 154 eingeladenen Teilnehmern folgten jetzt 137 (89 %) der Einladung. Es waren 97 (63 %) mit dem von uns erarbeiteten Zusammenlegungsvorschlag einverstanden. Bei einem freiwilligen Landtausch hätte dies zur Folge gehabt, daß das Gesamtprojekt gescheitert wäre.

Informationsversammlung in Ellenz-Poltersdorf am 23.3.1993. In dieser Versammlung wurde über den Stand der Bearbeitung, möglichen weiteren Ablauf, Kosten, planmäßigen Wiederaufbau, die Übertragung von Wiederanpflanzungsrechten und weitere Verfahrensfragen informiert.

In einem Erörterungstermin im März 1993 mit einzelnen Beteiligten, die von der Änderung des Zuteilungsentwurfes aufgrund des Termines im Februar 1993 betroffen wurden, wurde überwiegend Einvernehmen erzielt.

Im Juli bis September 1993 fanden mit den Beteiligten in der Örtlichkeit Erörterungstermine statt. Auf der Grundlage des Zuteilungsentwurfes wurden die neuen Grundstücksgrenzen in der Örtlichkeit aufgesucht, gleichzeitig wurden Grenzregulierungen vorgenommen und mit den Beteiligten Planvereinbarungen abgeschlossen.

Nach zwischenzeitlich erfolgter formeller Verfahrenseinleitung fand am 29.7.1993 eine Teilnehmersammlung statt. In dieser Teilnehmersammlung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

- Wahl des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und seines Stellvertreters. Dabei wurde auf einen Vorstand der Teilnehmergeinschaft verzichtet.
- Wahl des Kassenverwalters
- Hebungsbeschluß (6 bis 12 Pfennige pro qm)
- Ermächtigung für den Vorsitzenden zur Unterzeichnung des Finanzierungsplanes, nachdem in der Versammlung der Entwurf des Finanzierungsplanes eingehend erläutert worden war.

Mit fünf Widerspruchsführern gegen die Einleitung des Verfahrens wurde am 18.8.1993 verhandelt. Die Widersprüche wurden nach dieser Verhandlung zurückgezogen.

Am 25.11.1993 wurde der Zusammenlegungsplan und die Ergebnisse der Wertermittlung offengelegt bzw. ausgelegt und der Zusammenlegungsplan bekanntgegeben.

4.2. Behördenbeteiligung

Am 4.6.1992 fand ein Gespräch über die Möglichkeiten der Durchführung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens mit der Weinbauberatungsstelle und dem örtlichen Bauern- und Winzerverband über Bodenbewertung, Aufwuchsbewertung, Mauersanierungen, Bodenpreise und anderes statt.

In einem Termin mit verschiedenen Behörden und Stellen am 12.2.1993 wegen des Verzichtes auf Durchführung einer agrarstrukturellen Vorplanung wurde dem Verzicht von allen Stellen ohne Einschränkung zugestimmt.

In einem Gespräch mit dem Katasteramt Cochem am 2.3.1993 wurde seitens des Katasteramtes darauf hingewiesen, daß eine beschleunigte Zusammenlegung auf der Grundlage des Katasternachweises wegen schlechter Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Katasternachweis (Urkataster) nicht möglich ist und nicht durchgeführt werden kann. Unsererseits wurde deshalb eine Neuaufnahme des Verfahrensgebietes zugesagt.

Als Ergebnis des Termins mit der unteren Landespflegebehörde und den anerkannten Landespflegeverbänden am 16.9.1993 ist gemeinsam festzustellen, daß die vorgesehene Verfahrensweise in keiner Weise einen Eingriff nach dem Landespflegegesetz darstellt. Sie wird im Gegenteil als positiver Beitrag für die Erhaltung der Wein-Kulturlandschaft gesehen und fand allgemeine Zustimmung.

4.3 Technische Bearbeitung

4.3.1 Wertermittlung

Die Ermittlung des Wertes der Grundstücke wurde gemäß § 96 Flurbereinigungsgesetz in einfacher Weise vorgenommen. Die Abgrenzung der Nutzungsarten erfolgte auf Vergrößerungen der Luftbildkarte im Maßstab 1 : 2.000. Hierbei wurde im wesentlichen nur zwischen den Nutzungsarten Weingarten (WG) und Brachfläche (Hutung) unterschieden. Die Nutzungsart Weingarten wurde nur in drei Klassen eingeteilt, wobei für die Abgrenzung dieser Klassen die Bodenrichtwertkarte des Katasteramtes zugrunde gelegt wurde. Diese Wertermittlung lag bereits im ersten Planwuschtermin vor und konnte daher mit jedem Beteiligten besprochen werden. Der Kapitalisierungsfaktor wurde in Anlehnung an die Bodenrichtwerte und aufgrund von Angaben der Beteiligten festgelegt.

4.3.2 Aufbereitung des alten Bestandes

Da bereits frühzeitig vor der Einleitung des Verfahrens ein Zuteilungsentwurf erstellt werden sollte, mußten auch für die Aufbereitung der Verfahrensdaten neue Wege gegangen werden.

Bei der intensiven Beteiligung der Verfahrensteilnehmer mußte eine Möglichkeit gefunden werden, vor Ort einen direkten Zugriff zu den Flurstücks- und Eigentümerdaten zu haben, um z. B. Abfindungsalternativen durchrechnen zu können. Es wurde deshalb nach Lieferung des A O durch die LUREST beim Kulturamt aus der TNDIS (Diskette mit den Daten des Teilnehmernachweises) eine Datenbank erstellt, die nach Ergänzung um die Wertermittlungsdaten den vollständigen Flurstücksbestand enthielt. Für den späteren Druck des Besitzstandsnachweises wurde diese Datenbank in das LUREST-Format zurückgeführt.

4.3.3 Bearbeitung des Zuteilungsentwurfes

Für die Bearbeitung des Zuteilungsentwurfes konnte auf die Datenbank zurückgegriffen werden. Da in diesem Verfahren kein Landabzug zu berücksichtigen war (es wurden keine neuen gemeinschaftlichen Anlagen ausgewiesen bzw. gebaut), entsprach der Einlagewert dem Abfindungsanspruch. Auf eine Anspruchsberechnung konnte infolge dessen ebenfalls verzichtet werden. Mit den Möglichkeiten der Datenbank konnten die alten Flurstücke beliebig zusammengefaßt und ihre Summen nach Fläche und Wert abgerufen werden. Es war sogar möglich, auf einfache Weise einen vorläufigen Abfindungsnachweis zu drucken, der als Gesprächsgrundlage im zweiten Planwuschtermin dienen konnte.

4.3.4 Übertragung in die Örtlichkeit

Nachdem der Zusammenlegungsentwurf erstellt und mit den Beteiligten auf der Karte erörtert war, mußten die neuen Grenzen in die Örtlichkeit übertragen werden. Da das Katasteramt die Neumessung des Verfahrensgebietes verlangt hatte, wäre es widersinnig gewesen, die alten Katastergrenzen, die mit den örtlichen Bewirtschaftungsgrenzen in den seltensten Fällen übereinstimmen, nach den Katastervorschriften in die Örtlichkeit zu übertragen und anschließend aufzumessen. Deshalb wurde nur die Gebietsgrenze durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf der Grundlage der Katasterunterlagen hergestellt. Innerhalb des so festgestellten Neuvermessungsgebietes wurden die Abfindungsgrundstücke entsprechend den örtlichen Grenzen vermarktet bzw. einvernehmlich mit den Beteiligten reguliert und anschließend neu aufgemessen.

4.3.5 Zuteilungskarte und Flächenberechnung

Nach der Aufmessung der neuen Grundstücke ergaben sich Flächenabweichungen gegenüber dem Zuteilungsentwurf, bei dem zunächst die Summe der Altparzellen als Abfindungsfläche bzw. Abfindungswert ermittelt worden war. Um bei den Beteiligten keine Verwirrung entstehen zu lassen, wurden im Abfindungsnachweis sofort die Flächen der neuen Grundstücke angehalten. Demzufolge wurde auch nicht die alte Katasterkarte, sondern eine Karte des neuen Bestandes als Zuteilungskarte benutzt. Da alle Berechnungen, auch die der Klassenabschnitte, über Koordinaten vorgenommen werden konnten, erübrigte sich die Zeichnung der herkömmlichen Zuteilungskarten. Der Abfindungsnachweis wurde nach Umsetzung der Datenbank in das Format der LUREST gedruckt.

4.4 Formeller Verfahrensablauf

Da die in diesem Verfahren betroffenen Grundstückseigentümer möglichst umfassend an der Entscheidung über die Durchführung mitwirken sollten, mußten alle technischen Arbeiten bis zu dem Zuteilungskonzept vor der formellen Einleitung abgewickelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt entstanden keine Ausführungskosten, so daß bis zu diesem Zeitpunkt auch kein Finanzierungsplan bzw. keine Bewilligung öffentlicher Mittel erforderlich war.

Als Anfang des Jahres 1993 feststand, daß die überwiegende Mehrheit der Verfahrensteilnehmer die Zusammenlegung ihrer Grundstücke als zwingend geboten ansah und mit dem von uns erarbeiteten Zusammenlegungskonzept grundsätzlich einverstanden war, stellten wir bei der oberen Flurbereinigungsbehörde den Antrag, das Verfahren "Rüberberger Domherrenberg" einleiten zu dürfen. Die Genehmigung durch die Bezirksregierung nahm einige Zeit in Anspruch, da es zwischen dem Kulturamt und der Bezirksregierung unterschiedliche Meinungen über die Finanzierung des Verfahrens gab. Auf dieses Finanzierungsproblem wird weiter unten näher eingegangen.

Die formellen Verfahrensschritte sind anhand von vier Terminen aufzuzeigen:

- 13.7.1993 Einleitung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens "Rüberberger Domherrenberg" mit dem Aktenzeichen 01-R.2218
- 29.7.1993 Teilnehmerversammlung (vgl. Ziffer 4.1)

16.9.1993 Grüner Termin
 25.11.1993 Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes

5. Finanzierung

Wenn man sich an die Angangssituation erinnert, mit welchen Überlegungen und Begründungen dieses Zusammenlegungsverfahrens auf den Weg gebracht wurde, wird klar, daß die Finanzierung eines derartigen Verfahrens nicht ohne Probleme bleiben kann.

Das Ziel, die dauerhafte Erhaltung einer qualitativ wertvollen Weinbergssteillage und einer durch den Weinbau geprägten Kulturlandschaft, ist nur erreichbar, wenn die unwirtschaftlich geformten, als Wirtschaftseinheit viel zu kleinen und betriebswirtschaftlich zu stark zersplitterten Grundstücke zusammengefaßt und anschließend durch Rationalisierungsmaßnahmen so erschlossen werden, daß ihre Bewirtschaftung sich für einen überschaubaren Zeitraum wieder lohnt. Die Finanzierung dieses Verfahrens hat also zwei Komponenten zu berücksichtigen, die getrennt voneinander zu betrachten sind:

- Die Bodenordnung, d. h. die Verlegung und Zusammenfassung der Grundstücke zu größeren Wirtschaftseinheiten.
- Die Instandsetzung und innere Erschließung der neuen Grundstücke als Folgemaßnahmen der Bodenordnung.

5.1 Bodenordnung

Die Kosten für die Bodenordnung entstehen im wesentlichen für folgende Positionen:

- Herstellung der Verfahrensgrenze
- Absteckung und Aufmessung der neuen Grundstücke
- Sonstiges (z. B. Kassenverwalterentschädigung, Geldausgleiche, Unvorhergesehenes)

Der Finanzierungsplan sieht im vorliegenden Verfahren wie folgt aus:

Vermessung und Vermarkung 120.000 DM

Sonstiges 50.000 DM

zuwendungsfähige Ausführungskosten 170.000 DM

Bei einer Rebfläche von 16 ha ergeben sich danach Kosten von 10.625 DM pro ha.

Diese Kosten wurden wie folgt finanziert:

Eigenleistung: 11 % = 18.700 DM = 1.169 DM pro ha

Zuschüsse: 89 % = 151.300 DM = 9.456 DM pro ha

Auf die Grundstückseigentümer kommen damit Kosten in Höhe von 0,12 DM pro qm zu. Der Finanzierungsplan für die Kosten der Bodenordnung wurde in dieser Form genehmigt.

5.2 Folgemaßnahmen

Die Höhe der Kosten für die Sanierung der Terrassenmauern und den Bau von stationären Transporteinrichtungen ist sehr schwierig zu schätzen, da es letztlich jedem Winzerbetrieb überlassen bleibt, selbst zu entscheiden, ob er in seinem Neugrundstück die Weinbergsmauern instandsetzen und die Erschließung mit Hilfe einer Weinbergsbahn verbessern will.

KULTURAMT MAYEN		RÜBERBERGER DOMHERRENBERG Verfahrensablauf - Übersicht -																
		1991			1992			1993			1994			1995				
Nr.	Verfahren/Abschnitt	Länge	1. Ql	2. Ql	3. Ql	4. Ql	1. Ql	2. Ql	3. Ql	4. Ql	1. Ql	2. Ql	3. Ql	4. Ql	1. Ql	2. Ql	3. Ql	
1	1 Rüberberger Domherrenberg	827,31t																
2	1.1 Antrag der Winzer	0t	◆ 23.1.91															
3	1.2 Besitzstandskarten	33,81t	▨ 20.2.92															
4	1.3 Muster-Zusammenlegungsplan	14t	▨ 20.6.92															
5	1.4 Behördenanfrage (Termin)	0t	◆ 4.6.92															
6	1.5 Erste Info-Versammlung	0t	◆ 2.7.92															
7	1.6 Erster Planwunschtermin	7,69t	▨ 16.7.92															
8	1.7 Wertermittlung	12,44t	▨ 20.8.92															
9	1.8 Zuteilungsentwurf	15,25t	▨ 15.10.92															
10	1.9 Zuteilungsentwurf	11,5t	▨ 20.1.93															
11	1.10 Zweiter Planwunschtermin	10,38t	▨ 16.2.93															
12	1.11 AVP-Verzicht	0t	◆ 12.2.93															
13	1.12 Termin mit Katasteramt	0t	◆ 2.3.93															
14	1.13 Erörterung der Zuteilungen	3t	▨ 25.3.93															
15	1.14 Info-Versammlung	0t	◆ 23.3.93															
16	1.15 Grenzfeststellung durch ObVI	85,38t	▨ 20.8.93															
17	1.16 Absteckung, Grenzregulierung u.	68,63t	▨ 10.9.93															
18	1.17 örtl. Erörterungstermin	1t	17.6.93															
19	1.18 örtl. Erörterungstermin	2t	15.7.93															
20	1.19 Einleitungsbeschluss	0t	◆ 13.7.93															
21	1.20 Teilnehmerversammlung	0t	◆ 29.7.93															
22	1.21 örtl. Erörterungstermin	1t	4.8.93															
23	1.22 örtl. Erörterungstermin	2t	9.8.93															
24	1.23 Grüner Termin	0t	◆ 16.9.93															
25	1.24 Planvorlage	0t	◆ 25.11.93															
26	1.25 Widerspruchsverhandlungen	12,06t	▨ 10.12.93															
27	1.26 Nachtrag I	0t	◆ 24.2.94															
28	1.27 Grundbuchberechtigung	19,81t	▨ 31.5.94															
29	1.28 Katasterberechtigung	19,75t	▨ 25.7.94															

Projekt: Rüberberg

Kritisch
 Nicht kritisch
 Sammelvorgang
 Meilenstein
 Pufferzeit

Aus unserer Sicht sollten diese Baumaßnahmen wie folgt durchgeführt und finanziert werden:

Der Winzer stellt beim Kulturrat einen Antrag, der eine Beschreibung der beantragten Maßnahme und einen Kostenvoranschlag enthält. Nach Prüfung durch das Kulturrat erhält der Antragsteller einen Einzel-Bewilligungsbescheid, in dem die Zuschußhöhe und evtl. Auflagen und Bedingungen für die Bauausführung festgelegt sind. Anschließend führt der Winzer die Maßnahme durch, rechnet alle entstandenen Kosten mit seinem Bauunternehmen ab und legt dem Kulturrat einen Verwendungsnachweis mit allen Baurechnungen und Nachweise über seine Eigenleistungen vor. Das Kulturrat prüft diesen Verwendungsnachweis und zahlt dann den Zuschuß an den Antragsteller aus. Die Eigenleistung ist allein vom Antragsteller zu übernehmen und wird nicht, wie sonst in einem Bodenordnungsverfahren üblich, von der Teilnehmergeinschaft getragen.

Diese Verfahrensweise, die wie eine einzelbetriebliche Förderung wirkt, hat in unseren Augen den großen Vorteil, daß die einzelne Maßnahme relativ schnell und unbürokratisch abgewickelt werden kann. Die Verantwortung für Planung und Durchführung der Maßnahme liegt bei dem Winzer, das Kulturrat steht ihm beratend zur Seite und prüft lediglich seinen Antrag auf Angemessenheit und die sachgerechte Verwendung der bewilligten Mittel.

6. **Schlußbetrachtung**

Der Versuch, innerhalb von drei Jahren eine Steillagenweinbergsflurbereinigung bis zum Besitzübergang abschließend zu bearbeiten, ist gelungen. Es ist der Erfolg eines Teams, das beinahe täglich darüber diskutierte, wie der nächste Verfahrensschritt möglichst schnell und einfach erledigt werden kann. Alle "normalen" (nach dem Motto: "Das haben wir immer so gemacht") Verfahrensabläufe wurden grundsätzlich infrage gestellt. Wir überlegten bei jedem Schritt die Fragestellung, wie können wir die uns zur Verfügung stehende Datenverarbeitung noch besser nutzen, als es normalerweise üblich ist. Alle Verfahrensschritte, die nach den geltenden Richtlinien vorgesehen sind, wurden auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit untersucht. Dabei ergab es sich immer wieder, daß einzelne Arbeitsschritte in einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren überflüssig sind oder wesentlich vereinfacht werden können.

Viele Lernprozesse, die wir in diesem Verfahren durchmachen mußten, sind sicherlich auf andere Flurbereinigungsverfahren übertragbar. Einige der alltäglichen Arbeitsschritte sind durch die technische Entwicklung überholt und können weitgehend vereinfacht werden, ohne daß das Arbeitsergebnis qualitativ darunter leidet.

Es wäre allerdings überheblich, behaupten zu wollen, daß die in diesem Verfahren angewandten und gegenüber den bisher üblichen Verfahren abweichenden Methoden kritiklos auf alle künftigen Flurbereinigungsverfahren übertragen werden können. Wir hoffen, mit dem Versuch, eine Bodenordnung schnellstmöglich und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundstückseigentümern durchzuführen, einen Anstoß zum Nachdenken über die Arbeit der Flurbereinigungsbehörden gegeben zu haben, der in Zukunft dazu führt, daß die Bodenordnung deutlich schneller ablaufen kann. Nach unserer Überzeugung ist die Zeit reif für eine neue "Philosophie der Bodenordnung".

"Vertragsbodenordnung"-ergänzende Verfahrenswege zur punktuellen Entwicklung ländlicher Räume

Regierungsdirektor Hans-Werner Baur, Mainz

1. **Einleitung**

Die Entwicklung ländlicher Räume wird von zahlreichen Planungen und Fördermaßnahmen beeinflusst. Schwerpunkte stellen dabei die Bodennutzungsplanungen in Form der Raumordnung und Landes-

planung, der Bauleitpläne und der Fachplanungen sowie die Maßnahmen, die die Land- und Forstwirtschaft "fördern", dar. Die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche nimmt mit über 80 v.H. der Gesamtfläche nach wie vor den größten Anteil an der Flächennutzung ein. Sie bestimmt daher auch auf absehbare Zeit die Entwicklung der ländlichen Räume. Insbesondere ist die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft unabdingbar und angesichts zunehmender Verknappung der finanziellen Mittel von der Land- und Forstwirtschaft abhängig.

Die Fördermaßnahmen, die sich entweder unmittelbar oder mittelbar auf die landwirtschaftliche Nutzfläche beziehen, haben in der jüngsten Vergangenheit nach Zahl und Finanzvolumen deutlich zugenommen. Als wichtige Beispiele sind hier zu erwähnen: die EG-Ausgleichszulage für die benachteiligten Gebiete (seit 1975), der soziostrukturelle Einkommensausgleich nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz (seit 1989) sowie die Maßnahmen der EG-Agrarreform 1992.

Angesichts der ungünstigen Agrarstruktur in den alten Bundesländern sowie der nach wie vor in großem Umfang ungeklärten Eigentums- und Verfügungsverhältnisse an Grund und Boden in den neuen Bundesländern können wesentliche Teile der EG-Agrarreform 1992 ohne Bodenordnungsmaßnahmen nicht oder nur sehr unzureichend vollzogen werden.

Für die Bodenordnung ändern sich nahezu zeitgleich die Rahmenbedingungen tiefgreifend und nachhaltig: Neben dem Labyrinth der EG-Agrarreform werden u.a. seitens des EG-Binnenmarktes zum 01.01. 1993, der EG-Strukturfondsreform in der novellierten Fassung des Jahres 1993, der tendenziellen Angleichung der Agrarstrukturen in den neuen und den alten Bundesländern, der Ökologisierung der ländlichen Infrastruktur und des GATT-Kompromisses besondere Anforderungen an die ländliche Bodenordnung gestellt.

Damit rückt die Weiterentwicklung der ländlichen Bodenordnung mehr denn zuvor in den Blickpunkt der Betrachtungen. Ohne Zweifel sind schnellere Lösungswege für die gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe der "Bodenfrage" und ihrer Umsetzung zwingend erforderlich. Durch die zunehmend knapper werdenden finanziellen und personellen Ressourcen wird die Anforderung nach einer Ausschöpfung der Vereinfachungs- und Beschleunigungspotentiale verstärkt.

Ausgehend von den o.g. Rahmenbedingungen wird der Versuch unternommen, die "Vertragsbodenordnung" als wichtigen zusätzlichen Weg der ländlichen Bodenordnung im Vergleich zu den "klassischen Verfahren" darzustellen. Dies setzt jedoch voraus, daß die wesentlichen Grundlagen der EG-Agrarreform 1992 im Kontext ihrer Wirkungen auf die Bodennutzung kurz dargestellt werden. Anschließend wird die Bedeutung der "Vertragsbodenordnung" für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft skizziert.

2. Inhalt und Auswirkungen der EG-Agrarreform 1992

Am 21. Mai 1992 haben sich die Agrarminister der EU auf die bislang tiefgreifendste Reform der gemeinsamen Agrarpolitik seit Bestehen der Europäischen Gemeinschaften geeinigt. Die Reform verfolgt drei Ziele:

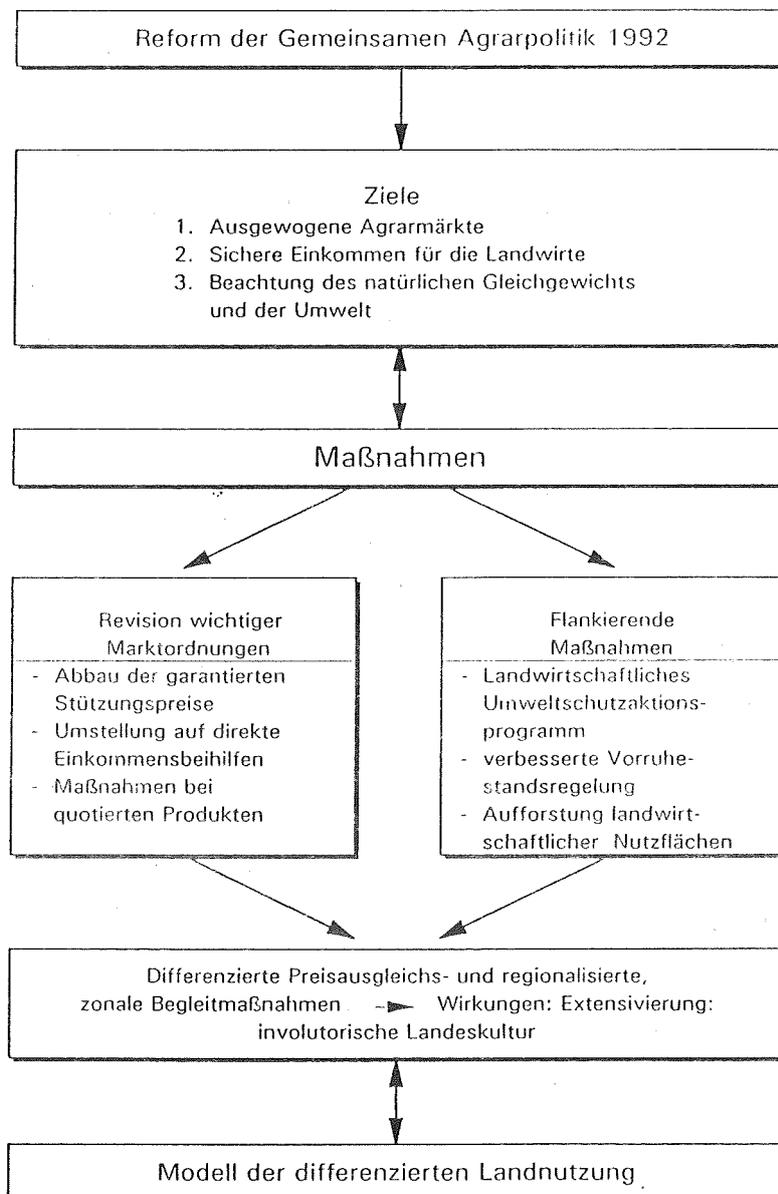
1. Die Herbeiführung ausgewogener Agrarmärkte,
2. die Gewährleistung sicherer Einkommen für die Landwirtschaft,
3. die Beachtung des natürlichen Gleichgewichts und der Umwelt.

Sie besteht aus zwei Hauptkomponenten:

- A. Einer Reform wichtiger Marktordnungen durch einen ca. 35 %igen Abbau der garantierten Stützungspreise für wichtige pflanzliche Erzeugnisse (Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte), der Umstellung auf direkte Einkommensbeihilfen und Maßnahmen bei quotierten Produkten und
- B. einem Paket von "flankierenden Maßnahmen", bestehend aus einem landwirtschaftlichen Umweltschutzaktionsprogramm, einer verbesserten Vorruhestandsregelung sowie einem Programm zur Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Folgen der EG-Agrarreform 1992 können an dieser Stelle angesichts ihres mehrdimensionalen Charakters nicht umfassend beschrieben werden (einen zusammenhängenden Überblick liefert Übersicht 1). Im Hinblick auf die Bodenordnung sind die Folgen für die Bodennutzung von besonderer Bedeutung. Durch die EG-Agrarreform 1992 wurde der grundsätzliche Wandel zur "involutorischen"Landeskultur [4] endgültig eingeleitet. Sie läßt sich wie folgt beschreiben[5]:

- Prägendes Merkmal wird der "Rückbau" in Form von Umwidmungen und der Herausnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion sein.
- Die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung wird sich künftig gravierend ändern (De-Intensivierung, Erweiterung der man-land-ratio, Umwidmung in paralandwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Nutzungsformen).
- Die überwiegend landespflegerisch ausgerichtete Vertragslandwirtschaft wird weiter an Bedeutung zunehmen.



Übersicht 1: Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

- Ackerflächen werden zunehmend in Grünland umgewandelt werden.
- Der Anteil der Stilllegung von Ackerflächen wird sich tendenziell auf 20 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche zubewegen (Ackerkultur-Stilllegung in rotierender, nichtrotierender und fakultativer Form sowie die Kombination dieser Möglichkeiten, zunehmende Attraktivität der Stilllegung durch steigende Prämien, Öko-Stilllegung; der fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erhöht infolge der Flächenkonzentration den Stilllegungsanteil durch die Abnahme der Zahl der Kleinerzeuger).
- In den überwiegend grünlandgenutzten Mittelgebirgsstandorten mit ungünstiger Faktorausstattung (benachteiligte Gebiete - vor allem in den Gebieten mit geringen Milchreferenzmengen -) stellt sich das Problem, ob und von wem dort eine von der Landwirtschaft geprägte Kultur- und Retentionslandschaft erhalten wird.
- In der Besitzstruktur werden erhebliche Änderungen eintreten; der Pachtlandanteil wird weiter steigen.
- Der landwirtschaftliche Strukturwandel wird sich weiter beschleunigen, tiefe Einschnitte in die klein- und mittelbäuerlichen Strukturen mit sich bringen und auf diesem Wege die ländliche Sozialstruktur nachhaltig verändern.
- Insgesamt tritt eine steigende Differenzierung der ländlichen Räume ein, die ein entsprechend differenziert ausgestaltetes Handlungs- und Maßnahmeninstrumentarium zur kohärenten Bodenmobilisierung erfordert.

Die komplexen Folgen aus der EG-Agrarreform 1992 für die ländlichen Räume können ohne die **steuernde, koordinierende und ordnende** Funktion der ländlichen Bodenordnung nicht sachgerecht bewältigt werden. Dafür spricht bereits die ungünstige strukturelle Ausgangslage in den meisten Bundesländern. Zum einen sind die landwirtschaftlichen Unternehmen mehr denn je auf eine rationelle Flächennutzung und in unmittelbarem Zusammenhang mit den direkten flächen- und produktgebundenen Ausgleichszahlungen auf ein optimales, integriertes Flächenmanagement angewiesen. Andererseits ist auch der Staat an dem ordnungsgemäßen Vollzug der hohen Transferleistungen interessiert. Daher kommt der differenzierten Anwendung der im Rahmen der Bodenordnungsverfahren zur Verfügung stehenden vielfältigen Planungsinstrumente und der zielkompatiblen, an Effizienzkriterien orientierten Auswahl der Verfahrensart für die erfolgreiche Umsetzung der EG-Agrarreform 1992 eine fundamentale Bedeutung zu.

Aus der Sicht der Bundesländer sind die "flankierenden Maßnahmen" der EG-Agrarreform 1992 von hervorgehobener Bedeutung:

Der Vollzug dieser Maßnahmen liegt - mit Ausnahme der Vorruhestandsregelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 - in der Zuständigkeit der Bundesländer (vgl. hierzu den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1993 bis 1996 sowie das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes vom 11.11.1993 - BGBl. I S. 1865 -). Darüber hinaus folgen die "flankierenden Maßnahmen" einer zonalen Gliederung der ländlichen Räume und kommen damit den seitens der Landschaftsökologie geprägten Gebietskulissen nach. Auf diese Weise wird zugleich ein landschaftsökologisches Fundamentalprinzip (Theorie der differenzierten Landnutzung), das HABER [2] bereits vor über 20 Jahren aufgestellt hat, erfüllt: Es besteht ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen der Vielfalt der Ökosysteme und ihrer Stabilität. Soweit die Stabilität auf Vielfältigkeit beruht, muß diese mit Hilfe der Bodenordnung möglichst weitgehend unterstützt und durchgesetzt werden.

Angesichts der ungleichen finanziellen Ausstattung der Marktordnungsreform auf der einen Seite und der "flankierenden Maßnahmen" auf der anderen Seite darf folgender Gesichtspunkt jedoch nicht außer Acht gelassen werden: Mit Hilfe der flankierenden Maßnahmen wird es lediglich für einen geringen Anteil von etwa 5 v.H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche gelingen, sie im Sinne der Er-

haltung und Gestaltung der Kulturlandschaft zu verwenden. Der weitaus überwiegende Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche läßt sich langfristig nur durch eine standortangepaßte und zugleich wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung erhalten und gestalten. Die strukturellen Hilfen müssen diesen Dualismus berücksichtigen und im Sinne einer kohärenten **Agrarumweltpolitik** unterstützen, zumal beide Teile sich zunehmend ergänzen und bislang tatsächlich bestehende oder nur vermeintliche Konkurrenzen schwinden. Die **Stabilisierung einer standortangepaßten Landbewirtschaftung** ist somit die entscheidende Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Naturschutzes und der Landschaftspflege **in der Fläche**. Nur mit einer umweltschonenden Landwirtschaft kann die landespflege-risch unerwünschte Segregation der Flächennutzung überwunden werden. Aus der Sicht des Naturschutzes wirkt die Bodenordnung in diesem Kontext zunehmend **akzessorisch**, d.h. sie erfüllt zunehmend Dienstleistungen zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft.

3. Vertragsbodenordnung als Beispiel integrierten Flächenmanagements

Der Lösung der "**Bodenfrage**" kommt angesichts der oben geschilderten Rahmenbedingungen, Maßnahmen und Anforderungen für die Entwicklung der ländlichen Räume die zentrale Bedeutung zu. Ohne die Lösung der "Bodenfrage", d.h. der grundlegenden Voraussetzung für die landwirtschaftlichen Unternehmen, den nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestalteten ländlichen Grundbesitz (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG; § 92 Abs. 1 FlurbG; § 103 a FlurbG) in dem jeweils erforderlichen Umfang zur richtigen Zeit am richtigen Ort unter ausgewogenen und effizienten Bedingungen verfügbar zu haben, sind insbesondere die **kreativen Potentiale** der EG-Agrarreform 1992 a priori zum Scheitern verurteilt. Hierbei handelt es sich um die konzeptionell wertvollen und im Ansatz richtigen "flankierenden Maßnahmen", die sich neben ihrer **Kreativität** auch durch ihre **programm- und zukunftsorientierte Agrarumweltpolitik** auszeichnen. Für die ländliche Bodenordnung stellt sich als Anforderung, wie sie diese Aufgaben sowohl zeitnah als auch effizient angesichts der zunehmenden Restriktionen erfüllen kann.

Auch bei allen Ansätzen der **vertikalen Delegation** von Aufgaben seitens der übergeordneten auf die unteren Landentwicklungsbehörden im Verbund mit einer Verringerung verwaltungsinterner Prüf- und Vorbehaltsregelungen und auf der unteren Verwaltungsebene gleichzeitig vorzunehmender **horizontaler Konzentration** der Aufgaben (Engagement, Motivation des Personals), darf nicht übersehen werden, daß im Grundsatz das Flurbereinigungsgesetz selbst - und zwar das Prinzip der wertgleichen Abfindung in Land - gegen ein flexibles, zeitgemäßes und strukturoptimales Flächenmanagement steht.

Neben der Beseitigung organisatorischer und prozeduraler Defizite bei den Verfahren nach dem FlurbG kann die zeitnahe und integrale Lösung der "Bodenfrage" im Sinne eines umwelt- und situationgerechten Flächenmanagements nur durch verstärkte Anwendung in der Vergangenheit nur unzureichend angewandter, gleichwohl im Grundsatz vorhandener Instrumente, herbeigeführt werden.

Die Ausgangspunkte für die "vertiefende" Weiterentwicklung der ländlichen Bodenordnungsinstrumente kommen aus drei Richtungen:

- In zentralen Anwendungs- und Wirkungsbereichen der ländlichen Bodenordnung, und zwar dem **Naturschutz** und der **Landwirtschaft**, gewinnen vertraglich geregelte Maßnahmen zur Zielerreichung zunehmend an Bedeutung.
- Das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht stellt der Verwaltung mit dem Instrument des öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 54 VwVfG) eine sehr bürgerfreundliche und "kundenorientierte" Handlungsform zur Verfügung, die insbesondere für die schwierigen Tätigkeitsfelder der Eingriffsverwaltung von besonderem Interesse ist.
- Schließlich werden einvernehmlich erzielbare Neuordnungslösungen durch das FlurbG selbst angeboten (1953: Einführung der Planvereinbarungen im Zusammenhang mit der Institutionalisierung der beschleunigten Zusammenlegungsverfahren - § 91 i.V. mit § 99 Abs. 2 FlurbG; 1976: Institutionalisierung des freiwilligen Landtausches im FlurbG). In verschiedenen Bundesländern

wurden darüber hinaus seit Mitte der 1970er Jahre Neuordnungsinstrumente auf freiwilliger Basis unter verstärkter Berücksichtigung der Landpacht eingerichtet (in Rheinland-Pfalz beispielsweise die Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten).

Während sich die öffentliche Hand in den Bereichen Naturschutz und Landwirtschaft bereits seit etwa einem Jahrzehnt des öffentlich-rechtlichen Vertrages in Form des Vertragsnaturschutzes und der Vertragslandwirtschaft bedient, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen, besteht im Bereich der ländlichen Bodenordnung aus den oben geschilderten Rahmenbedingungen zunehmender Handlungsbedarf, die seit 1953 institutionalisierten Elemente der Vertragsbodenordnung [1] zu kombinieren und vor allem verstärkt zu implementieren.

Für einen verstärkten Einsatz öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen spricht, daß die Vereinbarungen und Absprachen, insgesamt betrachtet, durch eine geringere Regelungsdichte als der "typische Weg" über den Hoheitsakt mit anschließendem förmlichem Rechtsmittel und letztlich dem Gerichtsweg ausgestaltet sind, wenngleich das kooperative Verwaltungshandeln insbesondere in der Vorbereitungsphase aufwendiger als das förmliche Verfahren ist. Die Vorteile von Vereinbarungen bestehen vor allem aus mehr Transparenz während des Verfahrens, größerer Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten und baldiger Rechtssicherheit und -klarheit. Es besteht die Möglichkeit des Rechtsmittelverzichts, so daß die Bestandskraft der jeweiligen Regelung sofort eintritt. Schließlich wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip als tragender Grundsatz des Verwaltungshandelns umfassend und auf bürgerfreundliche Art gewahrt. Wesentlich ist darüber hinaus, daß die vereinbarte Entscheidung am Ende stets in formal korrekter Form ergehen bzw. erlassen werden muß. Dies kann durchaus bedeuten, daß das erzielte Ergebnis in Form des Verwaltungsaktes abgeschlossen wird (vgl. z.B. § 103 f Abs. 1 FlurbG). Auch die von den Trägern öffentlicher Belange zu vertretenden Sachbereiche werden bei der kooperativen Form des Verwaltungshandelns voll gewahrt. Auf die Probleme des Bürger-Drittschutzes und die Bewehrung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit Sanktionsbestimmungen für den Fall von Vertragsverletzungen soll hier nicht näher eingegangen werden.

Jeder schwierige Verwaltungsfall kann heute in der Regel nicht ohne Vorverhandlungen gelöst werden. Diese gleichsam erste Stufe des kooperativen Verwaltungshandelns läuft auf unverbindliche Art ab, um die Interessen der Beteiligten herauszufinden. Die Weichenstellung bleibt in dieser Stufe völlig offen. Dies gilt auch noch für die Art des Verwaltungsverfahrens. Die zweite Stufe besteht aus einer Abmachung bzw. einem Arrangement. In dieser Stufe erfolgt noch keine schriftliche Abfassung des Ergebnisses. Als dritte Stufe erfolgt schließlich die schriftliche Vereinbarung (agreement). Selbstverständlich können die drei genannten Stufen nicht in jedem Falle in der beschriebenen Weise voneinander getrennt werden bzw. in dieser Weise ablaufen. Gerade in der Bodenordnung ist es in der Praxis vielfach so, daß die schriftliche Vereinbarung unmittelbar in einem einzigen Termin (Planvereinbarungstermin nach § 99 Abs. 2 FlurbG) abgeschlossen wird.

Ein modernes und effizientes Flächenmanagement erfordert vor diesem Hintergrund eine Bodenordnung mit folgenden Merkmalen :

- bedarfsorientierte und perspektivisch ausgerichtete agrarstrukturelle Vorplanung (Ziele-Maßnahmen - Koordinierung),
- umweltverträglich,
- schnell durchführbar
- möglichst unbürokratisch und flexibel,
- betriebsorientiert,
- eindeutige Ziele,
- kosten- und finanzierungsgünstig,
- effizient, insbesondere hinsichtlich der Mobilisierung und Arrondierung der Flächen,
- bürgernah, d.h. kundenorientiert im Sinne einer Dienstleistung,
- wenig planungs- und vermessungsintensiv,
- kleinräumig,
- maßnahmenbezogen,
- nachfrageorientiert,
- programmvollziehend, - während und - unterstützend (je nach Ausgangslage).

Neben diesen Merkmalen ist zu beachten, daß zwischen

- dem Intensitätsgrad der Landnutzung,
- der Rechtsform der Bodennutzung und
- den verschiedenen Verfahrensarten der ländlichen Bodenordnung

eindeutige Wechselwirkungen bestehen. Eine extensive Landbewirtschaftung erfordert im Regelfall einfache Bodenordnungsmaßnahmen zur Landneuordnung. Mit diesen Maßnahmen können sowohl die betriebs- und volkswirtschaftlichen als auch die ökologischen Anforderungen erfüllt werden. Als Beispiel für derartige Hilfen kann das rheinland-pfälzische Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft vom 12.05.1992 herangezogen werden [6]. Dieses Programm führt insbesondere mit der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten zu durchschnittlichen Besitzstückgrößen von rd. 10 ha LF. Dieses ist jedoch nur ein Beispiel für effizientes Flächenmanagement. In Zukunft muß neben dem freiwilligen Landtausch auf Eigentumsbasis unbedingt der freiwillige Pachttausch stärker aktiviert werden. Mit dieser Maßnahme ist eine effiziente "dreidimensionale" Wirkung der Bodenordnung in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht möglich.

Aus dem Verbund von Rationalisierung der bestehenden Verfahrensabschnitte, der Kombination und der Verlagerung auf die Maßnahmen der Vertragsbodenordnung sowie der Nutzung von Privatisierungsmöglichkeiten ist ein flexibles Flächenmanagement erreichbar.

Aber auch diese Maßnahmen reichen nicht in allen Fällen aus, um den künftigen Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere in Regionen, die sehr stark von Flächenfreisetzungen und -umwidmungen betroffen sind, müssen neue Verfahren, die den Grundsatz der "Nutzung vor Ankauf" der freigesetzten Flächen beachten, eingesetzt werden. Hierfür kommen in Frage der Einsatz von Landespflegeverbänden auf großzünftig arrondierten Flächen in Verbindung mit dem Einsatz von Förderprogrammen der umweltfreundlichen Landbewirtschaftung, die Gemeinden als Generalpächter mit Unterverpachtung der Flächen an einzelne Betriebe oder Betriebsgemeinschaften bis hin zu "Betreibermodellen Landschaft", in denen die Nutzung von Flächen separat bewertet und grundbuchwirksam - ohne Eigentumsänderung - übertragen wird.

4. Ausblick

Um die Landschaftspotentiale im Hinblick auf die Zielvorstellungen ausschöpfen zu können, wird ein ganzes Bündel von Instrumentarien benötigt [3]. Je nachdem, was an Potentialen noch vorhanden ist und welcher Grad an Umweltschonung und Landbewirtschaftung notwendig ist oder erwartet wird bzw. je nachdem, ob eine intensiv oder extensiv genutzte Landschaft vorliegt, ist das methodisch vorhandene Instrumentarium differenziert anzuwenden.

Die breite Palette an Bodenordnungsinstrumenten reicht grundsätzlich aus, um die vielfältigen Anforderungen seitens der EG-Agrarreform 1992 zu bewältigen. Wichtige punktuelle Beiträge kann hierzu die Vertragsbodenordnung leisten. Darüber hinaus bedarf es aber einer ganzen Reihe weiterer agrarstruktureller, ökologischer und ökonomischer Ideen, um die wichtige Aufgabe der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft zu erfüllen. Diese Ideen lassen sich jedoch nur verwirklichen, wenn die "Bodenfrage" wirksam gelöst wird.

Literatur:

- [1] Baur, H.-W. (1993): Vertragsbodenordnung in Rheinland-Pfalz, in: Recht der Landwirtschaft, S. 31.
- [2] Haber, W. (1972): Grundzüge einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung, in: Innere Kolonisation, S. 294.
- [3] Konold, W., Schweineköper, K. und P. Seiffert (1993): Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei intensiver und extensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Manuskript, Stuttgart-Hohenheim.

- [4] Kuntze, H. (1993): EG-Agrarreform - Landeskulturelle Wende?, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung, S. 129.
- [5] Lückemeyer, M. (1993): Extensive Landnutzung - Auswirkung auf die Agrarstruktur und Bedeutung für den ländlichen Raum, in: Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung, S. 200.
- [6] Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, (1992): S. 247.

Wertermittlung von Weinbergsbrachen

Vermessungsrat Martin Schumann, Adenau

1. Einleitung

Der Wert land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke wird nicht nur durch privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Belastungen, sondern zunehmend auch durch Nutzungseinschränkungen (Flächenstilllegung, Extensivierung) und Nutzungsrechte (Aufforstungsmöglichkeit, Wiederbepflanzungsrecht mit Reben) beeinflusst.

Bei der Durchführung der Wertermittlung in Flurbereinigungsverfahren tritt immer häufiger die Frage auf, wie solche Nutzungsrechte bzw. -einschränkungen zu berücksichtigen und wertmäßig zu erfassen sind.

Im Flurbereinigungsverfahren Mayschoß - Projekt Mönchberg - traten diese Fragen bei der Wertermittlung der sog. "Weinbergsbrachen" auf. Weinbergsbrachen sind Flächen innerhalb des Weinanbaugebietes, die zur Zeit nicht weinbaulich genutzt werden.

Diese Weinbergsbrachen, deren Entstehung durch fehlende Erschließungswege, vorhandene Bewirtschaftungshindernisse und Besitzersplitterung begründet ist, sind im Ahrtal in den nicht flurbereinigten Gebieten tlw. vorhanden.

Im folgenden wird das Verfahren der Wertermittlung dieser Weinbergsbrachen unter Berücksichtigung der rechtlichen Nutzungseinschränkungen vorgestellt.

2. Rechtliche Grundlagen der Wertermittlung von Weinbergsbrachen

2.1 Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes

Nach § 27 FlurbG ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen (Wertverhältnis). Dabei wird nicht ein absoluter, in Geld ausgedrückter Wert, sondern ein relativer, auf die Verhältnisse im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet bezogener Wert (Tauschwert) ermittelt. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist dabei nach § 28 FlurbG das Wertverhältnis in der Regel nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren können. Dabei sind alle wesentlichen wertbestimmenden Faktoren zu berücksichtigen. Die wertbestimmenden Faktoren kann man dabei in zwei Kategorien einteilen: die natürlichen Standortgegebenheiten und die rechtlichen Einschränkungen in der Grundstücksnutzung. Die rechtlichen Einschränkungen in der Grundstücksnutzung sind bei Baugrundstücken (z.B. die Festsetzung des Bebauungsplanes) schon immer bei der Wertermittlung berücksichtigt worden.

Bei weinbaulich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücken können Nutzungseinschränkungen auftreten durch:

- Das Weinwirtschaftsrecht
- Das Landespflege- und Naturschutzrecht

2.2 Bestimmungen des Weinwirtschaftsrechtes

Die Anbauregelungen für Rebanpflanzungen sind zur Zeit in folgenden rechtlichen Bestimmungen geregelt:

- Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 16. März 1987 (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 des Rates vom 30. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 180 S. 27),
- Weinwirtschaftsgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2266; 1991 S. 682),
- Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 81), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2059),
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 21. März 1991 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1992 (GVBl. S. 69), BS 7821-14,
- Landesverordnung über Zuständigkeit nach dem Weinwirtschaftsgesetz und der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 24. September 1990 (GVBl. S. 287, BS 7821-13),
- Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GVBl. S. 225), geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1989 (GVBl. S. 179), BS 7821-23,
- Verwaltungsvorschrift "Förderung der endgültigen Aufgabe von Rebflächen (Rodungsprogramm)" des MfLWuF vom 26.01.1989 (Az.: 752. 242; MinBl. 1989 S. 93).

Das Weinwirtschaftsrecht unterscheidet dabei in der Begriffsbestimmung zwischen einer Neuanpflanzung und einer Wiederbepflanzung. Unter einer Neuanpflanzung wird dabei das Pflanzen von Weinreben auf einer bisher noch nicht weinbaulich genutzten Fläche verstanden, während mit Wiederbepflanzung das Pflanzen von Weinreben auf den gerodeten Flächen, auf denen zulässigerweise Reben zur Erzeugung von Wein angepflanzt waren, bezeichnet wird.

Nach o.a. Bestimmungen ist jede Neuanpflanzung von Reben bis zum 31.08.1996 grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon können nur auf Flächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmt sind, für folgende Einzelfälle erteilt werden:

- auf Flächen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen stehen,
- auf Flächen, die im Rahmen von Enteignungsmaßnahmen als Ersatzflächen gewährt oder in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz als Rebflächen ausgewiesen werden,
- auf zur Durchführung von wissenschaftlichen Weinbauversuchen bestimmten Flächen.

Wiederbepflanzungen sind nach diesen Bestimmungen zulässig, wenn die Wiederbepflanzung innerhalb von 8 Weinwirtschaftsjahren nach der ordnungsgemäß gemeldeten Rodung einer Fläche durchgeführt werden. Die Rodung ist dabei bis zum jeweiligen nächsten 31.05. über die EG-Weinbaukartei zu melden. Das Recht auf Wiederbepflanzung kann unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz ganz oder teilweise auf eine andere als die gerodete Fläche übertragen werden (§ 1 der LVO vom 21.03.1991).

2.3 Bestimmungen des Landespflegegesetzes

Nach den Bestimmungen des Landespflegegesetzes von Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Verordnung über das Landschaftschutzgebiet Rhein-Ahr-Eifel vom 23.05.1980 kann das Entfernen von

Weinbergsbrachen unter bestimmten, aber relativ hoch angesetzten Voraussetzungen ein Eingriff in Natur und Landschaft sein, was nach den Bestimmungen des Landespflegegesetzes zu prüfen ist. Ein Eingriff in Natur und Landschaft kann allerdings nur dann vorliegen, wenn sich die Weinbergsbrache zu einem wertvollen Biotop entwickelt hat, was im Einzelfall zu prüfen ist. Dieses Biotop muß allerdings nicht unter dem Schutz des § 24 Landespflegegesetz stehen.

Hierbei sind drei Fälle zu unterscheiden:

- a) es handelt sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft,
- b) es handelt sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der zulässig ist, für den allerdings Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden müssen,
- c) es handelt sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der nicht zulässig ist.

3. Durchführung der Wertermittlung

3.1 Allgemeines

Die Durchführung der Wertermittlung aller potentieller Weinbergsflächen (bestockt und brachgefallen) erfolgt nach den bekannten Grundsätzen durch einen Sachverständigen. Dabei werden alle Flächen entsprechend ihrer Qualität in sieben Klassen eingeteilt. Felsköpfe und sonstige Unlandflächen werden vorweg ermittelt und als Unland bewertet.

3.2 Bestockte Weinberge

Alle rechtmäßig bestockten Weinbergsflächen (Grundlage: EG-Weinbaukartei) werden anschließend in einem Schätzungsrahmen den 7 Weinbergsklassen (WG) zugeordnet. Widerrechtlich bestockte Flächen werden wie Weinbergsbrachen ohne Wiederbepflanzungsrecht behandelt.

3.3 Weinbergsbrachen mit Wiederbepflanzungsrecht

Zur Zeit nicht bestockte Weinbergsflächen haben dann ein Wiederbepflanzungsrecht, wenn seit der Abgabe der Rodungsmeldung noch keine 8 Weinwirtschaftsjahre vergangen sind oder das Recht auf Wiederbepflanzung von einer anderen gerodeten Fläche auf die z.Zt. nicht bestockte Fläche übertragen wird. Unter Mithilfe der Fachstelle für Weinbau wird geprüft, welche z.Zt. brachliegenden Flächen ein Wiederanpflanzungsrecht besitzen. Diese Flächen werden dann im Rahmen der Wertermittlung wie bestockte Weinbergsflächen behandelt.

3.4 Weinbergsbrachen ohne Wiederbepflanzungsrecht

Die übrigen, z.Zt. nicht bestockten Weinbergsflächen werden unterteilt in sog. Weinbergsbrachen und langfristige Dauerbrachen. Weinbergsbrachen sind Flächen, die kurz- oder mittelfristig brach gefallen sind und kein Wiederbepflanzungsrecht besitzen. Die Tatsache, daß es möglich ist, sich ein Wiederbepflanzungsrecht außerhalb der Flurbereinigung käuflich zu erwerben, muß dann bei der Wertermittlung berücksichtigt werden. Nach der vom Sachverständigen durchgeführten Wertermittlung werden diese Flächen in sieben Weinbergsbrachenklassen (WB) eingestuft. In dem Wertermittlungsrahmen (Tabelle 1) werden diese WB-Klassen um einen konstanten Faktor gegenüber den WG-Klassen verschoben eingestuft. Dieser Faktor sollte ungefähr dem "Verkehrswert" des Wiederbepflanzungsrechts einschließlich des Aufwandes für die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten betragen und wird im Benehmen mit dem Vorstand festgelegt.

3.5 Dauerbrachen

Dauerbrachen sind solche Brachen, die bereits langfristig brachgefallen sind und sich schon in einem fortgeschrittenen Sukzessionsstadium befinden. Da der Übergang von den Weinbergsbrachen zu den

Dauerbrachen fließend ist, erfordert diese Einstufung ein erhöhtes Fingerspitzengefühl. Bei der Einstufung dieser Flächen wird auch die Fachstelle für Weinbau sowie der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört. Weiterhin sind in dieser Kategorie diejenigen ehemaligen Weinbergsflächen mit einzubeziehen, die aufgrund des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz bzw. der Landschaftsschutzverordnung Rhein-Ahr-Eifel einen besonderen Schutz genießen und bei denen die Beseitigung des Bewuchses als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten ist, der nicht durch die Landwirtschaftsklausel im Landespflegegesetz gedeckt ist.

Wertermittlungsrahmen - Auszug

Nutzungsart	Abk.	Werteinheiten je ar in den Wertermittlungsklassen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Weingarten	WG	130	110	90	70	50	35	20	x	x
Weinbergsbrache	WB	110	90	70	50	30	15	10	x	x
Dauerbrache	BR	x	x	x	x	x	x	x	x	5
Unland	U	x	x	x	x	x	x	x	x	1

Tabelle 1: Auszug aus dem Wertermittlungsrahmen

4. Wertermittlung im neuen Bestand

Die zukünftigen neuen Rebflächen werden entsprechend Nr. 1.5.2. der VV "Durchführung der Anbauregelung nach dem Weinwirtschaftsgesetz; hier: Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz" vom 27.06.1983 festgelegt.

Innerhalb der so festgelegten Rebflächen werden im neuen Bestand alle zukünftigen Weinbergsflächen nach der Schätzung des Weinbausachverständigen in die sieben Weinbergsklassen (WG) eingeteilt. Diese Flächen besitzen, mit Ausnahme der Flächen, die endgültig gerodet worden sind (nach der VV vom 26.01.1989), auch alle nach der Flurbereinigung ein Wiederbepflanzungsrecht. Dabei darf allerdings die Rebfläche gegenüber dem Zustand vor der Flurbereinigung nicht vergrößert werden.

5. Schluß

Mit dem vorgestellten Verfahren zur Wertermittlung von Weinbergsbrachen wird eine Methode erläutert, die die neuen rechtlichen Bestimmungen berücksichtigt und die gleichzeitig auch für die Grundstückseigentümer eine praktikable und gerechte Lösung darstellt.

Ansprüche des heutigen Ackerbaus an die Flurstrukturen - dargestellt am Beispiel moderner Rübenernteverfahren -

Leitender Regierungsdirektor Dr. Willy Schuy, Worms

1. Weiterentwicklung der Rübenernteverfahren

1.1 Zwang zur Festkostenreduzierung

Die Zeichen der Zeit verlangen von den Rübenganbauern den Einsatz möglichst schlagkräftiger und kostengünstiger Erntetechniken. "Reduzierung der Festkosten" lautet die Devise, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Wie die vom Verband der hessisch-pfälzischen Zuckerrübenvereine in Erhebungsbetrieben vorgenommene Betriebsvergleiche belegen, kann allein durch Festkostenreduzierung um 50 % die Rentabilität des Rübenganbaus um bis zu 20 % gesteigert werden. Zur Erreichung dieses Zieles müssen vorhandene Möglichkeiten überbetrieblicher Zusammenarbeit bei der Zuckerrübenproduktion in den Bereichen Saat, Pflanzenschutz, Düngung, Rodung und Transport genutzt werden. Dabei kommt den beiden letztgenannten Aspekten besondere Bedeutung zu, da hier noch deutliche Rationalisierungsreserven und damit Möglichkeiten der Kosteneinsparung vorhanden sind. Ob diese benutzt werden können, hängt wiederum entscheidend ab von den jeweiligen Flurstrukturen (Parzellengrößen bzw. -formen, Furchenlängen, Art und Umfang der Wegeerschließung), die Gegenstand dieses Beitrages unter dem Aspekt der Erfordernisse der modernen Rübenernteverfahren sein sollen. Daß gemeinschaftliche Rodeformen einzelbetrieblichen Lösungen im Hinblick auf die Festkosten deutlich überlegen sind, belegt folgende Beispielsrechnung:

Rübenernteverfahren	Einsatzfläche ha	Kapitalbedarf		Festkosten DM/ha
		DM	DM/ha	
Einzelbetrieblich	8,8	50.000	5.680	690
Gemeinschaftlich	400	550.000	1.375	280

Abbildung 1: Festkosten der Rübenernte in Abhängigkeit von Organisationsform, Einsatzfläche und Kapitalbedarf
Quelle: SÜDZUCKER AG, RA Offstein

1.2 Mehrreihige Köpfrödebunker im Vormarsch

Die Weiterentwicklung der Rübenerntetechnik ist mit den Adjektiven "größer", "schlagkräftiger", aber auch "teurer" zu charakterisieren. Ganz eindeutig geht der Trend hin zu mehrreihigen, bunkernden, selbstfahrenden Erntemaschinen im Einmannbetrieb mit hoher Flächenleistung. Der in mancher Hinsicht für viele Rübenganbauer sicher noch "gewöhnungsbedürftige" Sechsstreifer ist unaufhaltsam im Vormarsch. Schon in der Kampagne 1992 wurden mit ihm rund ein Drittel der Rüben im rheinhes-sisch-pfälzischen Anbaugebiet von 22 Rodegemeinschaften geerntet. Dieser Anteil hat sich in der jüngsten Kampagne nach Schätzungen schon auf annähernd die Hälfte der Rübenfläche ausgeweitet. Künftig könnten (bezogen auf die Rübenernte im Gebiet einer Transport-GbR mit einer Anbaufläche von 1200 ha) rein rechnerisch 3 sechsstreihige, selbstfahrende Köpfrödebunker bei einer Auslastung von jeweils 400 ha rund 140 einreihige, gezogene Roder mit je 8,6 ha Auslastung ersetzen bei Rodekosten (berechnet aus Investitionsbedarf und Kapitaldienst), die weniger als die Hälfte betragen.

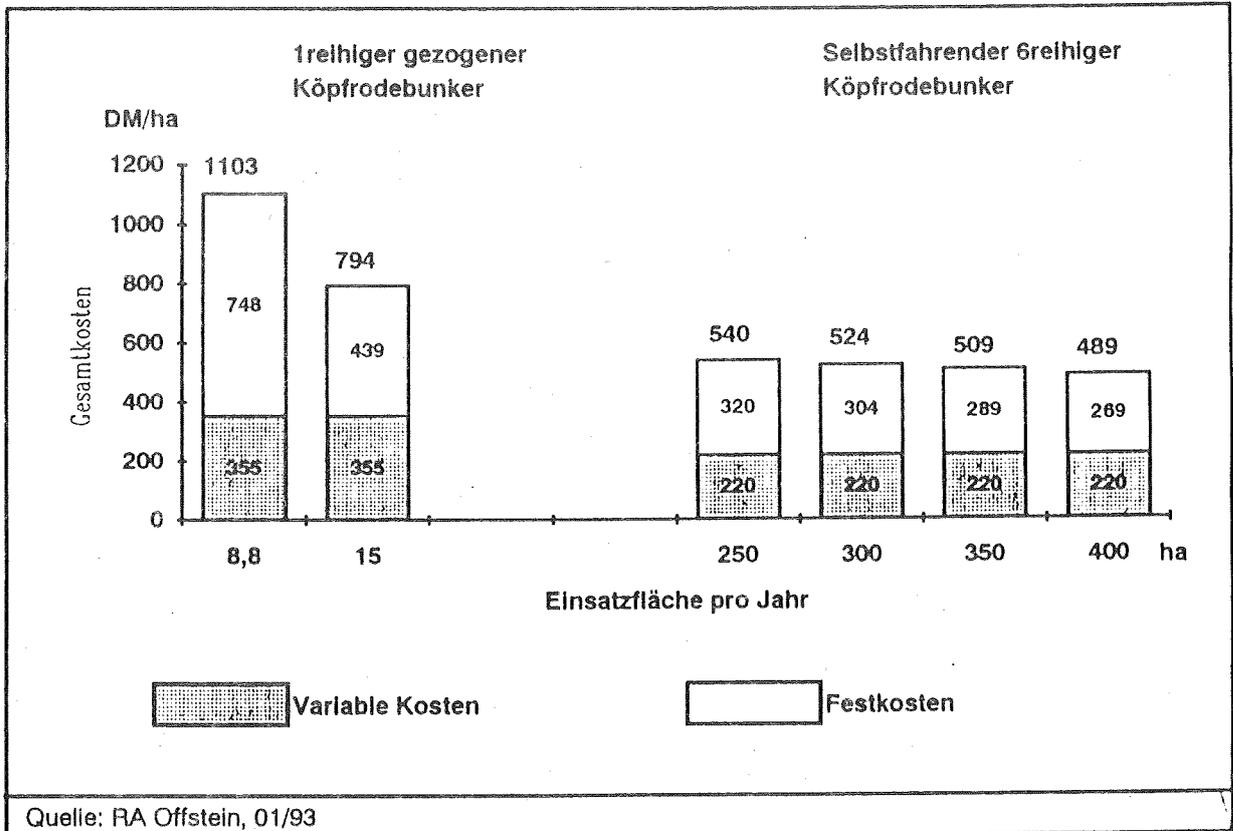


Abbildung 2: Rodekosten in Abhängigkeit vom Rodeverfahren

In Anbetracht dieser eindeutigen Entwicklungstendenzen bedarf es keiner hellseherischen Fähigkeiten für die Erkenntnis, daß der einreihige, gezogene Köpfrdebunker in wenigen Jahren von der Bildfläche verschwunden sein wird.

2. Ansprüche moderner Rübenernteverfahren an die Flurverhältnisse

Auch die diesjährige Rübenkampagne hat ein in weiten Teilen des Landes drängendes Problem verdeutlicht, dessen Lösung im Regelfall über die Möglichkeiten des Einzelbetriebes hinausgeht. Gemeint sind die vorhandenen Flur-, Gewanne- und Grundstücksstrukturen. Sie entsprechen oftmals bei weitem nicht den geänderten technischen Erfordernissen moderner Rübenernteverfahren.

2.1 Ansprüche an die Furchenlängen

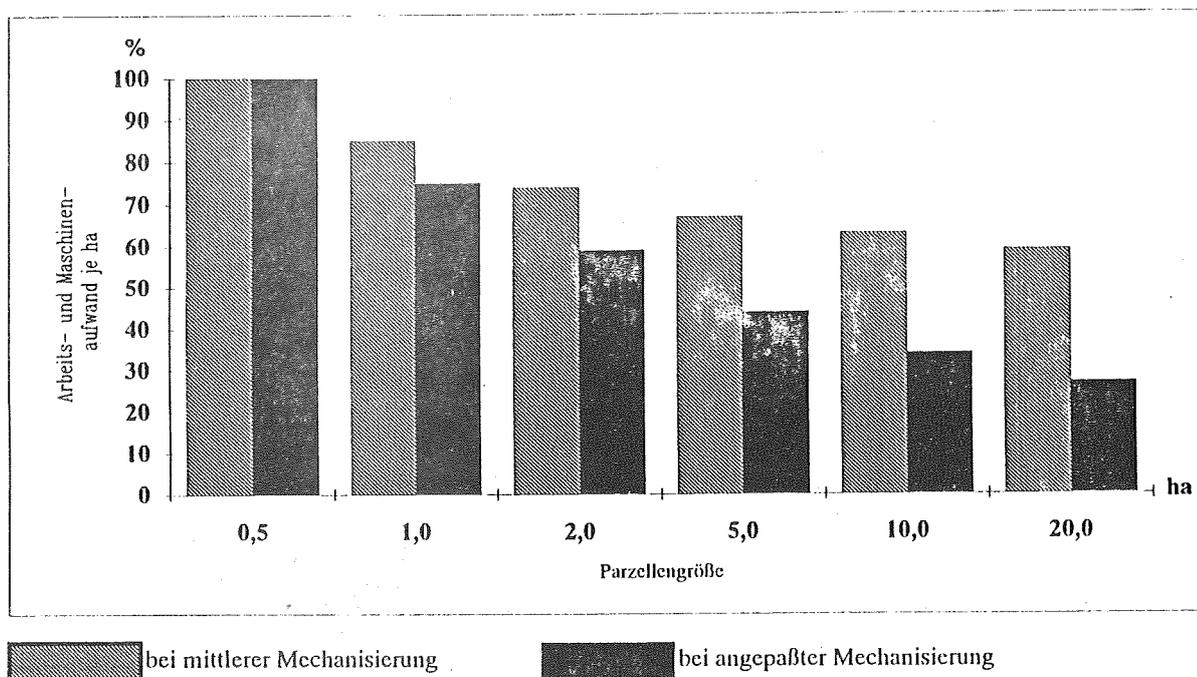
Aus der vielfältigen Produktpalette von Erntemaschinen mit großvolumigen Bunkern sind bekanntlich die derzeit größten Rübenroder in der Lage, im Einmannbetrieb etwa einen halben Hektar gerodeter Rüben zu bunkern. Durchschnittliche Erntemengen unterstellt, bedeutet dies Feldlängen, die rein rechnerisch deutlich über 1000 m liegen könnten, bis ein leerer Bunker gefüllt ist. Die derzeitigen Furchenlängen in den hiesigen Rübenanbaugebieten (auch in bereits früher flurbereinigten) liegen meist jedoch zwischen 200 - 250 m, oft auch darunter. Der Einsatz des 6-Reihers ist logischerweise umso wirtschaftlicher, je länger die abzuerntenden Furchen und je geringer demzufolge die Wendezeiten (bei nur teilweise gefülltem Bunker) sind. Es leuchtet ein, daß beispielsweise ein 500 m langes und 20 m breites Grundstück entsprechend kostengünstiger zu roden ist als ein flächenmäßig gleichgroßes, aber nur 250 m langes mit 40 m Breite. Vor dem Hintergrund moderner Rübenerntetechniken

wird daher in Zukunft neben der Parzellengröße und -form (als ebenfalls wichtige Parameter für eine rationelle Flächenbewirtschaftung) der Furchenlänge nach dem Motto "je länger desto günstiger" besondere Bedeutung zukommen. Folglich sind selbst relativ schmale, dafür aber entsprechend lange, möglichst rechteckige Grundstücke günstiger zu bewirtschaften. Dieser Aspekt müßte auch gerade für nicht (mehr) selbstwirtschaftende Grundstückseigentümer einleuchtend sein, wenn eine sichere langfristige Verpachtungsmöglichkeit angestrebt wird.

2.2 Ansprüche an Besitzverhältnisse und Parzellengrößen

Hinzu kommt, daß in dem durch die Realteilungssitte gegenüber anderen Bundesländern (insbesondere den neuen) benachteiligten Land Rheinland-Pfalz eine regional unterschiedlich starke Besitzzer-splitterung einer rationellen Flächenbewirtschaftung entgegensteht. Es liegt auf der Hand, daß beispielsweise ein landwirtschaftlicher Betrieb mit 100 ha Nutzfläche, verteilt auf nur 10 Besitzstücke, bezüglich Arbeitszeitbedarf und Maschinenkosten deutlich im Vorteil ist gegenüber einem Betrieb, der bei gleicher Gesamtfläche 50 Parzellen bearbeiten muß, die oft noch weit voneinander zerstreut liegen.

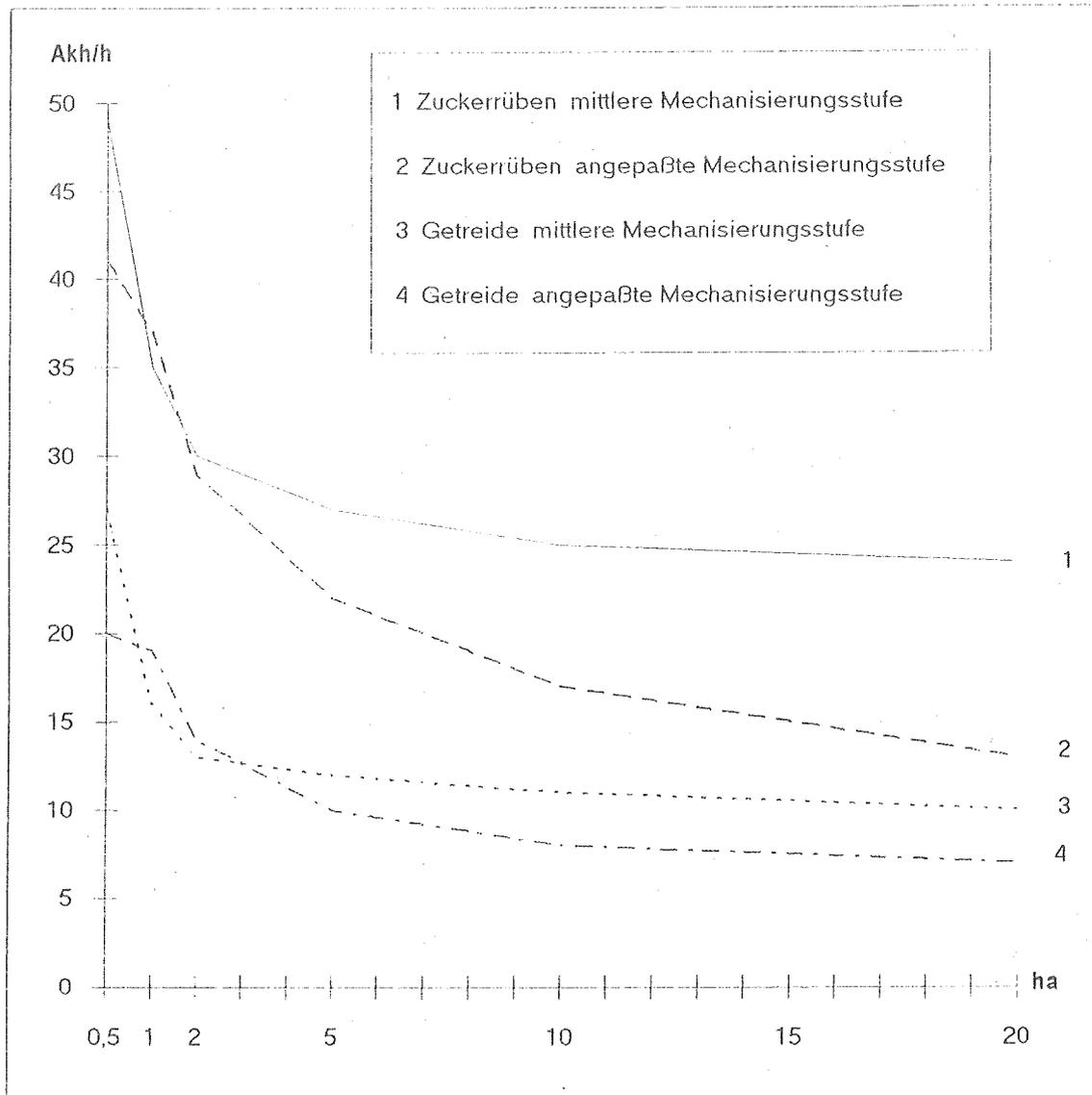
Die wirtschaftlichen Nachteile kleiner und/oder ungünstig geformter Flurstücke beim Ackerbau sind wissenschaftlich belegt und lassen sich auch in geldlichen Größen ausdrücken. So hängt nach jüngsten Berechnungen von Professor Janinhoff, FH Bingen, Abteilung Agrarwirtschaft, beim Getreide- und Zuckerrübenanbau der Arbeits- und Maschinenaufwand in Arbeitsstunden (Akh) bzw. Schlepperstunden (Sh) stark ab von der Parzellengröße. Größere Parzellen (über 2 ha) verursachen deutlich geringere Arbeitskosten als kleinere, wie nachfolgende Übersicht eindrucksvoll belegt. Daneben steigt auch der Aufwand an Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln bei kleinen, unförmigen Flächen infolge Überlappungen und größerer Zahl von Vorgewenden deutlich. Bei unterstellter einfacher Mechanisierungsstufe sinkt nach Professor Janinhoff bei einer 0,5 ha Parzelle der Arbeits- und Maschinenaufwand für Zuckerrüben von 40,8 Stunden/ha schon um etwa 25 % gegenüber einer 2 ha großen Parzelle. Eine 10 ha große Parzelle erfordert vergleichsweise nur noch 25,5 Std./ha. Dies entspricht gegenüber der 0,5 ha Parzelle einem um etwa 1/3 geringeren Aufwand.



Datenquelle: Prof. Janinhoff, FH Bingen, Abt. Agrarwirtschaft, 1992

Abbildung 3: Relativer Arbeits- und Maschinenaufwand (Akh je ha) im Zuckerrübenanbau bei unterschiedlichen Parzellengrößen und Mechanisierungsstufen

Noch deutlicher wird der Nachteil kleiner Parzellen bei langfristig an größere Strukturen angepaßter Mechanisierung (also z. B. Vierscharpflug und Geräte mit 3 m Arbeitsbreite für die 5 ha Parzelle anstelle Zweischarpflug und 2 m breiten Geräten bei 0,5 ha Parzelle). Wie Darstellung 3 ausweist, sinkt dabei der Arbeits- und Maschinenaufwand nicht nur bis Parzellengrößen um 5 ha drastisch ab, sondern ist auch noch jenseits der 10 ha Parzelle (wenngleich in geringerem Maße) weiter rückläufig. Dabei schlagen für mittlere und größere Betriebe bezüglich der Arbeits- und Kostensenkung größere Parzellen deutlicher zu Buche als der Effekt größerer Maschinen.



Datenquelle: Prof. Janinhoff, FH Bingen, Abt. Agrarwirtschaft, 1992

Abbildung 4: Absoluter Arbeits- und Maschinenaufwand (AKh je ha) im Getreide- und Zuckerrübenanbau bei unterschiedlichen Parzellengrößen und Mechanisierungsstufen

Als Ergebnis dieser Berechnung ist festzuhalten, daß gerade in Westdeutschland zukünftig Ackerbau und speziell auch Zuckerrübenanbau nur erfolgreich betrieben werden kann, wenn die Flurstrukturen entsprechend angepaßt werden. Die wissenschaftlich ermittelten Zahlen sprechen für sich und regen zum Nachdenken an bzw. zwingen letztlich zum bodenordnerischen Handeln, denn

- kurzfristig liegen die Produktionskosten des Getreideanbaus auf einer 10 ha Parzelle gegenüber einer 1 ha Parzelle um 300 - 400 DM/ha niedriger;
- langfristig ist sogar eine Differenz von mehr als 800 DM/ha zu unterstellen (infolge höherer Lohn- und Maschinenkosten);
- bei durchschnittlichem Getreideertrag wird also bei ungünstigen Flurstrukturen kurzfristig um 5 DM/dt, langfristig um 12 DM/dt zu teuer produziert!
- ähnliches gilt analog auch für den Zuckerrübenanbau.

2.3 Ansprüche an das landwirtschaftliche Wegenetz

Moderne Rübenernteverfahren (Einsatz großvolumiger, selbstfahrender Roder und leistungsfähiger Verlademaschinen mit Erdabscheidung sowie Feldrandabholung) stellen qualitativ erhöhte Anforderungen an das landwirtschaftliche Wegenetz, wie überhaupt die heute üblichen Bewirtschaftungsmethoden der ganzjährigen Befahrung mit höheren Achslasten (schwere Schlepper mit Anbaugeräten, großvolumige Gülletankwagen, große Anhänger bzw. LKW zum Getreide-, Dünger-, Ernteguttransport). Die Anpassung der landwirtschaftlichen Wegenetze an diese geänderten agrartechnischen Erfordernisse ist eine Hauptaufgabe künftiger Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 546). Wenn es dabei gelingt, beispielsweise jeden zweiten Weg in der Ackerfeldflur entfallen zu lassen (und dies ist in fast allen Gemarkungen möglich, die vor 1960 erstbereinigt wurden), wird das künftige neue Hauptwirtschaftswegenetz in Ackerfluren zwar vom Umfang her "dünner" sein, dafür muß es jedoch qualitativ den heutigen Anforderungen genügen.

So stellt der möglichst rationelle Einsatz großer Ernte- und Transportmaschinen im Rübenanbau auch besondere erhöhte Ansprüche an die Zufahrtsmöglichkeiten, denn die Wirtschaftsflächen sollten bei jeder Witterung und besonders in Arbeitsspitzen anfahrbar sein. Es wird sich demzufolge eine stärkere Notwendigkeit von Wegebefestigungen ergeben. Bei der Befestigungsart ist zur Kostenminimierung ein differenziertes, den jeweiligen Standortverhältnissen angepaßtes Vorgehen notwendig. Zum Beispiel können Zufahrtswege, die im Regelfall nur dem An- und Abtransport dienen, durchaus auch als Schotterwege gebaut werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen.

Wie die Ergebnisse eines vom baden-württembergischen Ministerium "Ländlicher Raum" in Auftrag gegebenen Gutachtens belegen (vgl. Deutsche Zuckerrübenzeitung Nr. 6, Dezember 1993, Seite 17), ist das entscheidende Kriterium für den Belastungsgrad von Feldwegen weniger die Ausbildung des Oberbaus als vielmehr die Tragfähigkeit des Untergrundes, da bei den üblichen dünnen Asphaltdecken keine große lastenverteilende Wirkung zu erzielen ist. Die Tragfähigkeit eines landwirtschaftlichen Weges ist wesentlich abhängig von den jeweiligen Wasserverhältnissen im Untergrund. Folglich stellt das Frühjahr mit hohem Wassergehalt des Bodens die schwierigste Phase für die Wege dar. Andererseits sind die Wege in Zeiten der Getreide- und Rübenernte im trockeneren Spätjahr weitaus tragfähiger und weniger schadensanfällig.

Die gelegentlich zu hörende Forderung nach einem isolierten Verbot des Zuckerrübentransportes mit LKW oder des Einsatzes großvolumiger Köpfrödebunkermaschinen zur "Schonung" vorhandener befestigter Wirtschaftswege könnte das Problem nicht lösen. Da müßte konsequenterweise auch der übrige landwirtschaftliche Verkehr mit Achslasten von oftmals ebenfalls über 10 t in Frage gestellt werden, der zudem in vielen Fällen für das Wegenetz zu kritischen Jahreszeiten und ohne Überwachung, wie bei der Rübenernte, erfolgt.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß die vorhandenen Wege vielfach nicht nur unzureichend befestigt sind, um den höheren Belastungen auf Dauer gewachsen zu sein, sondern oftmals auch zu schmal sind, da die modernen Maschinen und Geräte erheblich größere Breiten aufweisen und hierdurch u. a. die Gefahr von Kantenabbrüchen an Wegen besteht.

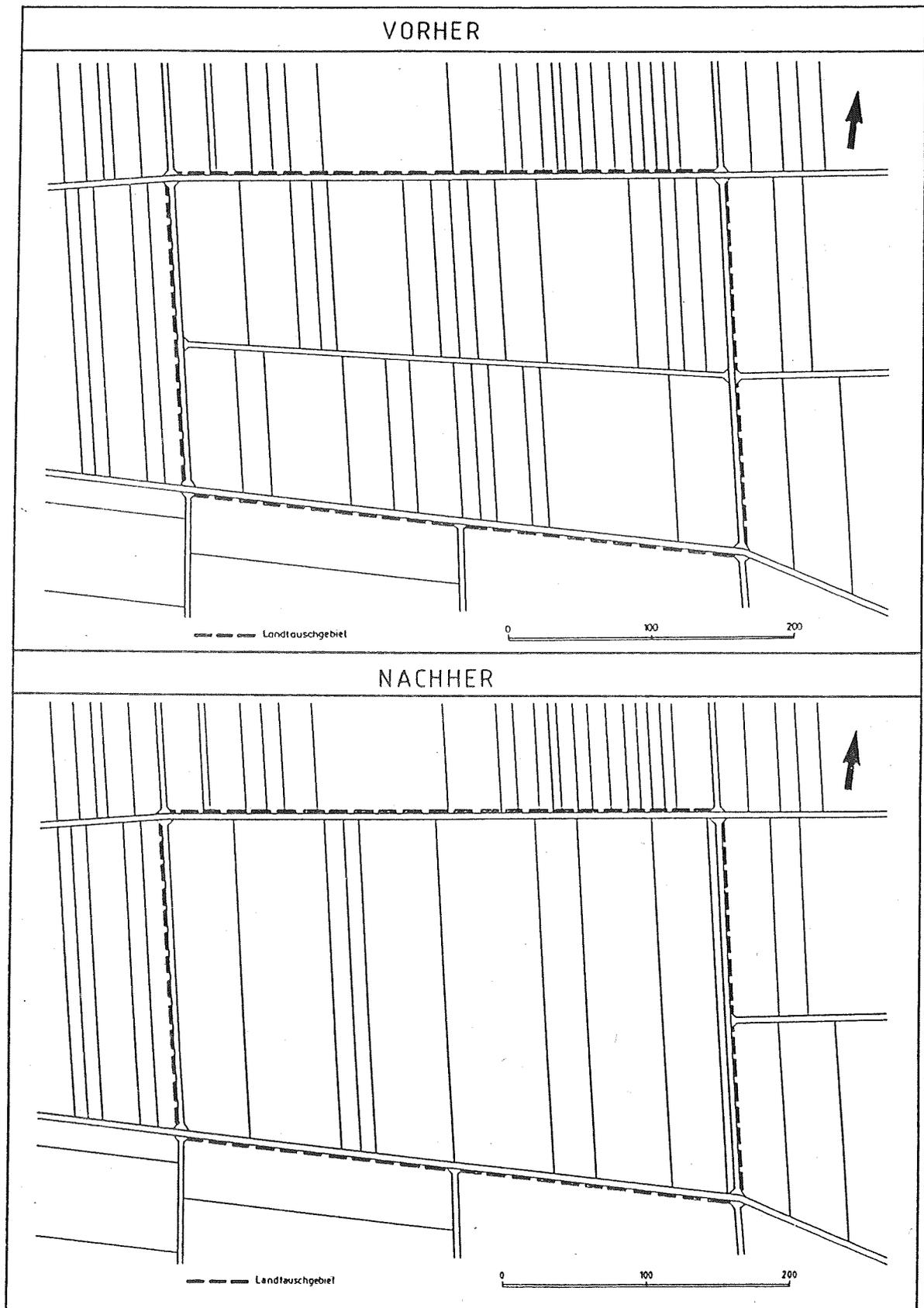
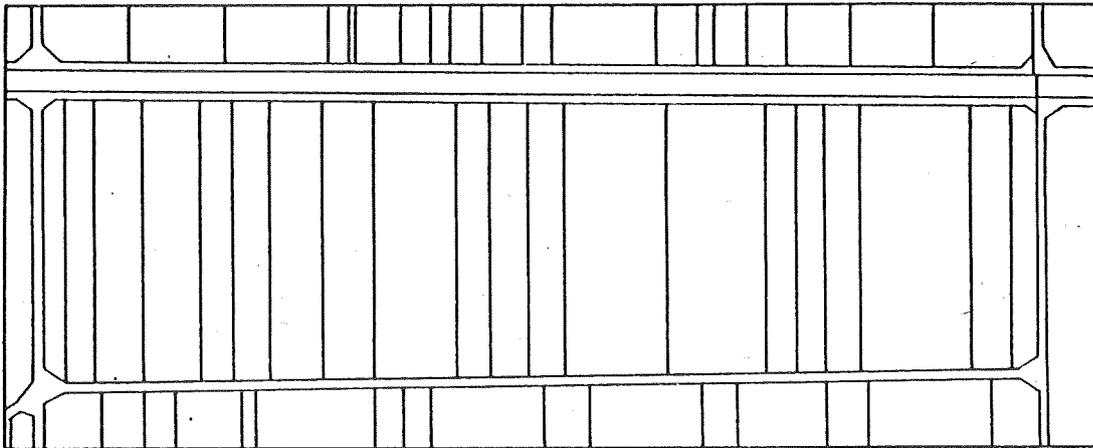
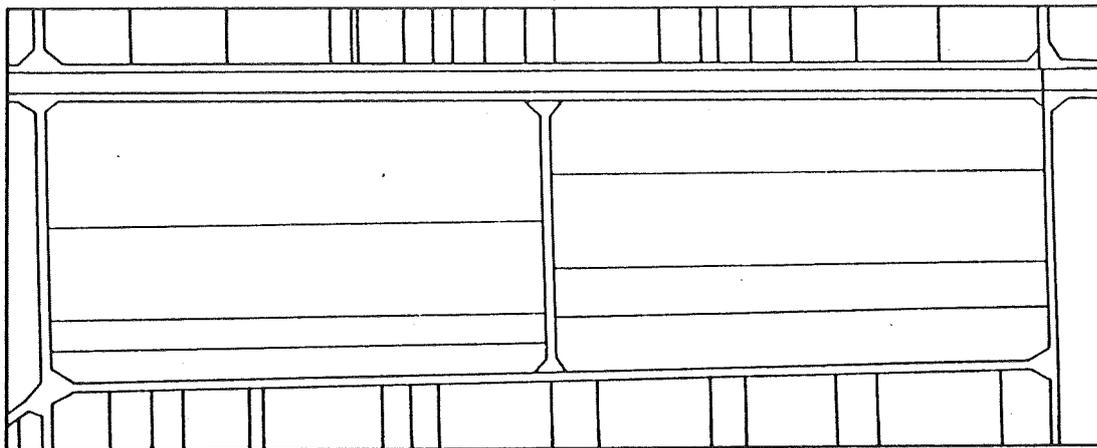


Abbildung 5: Freiwilliger Landtausch zwecks Furchenverlängerung durch Herausnahme eines Mittelweges

vor dem Landtausch: Furchenlängen ca. 230m



nach dem Landtausch: Furchenlängen 370 und 410m



denkbarer, weiterer Schritt: Furchenlängen ca. 800m

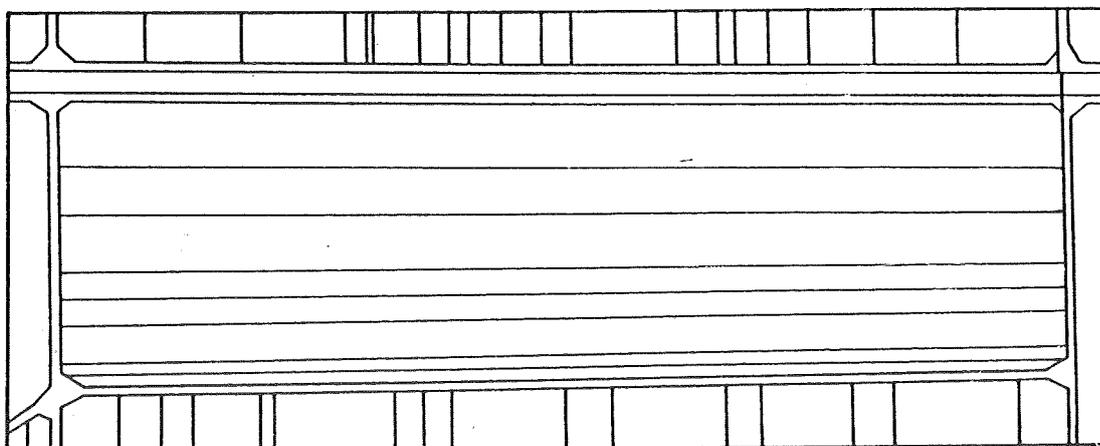


Abbildung 6: Freiwilliger Landtausch zwecks Furchenverlängerung durch Drehung der Grundstücke

3. Flurneuordnungsmaßnahmen zur Nutzung von Rationalisierungsreserven

3.1 Handlungsrahmen und gesetzlicher Neuordnungsauftrag

Die notwendige Anpassung der vorhandenen Flurstrukturen an die geänderten agrartechnischen Erfordernisse beim Rübenanbau setzt meist großflächige Bodenordnungsmaßnahmen voraus. Denn die hierfür notwendigen Maßnahmen übersteigen im Regelfall die Möglichkeiten des einzelnen Betriebes und erfordern Verfahren auf der Grundlage des novellierten FlurbG.

Mit solchen Bodenordnungsverfahren können die landwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert und gleichzeitig die allgemeine Landeskultur sowie die Landentwicklung gefördert werden. Das Kulturamt als zuständige Flurbereinigungsbehörde hat bei der praktischen Durchführung die schwierige Aufgabe, die teilweise konkurrierenden agrarökonomischen und landschaftsökologischen Interessen sowie die vielfältigen öffentlichen Belange zu berücksichtigen, abzuwägen und zu koordinieren unter Wahrung des Grundeigentums und Erfüllung des Rechtsanspruches der Beteiligten auf wertgleiche Landabfindung.

3.2 Bodenordnerisches Instrumentarium

Für die Durchführung notwendiger Bodenordnungsmaßnahmen gibt es kein allgemeingültiges "Rezept". Vielmehr ist aus dem Instrumentarium der Bodenordnung auf der Grundlage des FlurbG diejenige Verfahrensart auszuwählen, mit der die im konkreten Einzelfall angestrebten Ziele möglichst einfach, schnell und kostengünstig zu erreichen sind. Zum Einsatz kommen können:

- Verfahren mit umfassender Zielsetzung, wenn kein systematisches Wegenetz vorhanden ist, größere wasserwirtschaftliche oder landespflegerische Maßnahmen notwendig werden und demzufolge die vielfältigen Neuordnungsmaßnahmen in einem planfestzustellenden "Wege- und Gewässerplan mit landschaftpflegerischem Begleitplan" festzulegen sind. Eine solche "klassische" Flurbereinigung nach § 1, 37 FlurbG kommt hauptsächlich in bisher noch nicht bereinigten Gemeinden zur Anwendung.
- Verfahren mit begrenztem Neuordnungsumfang, wenn die Anlage eines völlig neuen Wegenetzes und umfangreiche wasserwirtschaftliche oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich sind. Hierfür bieten sich an
 - * das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG)
 - * das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 Abs. 3 FlurbG)
 - * der freiwillige Landtausch (§§ 103 a - k FlurbG) oder
 - * die Kombination vorgenannter Verfahrensarten

Beschleunigte Zusammenlegungs- und vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kommen bevorzugt in bereits früher neugeordneten Gebieten zur Anwendung.

3.3 Der freiwillige Landtausch als einfachstes Ordnungsinstrument

Der in das novellierte FlurbG aufgenommene "freiwillige Landtausch" als einfachste Form behördlich geleiteter Bodenordnung unterscheidet sich von den anderen Verfahrensarten insbesondere durch das "Prinzip der Freiwilligkeit". Hierbei erfolgen auf Antrag die erforderlichen Grundstücks austausche und alle anderen Regelungen nur im Einvernehmen mit den Tauschpartnern. Daher sind viele für die Regelflurbereinigung gültige gesetzliche Vorschriften hier entbehrlich (z. B. keine Teilnehmergeinschaft; keine amtliche Wertermittlung; keine wertgleiche Landabfindung; Verzicht auf die Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes mit landschaftpflegerischem Begleitplan; keine vorläufige Besitzeinweisung ...). Lediglich die rechtliche Durchführung und finanzielle Durchführung freiwilliger Landtausche obliegen dem Kulturamt. Diese Konstellation bringt den Tauschpartnern vielerlei Vorteile (z. B. keine Einschaltung eines Notars; Durchführung der Grundbuch- und Katasterberichtigung auf Ersuchen des Kulturamtes; keine Grunderwerbssteuer; Bezuschussung evtl. entstehender Aufwendungen);

Einem freiwilligen Landtausch unterliegen nur die von Tauschvorgängen betroffenen Grundstücke, ggfs. auch gemarkungsübergreifend. Ein räumlich geschlossenes Verfahrensgebiet ist nicht erforderlich. Bezüglich des Umfanges gibt es zwar keine Vorgaben. Es empfiehlt sich aber aus verschiedenen Gründen, die Zahl der Tauschpartner klein zu halten. "Perfekte" und allumfassende Regelungen sind mit dieser Verfahrensart nicht möglich; vielmehr ist eine Beschränkung auf das Machbare angebracht. Demgemäß kann ein **freiwilliger Landtausch** als schnellwirksame Bodenordnungsmaßnahme einem sonstigen Verfahren nach dem FlurbG **vor- oder nachgeschaltet** werden. Leider ist der freiwillige Landtausch bei den Landwirten vor Ort viel zu wenig bekannt. Dabei empfiehlt sich diese für den Einzelbetrieb effektive Anpassungsmaßnahme gerade in schwierigen Zeiten mit ungewissen Zukunftsperspektiven für die Landwirtschaft. Denn sie ermöglicht es, einfach, schnell, kostengünstig bzw. kostenfrei und in hohem Maße eigenverantwortlich einzelbetriebliche Strukturverbesserung wirksam zu betreiben, wie nachfolgende, beliebig ausgewählte Beispielfälle belegen mögen. Sie sollen die Möglichkeiten der Verfahrensart "Freiwilliger Landtausch" zwecks Anpassung an die geänderten Erfordernisse des Rübenanbaus an die Flurstrukturen verdeutlichen. Es handelt sich um Ackergewanne (flaches Gelände) in bereits erstbereinigten rheinhessischen Gemarkungen.

Im ersten Fall konnten im Zuge des Landtauschverfahrens durch Herausnahme eines Zwischenweges zwei Gewanne zusammengefaßt und damit die Furchenlänge in etwa verdoppelt werden (von rund 120 m vorher auf rund 230 m nachher).

Im zweiten Tauschbeispiel, an dem 5 Landwirte und 7 Verpächter beteiligt waren, konnten die Furchenlängen durch Drehung der Grundstücke deutlich vergrößert (von rund 230 m vorher auf rund 400 m nachher) und gleichzeitig (was allerdings in dem Beispiel farblich nicht darstellbar war) zersplitterter Grundbesitz mitsamt den Pachtflächen zu größeren Wirtschaftseinheiten zusammengefaßt werden. Der weitere, den Ansprüchen der modernen Rübentechnik entsprechende Schritt (800 m lange Furchen ohne Zwischenweg) wurde hier von den Tauschpartnern (noch) nicht "gewagt".

Ausbau des Wirtschaftsweges "Steigkopf" in der Gemarkung Queidersbach, Kreis Kaiserslautern, mit Betonspurbahnplatten*)

von Techn. Angest. Lorenz Müller, Kaiserslautern

1. Allgemeines

Die Gemarkung Queidersbach gehört zur Region der "Sickingen Höhe". Die Ortslage erstreckt sich im Tal des Queidersbaches. Während die Ackerflächen auf den sandig-lehmigen Böden des unteren Muschelkalkes auf den Höhenrücken anzutreffen sind, werden die Hang- und Talflächen als Weiden bzw. Mähwiesen benutzt. In den steileren Hangbereichen sind Waldflächen anzutreffen. Der Untergrund in dem Mittelhang- bzw. Unterhangbereich besteht aus kiesigem Sand mit punktuellen Sandsteinbänken. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt zwischen 800 - 850 mm.

2. Bestand

Der Wirtschaftsweg "Steigkopf" beginnt am westlichen Ortsrand und verläuft in südwestlicher Richtung bis zur Landesstraße L 472. Der Höhenunterschied beträgt ca. 103 m. Der Weg hat eine Gesamtlänge von ca. 1.650 m. Das Gefälle des Weges beträgt:

auf 190 m 11 bis 123 %,
auf 450 m 9 bis 10 %,
auf 170 m 7 bis 8 % und
auf der Reststrecke 2 bis 5 %.

Der Weg besaß vor dem Ausbau teilweise eine im Rahmen der Unterhaltung aufgebrauchte leichte Schotterung, die jedoch überwiegend ausgefahren und durch das abfließende Oberflächenwasser ausgespült war. Durch die punktuell vorhandenen Sandsteinbänke wurde die Unebenheit des Weges weiter verstärkt, so daß der Weg mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht befahrbar war. Auf dem Höhenrücken war der unbefestigte Weg durch den bindigen Boden auch nur begrenzt benutzbar. Die Landwirte waren daher gezwungen, die steile unübersichtliche, in starken Kehren ausgebaute L 472 zu benutzen.

3. Bauweise

Aufgrund der Forderungen von seiten der unteren Landespflegebehörde, die eine vollflächige Versiegelung wegen der hochwertigen Struktur des wegeangrenzenden Bereiches ablehnte, mußte eine den Anforderungen der Landwirtschaft ausreichende Alternative gesucht werden.

Im Bereich der geraden bis geschwungenen Wegeführung wurden daraufhin Betonspurbahnplatten vorgesehen (2 Spuren mit 0,80 m und der Mittelstreifen mit 0,90 m). Diese Bauweise war im Saarland bereits bei mehreren Wegeabschnitten mit Erfolg eingesetzt worden; dort sogar bis zu einem Längsgefälle von 18 % und bei ungünstigem Wassereinzugsgebiet.

Durch die hohe lastenverteilende Wirkung der Platte (Radfläche 0,20 x 0,40 m -> Fläche der Platte 1,00 x 0,80 m) reduziert sich der Raddruck (bei 10 t Achslast) von 62,5 N/qcm auf 6,6 N/qcm Bodendruck unter der Platte.

*) Vortrag bei der Arbeitstagung des gehobenen bautechnischen Dienstes der Landeskulturverwaltung am 3. Nov. 1993

Diese Lastverteilung ist auf die hohe Biegesteifigkeit der 16 cm dicken Betonplatte zurückzuführen. Aus diesem Grund wird vom Hersteller auch nur ein Feinausgleich (Sand 0/5 mm; $d = \text{ca. } 4,0 \text{ cm}$) auf dem verdichtetem Planum als Plattenaufleger gefordert. Die lastverteilende Tragschicht könnte daher entfallen. Bei einer Annahme der Lastverteilung von 30 Grad bei der starren Betonplatte (1 : 2,0), bei der flexiblen bitu. Tragdeckschicht von 45 Grad (1 : 1,0) und bei der Schottertragschicht von 60 Grad (1 : 0,5) entspricht die Lastverteilung der 16 cm dicken Betonplatte einer 8 cm dicken bitu. Tragdeckschicht mit 25 cm dicker Schottertragschicht. Die üblichen Überlastungsschäden von vollflächigen Betonwegen sind wegen der reduzierten Abmessungen der Platte nicht zu erwarten, da die Biegemomente in der Platte vernachlässigbar gering sind. Durch das Nut- und Federsystem der Platten wird auch beim Überrollen der Platten die Lastverteilung gewährleistet.

Im Unter- bis oberen Mittelhangbereich wurde zur Vermeidung einer Umlagerung der vorhandenen Gesteinsbrocken im Planum auf Planierungen verzichtet und nur die vorhandene Grasnarbe im Mittelstreifen und den Banketten abgeschoben. Darauf wurde eine Ausgleichsschicht mit Mineralgemisch 0/32 (ca. 230 kg/qm) aufgebracht. Im Oberhang- und Kambereich wurde wegen der schlechten Witterung (die Bauzeit war von Ende November bis witterungsbedingt Ende März) eine Sauberkeitsschicht von 350 kg/qm eingebaut. Diese Sauberkeitsschicht war auch als Baustraße notwendig. Der Zwischenraum (0,90 m) und die Banketten (0,25 m) wurden mit Schotterrasen hergestellt. Dies bewirkte eine schnelle Verwurzelung bei hoher Stabilität. Die Erosionen sind auf die Anwachszeit beschränkt, diese waren gering. Ein gelegentliches Überfahren dieser Flächen kann gefahrlos zugelassen werden.

In den Kurven ist jedoch eine volle Verbreiterung nach RLW 3.4 vorzusehen. Dies wurde im vorliegenden Fall in der Form gelöst, daß bei Kurvenradien $> 50 \text{ m}$ die Spurbahnplatten durchgängig - ohne zusätzliche Befestigung des Mittel- und der Seitenstreifen verlegt wurden und bei Kurvenradien $< 50 \text{ m}$ $> 20 \text{ m}$ (14 m) die Mittel- und Seitenstreifen unter Beachtung der Fahrbahnverbreiterung nach RLW mit Rasengitterverbundsteinen befestigt wurden, ebenso bei den Ausweichstellen und Wegeabzweigungen. Bei kleineren Radien und in den Kreuzungsflächen wurde die gesamte Fläche mit Rasengitterverbundsteinen hergestellt. Bei den Rasengitterverbundsteinflächen mußte die Tragschicht wegen der geringen Tragfähigkeit des Untergrundes mit 700 kg/qm (30 cm) eingebaut werden.

4. Wegebeanspruchung

Die Wegebeanspruchung nach RLW 7.6 muß unterteilt werden in die Radkräfte und die Verkehrsbeanspruchung (Frequentierung), wobei bei der Radlastverteilung die volle Belastung (10 t Achslast) wie bei Wegen nach Ziffer 7.6.1.1 bis 7.6.1.3 ausgenommen werden können. Zu den vertikalen Radkräften müssen bei der Planung der Oberfläche der Wege auch die horizontalen Kräfte (Seitenschubkräfte in Kurven und Längsschubkräfte) wie Zug- und Bremskräfte) berücksichtigt werden. Diese Kräfte werden von den Betonspurbahnplatten wie bei einem Betonweg schadlos aufgenommen.

Die Lastwechsel spielen bei der Abschätzung der dynamischen Kräfte auf das Planum eine Rolle. Bei hohen dynamischen Kräften - unabhängig von Geschwindigkeit und Frequentierung wird im Untergrund durch die Rüttelbewegung das Porenwasser teilweise freigesetzt und führt zu einer Reduzierung der Belastbarkeit des Planums - des Untergrundes.

Die Geschwindigkeit ist bei den langsam fahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht von Bedeutung.

Da durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen Gemarkungen die Frequentierung in dem o. a. Sinne nicht von Bedeutung ist, sind nur noch die möglichen Begegnungsfälle zu berücksichtigen. Denn nur diese bringen für die gewählte Ausbauart möglicherweise Überlastungsschäden an den Mittelstreifen bzw. den Banketten. Dies aber auch nur dann, wenn sich die Begegnungsfälle außerhalb der bereits breiter befestigten Kreuzungs- bzw. Ausweichflächen auf wenige Wegpunkte konzentrieren. Die Plattenoberfläche selbst wird wegen der hohen Betongüte (B 60) weder Frost- noch Abnutzungsschäden erwarten lassen.

Dies bedeutet, daß der geplante Weg gleichwohl als "vergleichbare Wegebefestigung" nach Ziffer 3.3.1.3 der VV-landw. Wegebau anzusehen ist. Denn auch bei den vollflächig befestigten Wegen müssen im Begegnungsfalle die Banketten mitbenutzt werden.

5. Wasserführung

Die Wasserführung konnte bei der gewählten Ausbauart stark reduziert werden. Das Oberflächenwasser der Betonflächen wird direkt über die Schlitze in der Platte in den Untergrund verteilt abgeführt. Die Sickerwirkung in den Schlitzen wird durch die unverdichtete Verfüllung nicht behindert. Auch besteht die Möglichkeit, daß bei Überschußwasser im Planum das Wasser in den Schlitzen hochsteigen, über die Oberfläche ablaufen und in anderen Schlitzen wieder versickern kann.

6. Nebennutzung

Die Betonspurbahnplatten sind für eine Benutzung als Radweg oder Fußweg (mit Kinderwagen) durch die geringe Anzahl von Fugen ohne Einschränkung geeignet. Nur die Kurvenabschnitte mit Rasengitterverbundsteinen stellen hier keine starke Verschlechterung der Benutzbarkeit dar.

Bei der Benutzung mit PKW's bleibt wie bei Erdwegen die Unsicherheit, ob verdeckt liegende Steine in dem hochgewachsenen Gras der Mittelstreifen Schäden am Fahrzeug verursachen.

7. Umweltverträglichkeit

Die gewählte Ausbauart berücksichtigt die Forderungen der Umweltverträglichkeit im weitesten Sinne.

Es ist nur ein geringer Materialverbrauch erforderlich. Das eingebaute Material ist ohne Aufwand zu 100 % wiederverwertbar.

Die Versiegelung wird auf ein Minimum reduziert. Eine Abflußbeschleunigung wird wie oben beschrieben vermieden. Die Barrierewirkung der Befestigung ist nur geringfügig größer als bei einem Erdweg. Das Gleiche gilt für das Landschaftsbild, auch hier sind Schotterweg und Spurbahnweg vergleichbar. Denn schon nach ein bis zwei Jahren sind von den Spurbahnplatten, bedingt durch die Schlitze, nur noch schmale Betonstreifen sichtbar.

Es entstehen keine Auswirkungen auf das Klima.

Bei dem Ausbau eines Erdweges wird durch die Verwendung des belebten Oberbodens das an diesem Standort vorhandene Pflanzen- und Tierpotential integriert, so daß keine Verschlechterung des Zustandes erfolgt.

Durch die größtmögliche Annäherung an den ursprünglich unbefestigten Wirtschaftsweg bei der Auswahl der Befestigung war die beste ökologische Alternative erreicht worden. Durch eine mögliche weitere Reduzierung vom Fremdmaterial (Mineralgemisch) ist eine zusätzliche Begrenzung des Eingriffes möglich. Gleichzeitig wird bei der Verwendung der vorhandenen Grasnarbe die Verwurzelung des Mittelstreifens und der Banketten beschleunigt, sowie auf ortsständiges Material zurückgegriffen.

8. Kosten

An der Ausschreibung beteiligten sich 13 Bieter, wobei die Preise der Angebote stark differenzierten. Die billigstbietende Firma Maurer aus Illingen (Saarland) hatte im Bereich des Bodenkulturamtes St. Wendel schon mehrere Spurbahnplattenwege gebaut. Bei den anderen Firmen war die Unsicherheit bei der neuen Ausbauart an den Angebotspreisen abzulesen.

Die zuwendungsfähigen Baukosten betragen 418.396,75 DM bei 1.650 m, dies entspricht 253.57 DM/m. In diesen Kosten sind auch die teilweise Verlegung des Weges auf die Katasterfläche mit rund 26.450,- DM und Baustelleneinrichtungs- und Nebenkosten mit rund 36.000,- DM enthalten. Wegen den ungünstigen Witterungsverhältnissen und wegen der Vorsichtsmaßnahmen des Ingenieurbüros wurden mindestens 1.000 t Mineralgemisch mehr eingebaut als im Normalfall notwendig wären. Dies entspricht einem Betrag von rund 30.000,- DM. Bedingt durch die Gewährleistungsansprüche der Ortsgemeinde gegenüber dem Ingenieurbüro und der Baufirma werden bei einer neuen Bauweise wie im vorliegenden Fall immer Mehrkosten durch Sicherheitszuschläge bei der Dimensionierung der Ausgleichs- bzw. Tragschicht entstehen. Geht man von einem Aufbau des Weges, wie er im Saarland mit Erfolg ausgeführt wird (ohne Sauberkeitsschicht bzw. Tragschicht) aus, dann ergeben sich unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse:

Erdarbeiten	10,--	DM/m
Planum	3,90	DM/m
Spurbahnplatten	130,--	DM/m
Schotterrassen	20,--	DM/m
Nebendarbeiten	10,--	DM/m
<hr/>		
+ 15 % MwSt	26,10	DM
<hr/>		
Bruttosumme	200,-	DM/m

Bei einer vergleichbaren bituminösen Tragdeckschicht betragen die Kosten in unserem Raum nur ca. 120,- DM/m, während bei einem Rasengitterverbundsteinweg auch ca. 200,- DM/m entstehen. Ebenfalls kann bei einer Vielzahl von Wegen auf den Schotterrassen verzichtet und damit die Kosten weiter gesenkt werden.

9. Zusammenfassung und Ausblick

Der Ausbau des Wirtschaftsweges "Steigkopf" in Queidersbach stellt eine gelungene Alternative zum Vollflächenausbau dar. Die befürchteten Erosionen in der Anwachsphase und der Folgezeit blieben aus, und dies trotz sehr ungünstiger Bauzeit. Die Spurbahnplatten haben sich gut in die Landschaft eingefügt.

Einziger Negativaspekt sind die hohen Kosten des Weges. Daher sollte im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen versucht werden, die Kosten durch Einsparung von Mineralgemisch und Schotterrassen (wo es möglich ist) zu senken.

Weiterhin ist zu erwarten, wenn die Nachfrage nach diesen Betonspurplatten oder gleichwertigen stärker wird, daß die Materialpreise billiger werden. Der derzeitige Materialpreis liegt bei 100,- DM/m bzw. 62,50 DM/qm. Die Rasengitterverbundsteine kosten im Vergleich rund 26,- DM/qm.

Sollten von seiten der Ortsgemeinden Bedenken gegen die Ausbauart vorhanden sein, können diese durch ein Hinausschieben der Wegeübergabe in die Aufsicht der Ortsgemeinde um ein bis zwei Jahre ausgeräumt werden. Die Ortsgemeinde Queidersbach, wie auch die Landwirte, sind mit dem Weg sehr zufrieden.

Ausbau in der Flurbereinigung unter landespflegerischen Aspekten

Oberbaurat Dr. Claus-Rainer Hess, Mainz

1. Vorbemerkung

In Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind neben der Zusammenlegung zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen zu schaffen, um den Arbeitsaufwand land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu vermindern und die Bewirtschaftung zu erleichtern (§ 37 Abs. 1 FlurbG). Hierbei ist u.a. den Erfordernissen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen (§37 Abs. 2 FlurbG). Dies bedeutet konkret, daß die zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlichen Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit landespflegerischen Zielsetzungen geprüft werden müssen. Zu beachten ist hierbei neben den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) insbesondere die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. der Naturschutzgesetze der Bundesländer.

In der Praxis ist leider immer noch zu beobachten, daß bei Eingriffen in Natur und Landschaft ausschließlich die Möglichkeit von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich/Ersatz) geprüft wird. Nach der in § 8 Abs. 2 BNatSchG normierten Verpflichtung, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen", ist aber zunächst der Frage nachzugehen, ob die Maßnahme an dem geplanten Standort und in dem vorgesehenen Umfang überhaupt erforderlich ist. Oftmals können bei sorgfältiger Planung Lösungen gefunden werden, die mit geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Dies betrifft zum Beispiel die Festlegung von Wegetrassen, die Standortwahl bei Rückhaltebecken sowie den Ausbau von Wirtschaftswegen (Wahl umweltschonender Befestigungen mit Schotter, Rasenverbundsteinpflaster oder als Spurbahn).

Zu beachten ist ferner, daß nicht vermeidbare Eingriffe unzulässig sind, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen (§ 8 Abs. 3 BNatSchG). Von einem Vorrang landespflegerischer Belange kann ausgegangen werden, wenn es sich um Maßnahmen in geschützten Flächen handelt (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, nach § 20c BNatSchG geschützte Biotope). Zwar erlaubt das Flurbereinigungsgesetz nach wie vor die Veränderung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten sowie geschützten Landschaftsteilen und geschützten Landschaftsbestandteilen unter der Voraussetzung, daß der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert (§ 45 Abs. 1 FlurbG), doch ist diese Möglichkeit de facto auf Einzelfälle beschränkt.

2. Landwirtschaftlicher Wegebau

Eine wichtige Voraussetzung zur rationellen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen ist deren Erschließung. Soweit diese über unbefestigte Erd- oder Graswege erfolgt, sind negative Umweltauswirkungen weitgehend ausgeschlossen. Bei stärkerer Beanspruchung der Wege - insbesondere bei Hauptwirtschaftswegen - ist häufig ein Ausbau mit Beton, mit bituminösen Bindemitteln oder mit Betonsteinpflaster erforderlich. Derartig ausgebaute Wege stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vollständige Versiegelung des Bodens, Barrierewirkung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Hier stellt sich die Frage, ob landwirtschaftliche Wege mit stärkerer Beanspruchung unbedingt auf voller Breite mit einer geschlossenen Decke befestigt werden müssen.

Alternativen sind in der Anlage von Spurbahnwegen (s. Abbildung 1) sowie einer Pflasterung mit Rasenverbundsteinen (s. Abbildung 2) zu sehen; Kombinationen aus Verbundsteinpflaster mit Rasenverbundsteinen sind ebenso möglich (s. Abbildung 3). Die gemachten Erfahrungen mit diesen

Bauweisen sind, was fahrtechnische Eigenschaften und Haltbarkeit betrifft, durchweg positiv (Hersel, 1986; Giesa, 1991). Allerdings muß mit höheren Ausbaurkosten gerechnet werden, dies betrifft insbesondere Wege mit Rasenverbundsteinpflaster. Die Annahme, daß diese durch geringere Kosten für landespflegerische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert würden, hat sich bislang nicht bestätigt.

In den Fällen, in denen aus technischer und wirtschaftlicher Sicht eine vollflächige Befestigung der Feldwege als zweckmäßig angesehen wird, sollte darauf geachtet werden, daß dort, wo Landschaftsbestandteile wie Böschungen, Heckenstreifen oder Raine durchschnitten werden, durch einen Wechsel des Fahrbelages sog. Ökobrücken (Streckenlänge entsprechend der Durchschneidungslänge) angelegt werden. Auf diese Weise kann zumindest abschnittsweise die von schwer befestigten Wegen ausgehende Trennwirkung für bestimmte Tierarten gemindert werden (s. Abbildung 4).

3. Gewässerausbau

Die in den letzten Jahrzehnten beim Gewässerausbau gemachten Fehler haben insgesamt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gewässerbiozönose geführt; Auswirkungen und Ursachen sind zusammenfassend bei Tönsmann (1990) beschrieben. In Flurbereinigungsverfahren sind in der Vergangenheit häufig kleinere Fließgewässer begradigt, aus- und umgebaut, in Einzelfällen auch verrohrt worden. Ausbaurichtlinien, die naturnahe Bauweisen verbindlich vorschrieben, konnten nicht verhindern, daß heute nur noch wenige Gewässer über ihre Vorflutfunktion hinaus als Biotop einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und als bereicherndes Element in der intensiv genutzten Kulturlandschaft anzusehen sind.

Vor dem Hintergrund landwirtschaftlicher Überproduktion kann es nicht mehr darum gehen, durch Gewässerausbau die Voraussetzungen für eine noch intensivere landwirtschaftliche Bodennutzung zu schaffen. Vielmehr müssen in künftigen Bodenordnungsverfahren alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, Negativentwicklungen der Vergangenheit rückgängig zu machen. Eine Renaturierung der Gewässer ist überall dort angezeigt, wo durch technische Gewässerausbauten gravierende wasserwirtschaftliche und ökologische Schäden eingetreten sind. Dabei müssen nicht in jedem Fall kostspielige Rückbaumaßnahmen Planungsziel sein, häufig reicht es bereits aus, dem Gewässer durch Ausweisung ausreichend breiter Uferstreifen die flächenmäßigen Voraussetzungen zur eigendynamischen Entwicklung zu geben. Entsprechende Haushaltsmittel in Millionenhöhe werden für diese Zwecke jährlich vom Bund und den Ländern bereitgestellt.

Nach wie vor allerdings gibt es Bereiche, in denen dem naturnahen Gewässerausbau und der Gewässerrenaturierung Grenzen gesetzt sind. Dies gilt zum Beispiel für die Gewässer in Steillagen des Weinbaues, denen in erster Linie die Funktion einer schadlosen Ableitung anfallenden Oberflächenwassers zukommt. Häufig sind diese Gewässer nur periodisch wasserführend, so daß Gesichtspunkte bezüglich ökologischer Lebensraumqualität in den Hintergrund treten. Dies heißt aber nicht, daß landschaftsökologische Gesichtspunkte völlig außer Acht gelassen werden können, es gilt nämlich auch hier, zumindest Gesichtspunkte der Eingriffsminimierung in die Ausbauüberlegungen einzubeziehen.

Die häufig verwendeten Trapezschaalen (s. Abbildung 5) sollten künftig keine Verwendung mehr finden, da sie für viele Tierarten eine nicht überwindbare Barriere darstellen. Als Alternative bietet sich ein Ausbau mit vermörtelten Bruchsteinen an, der auch in landschaftsästhetischer Sicht Vorzüge aufweist (s. Abbildung 6). Allerdings ist dieser Ausbau im Vergleich zur Verwendung von Trapezschaalen mit wesentlich höheren Kosten verbunden.

Kostenüberlegungen spielen eine wesentliche Rolle auch bei der Konzipierung von Brücken und Durchlaßbauwerken. Hierbei gilt, daß mit Zunahme der Größe des Durchlaßprofils die Barrierewirkung auf wandernde Tierarten abnimmt. Enge Rohrdurchlässe stellen absolute Ausbreitungshindernisse - zumindest flußaufwärts gesehen - dar. Alternativ sind Furten denkbar oder ausreichend dimensionierte Durchlässe im Kastenprofil. Bei der letztgenannten Bauvariante besteht die Möglichkeit, die vorhandene Gewässersohle unverändert zu belassen und den Eingriff in das Gewässerökosystem so auf ein Minimum zu beschränken.

4. Bau von Rückhaltebecken

Als Ausgleich für Abflußverschärfungen werden in Bodenordnungsverfahren Maßnahmen zur Rückhaltung anfallenden Oberflächenwassers durchgeführt. Diese erfolgen in der Regel durch Rückhaltebecken, in Einzelfällen auch durch kleinere Sickerbecken. In beiden Fällen kann durch entsprechende Standortwahl, Dimensionierung und Gestaltung landespflegerischen Zielsetzungen zur Verbesserung des Naturhaushaltes Rechnung getragen werden.

Eine im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kulturamtsbezirk Neustadt (Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz) durchgeführte Untersuchung zur Bedeutung von Rückhaltebecken für den Arten- und Biotopschutz wies nach, daß sich die Anordnung dieser Anlagen im Verbund mit anderen Landschaftselementen positiv auf die Vielfalt insbesondere von Tierarten auswirkt. Die besten Ergebnisse wurden bei Rückhaltebecken festgestellt, die darüberhinaus in möglichst großer Entfernung zu Siedlungsbereichen angelegt wurden (s. Abbildungen 7 und 8). Siedlungsnahе Rückhaltebecken wiesen dagegen aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen (spielende Kinder, freilaufende Hunde, Angelnutzung, Einbringen landschaftsfremder Tier- und Pflanzenarten usw.) einen geringen Biotopwert auf.

5. Mauerbau

Ohne Zweifel handelt es sich beim Bau von Mauern um technische Bauwerke, bei deren Errichtung bautechnische Vorgaben (zum Beispiel DIN-Normen) und Richtlinien der Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Für landschaftsökologische Überlegungen bleibt da auf den ersten Blick nur wenig Raum. Dem Einfallsreichtum und der Experimentierfreudigkeit risikobereiter Bauingenieure ist es zu danken, daß auch im Mauerbau umweltschonende Alternativen entwickelt wurden, die auch bautechnischen Anforderungen genügen.

Ausgehend von der Kenntnis, daß insbesondere Trockenmauern in Weinbergslagen einen bedeutsamen Lebensraum für zahlreiche wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten darstellen (Licht u. Bernert, 1987; Kremer, 1990), wurde bereits frühzeitig im Rahmen von Weinbergstflurbereinigungen nach Möglichkeiten gesucht, neue Stützmauern, die fast ausschließlich als vermörtelte Bruchsteinmauern errichtet wurden, durch punktuellen Einbau von Dränageröhren, Lochziegeln und Steingabionen sowie Auffüllung fenstergroßer Ausfachungen in Trockenbauweise (sog. Ökofenster) ökologisch aufzuwerten. Diese auf den ersten Blick als Spielerei anmutenden Experimente stellen den Beginn einer Entwicklung dar, an deren Ende der Erlaß einer Richtlinie steht, nach der in rheinland-pfälzischen Flurbereinigungsverfahren Mauern immer dann als Trockenmauern oder Mauern aus Steingabionen zu errichten sind, wenn dies aus landespflegerischen Gründen erforderlich und nach den Regeln der Bautechnik zu vertreten ist.

Besonderes Augenmerk wird auf den Erhalt vorhandener Mauern gelegt, die zusammen mit Hohlwegen, Böschungen und anderen Landschaftsstrukturen das Grundgerüst vernetzter Biotopsysteme in Weinbergslagen bilden und häufig den Charakter weinbaulich geprägter Kulturlandschaften bestimmen. Nicht selten sind kostenaufwendige Mauersanierungen erforderlich, die sowohl in Trockenbauweise (s. Abbildung 9) als auch mit Steingabionen (s. Abbildung 10) erfolgen. Dabei wird nach Möglichkeit das Gesteinsmaterial vorhandener Mauern verwendet, deren Beseitigung aus agrarstrukturellen Gründen vorgesehen ist. Neue Mauern werden überwiegend als Gabionenmauern errichtet, wobei auch hier das Gesteinsmaterial zu beseitigender Mauern Verwendung findet. Die Besiedlung dieser neuen Mauern mit mauertypischen Tierarten kann dadurch gefördert werden, daß das Feinsubstrat und die Vegetation älterer Mauern, die zur Beseitigung vorgesehen sind, in die neuen Mauern eingebracht bzw. verpflanzt werden (s. Abbildung 11).

6. Planierung

Wenngleich der Umfang von Planierungsmaßnahmen in der Flurbereinigung rückläufig ist und Umgestaltungen wie am Kaiserstuhl heute undenkbar sind, sind Planierungen von Teilflächen in

Weinbergsflurbereinigungen kaum zu umgehen. Die von Seiten des Naturschutzes vorgetragene Kritik, bei diesen Planierungen würden in großem Umfange Sonderstandorte beseitigt und das gesamte Inventar an Tier- und Pflanzenarten vernichtet, erscheint nicht unberechtigt. Akzeptable Kompromißlösungen (s. Abbildung 12), die neben einer sorgfältigen Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auch eine aufgeschlossene Teilnehmergeinschaft voraussetzen, stellen nach wie vor nicht den Regelfall dar. Andererseits werden in flurbereinigten Weinbergsgebieten, in denen ökologische und landschaftsgestalterische Überlegungen hinter ökonomischen Forderungen zurückstehen müßten, insbesondere bei jüngeren Winzern Stimmen laut, durch entsprechende Nachbesserungen (zum Beispiel Bepflanzungen) die Weinbergslagen zumindest optisch aufzuwerten.

Zur Frage, in welchem Umfange sich Planierungsmaßnahmen auf den Wasserhaushalt, die Bodenentwicklung sowie die Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten (über die Beseitigung von Sonderstandorten hinaus) auswirken, liegen keine umfassenden Untersuchungen und Veröffentlichungen vor. Unabhängig davon - nicht zuletzt aus Gründen der Umweltvorsorge - sollten Planierungsmaßnahmen in kleineren Planungseinheiten durchgeführt und kleinere Unebenheiten in den Weinbergstafeln belassen werden. Auf diese Weise werden einerseits durchgehende Gleitebenen vermieden, andererseits steht das in den von der Umgestaltung ausgenommenen Flächen erhalten gebliebene Potential an Tier- und Pflanzenarten für eine Besiedlung der planierten Flächen zur Verfügung. In der Praxis hat es sich als sinnvoll herausgestellt, die Bereiche, die nicht planiert werden sollen, mit Trassierband zu kennzeichnen.

7. Dränung

Nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (Bundestagsdrucksache 12/4207) dürfen Entwässerungsmaßnahmen im Grünland grundsätzlich nicht gefördert werden. Diese Regelung hat in der Vergangenheit nicht selten dazu geführt, daß mit dem Ziel wertgleicher Abfindung entsprechend § 44 FlurbG Grünlanddränungen durchgeführt wurden. Da dies - auch ohne Grünlandumbruch - mit erheblichen Veränderungen in der Vegetation, teilweise mit der nachhaltigen Zerstörung von Lebensräumen bestimmter Tierarten verbunden war, soll in Rheinland-Pfalz durch Änderung der Finanzierungsrichtlinien die Förderung von Grünlanddränungen generell ausgeschlossen werden. Widersprüchen gegen die Neuzuteilung von Grünland, die in fehlenden Dränagen begründet sind, soll künftig ausschließlich mit Mehrabfindungen in Geld abgeholfen werden.

Gegen diese Regelung ist nichts einzuwenden, allerdings sollten Dränagen in den Fällen förderfähig bleiben, in denen ohne entsprechende Meliorationsmaßnahmen eine aus landespflegerischer Sicht zur Offenhaltung der Landschaft wünschenswerte Grünlandnutzung nicht sichergestellt werden könnte.

Keine Bedenken aus landespflegerischer Sicht bestehen gegen Ackerdränagen. Diese Dränmaßnahmen können - gesamtökologisch gesehen - sogar vorteilhaft sein, indem das Wasserspeichervermögen der Böden erhöht und der Abfluß von Oberflächenwasser sowie die Gefahr hiermit verbundener Bodenerosion entsprechend gemindert werden (Attenberger, 1989).

Das Dränwasser sollte nicht in Fließgewässer eingeleitet, sondern - wo immer möglich - in Sickerbecken (s. Abbildung 13) oder in Waldflächen zur Versickerung gebracht werden. Auf diese Weise läßt sich verhindern, daß Düng- und Pflanzenschutzmittel über die Dränrohre unmittelbar in ein Fließgewässer verfrachtet werden.

8. Zusammenfassung

Die gegenüber den Flurbereinigungsbehörden erhobenen Vorwürfe, ökologische Belange bei der Durchführung von Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung nur unzureichend zu berücksichtigen, haben zu vielfältigen Überlegungen geführt, wie ökonomische und ökologische Zielsetzungen möglichst weitgehend aufeinander abgestimmt werden können. Wenngleich die Schaffung großflächiger Bewirtschaftungseinheiten nach wie vor im Gegensatz zu den Zielsetzungen des Naturschutzes und

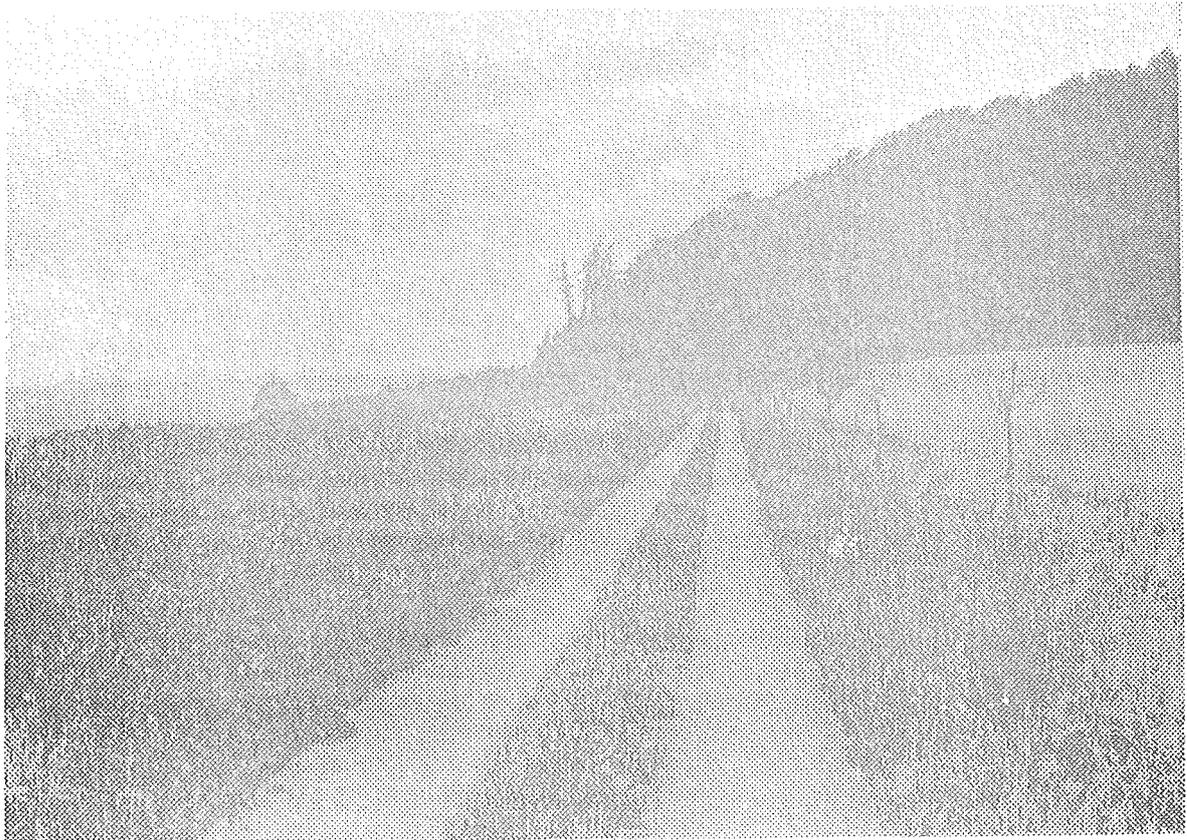


Abbildung 1: Mit Bitumenspurbahnen ausgebauter Wirtschaftsweg, der auch als Wanderweg häufig frequentiert wird (Flurbereinigungsverfahren Becheln - (Rhein-Lahn-Kreis)

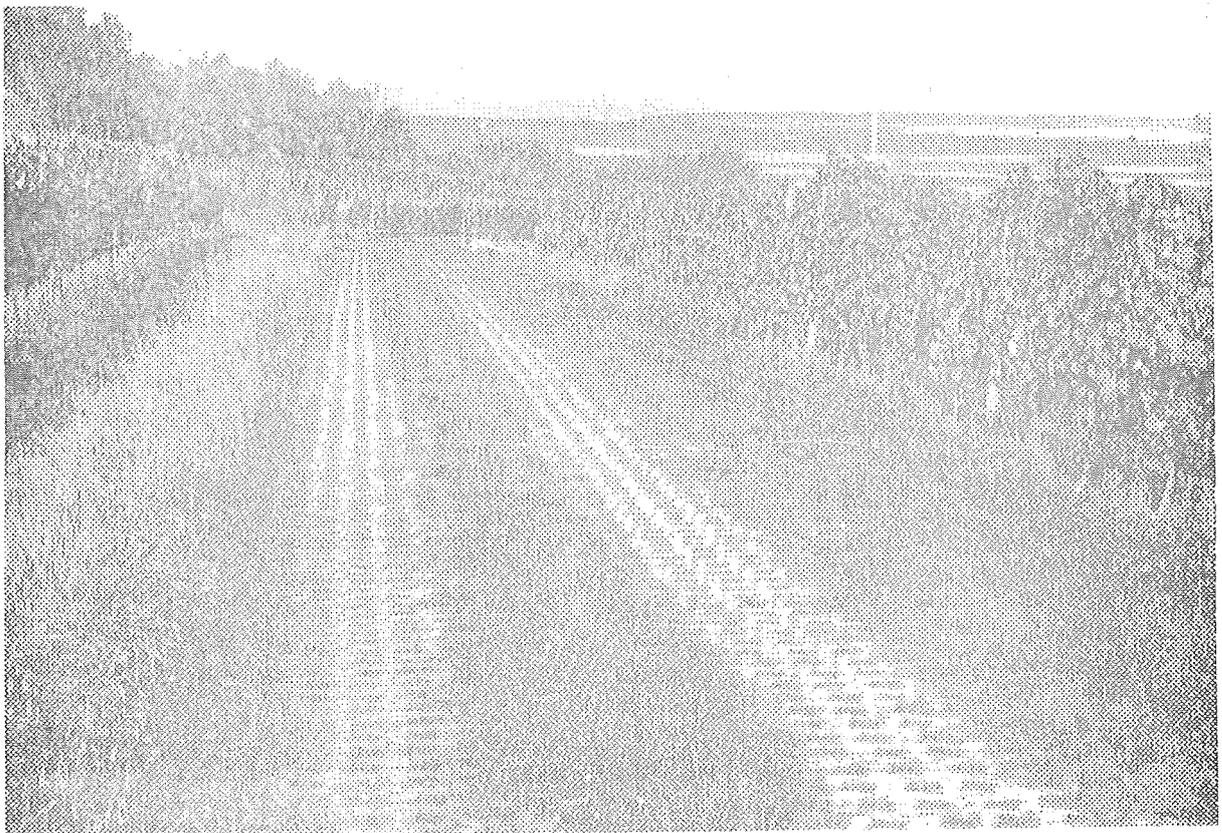


Abbildung 2: Mit Rasenverbundsteinpflaster ausgebauter Wirtschaftsweg in einem Weinbergshang (Flurbereinigungsverfahren Bornheim - Landkreis Alzey-Worms)

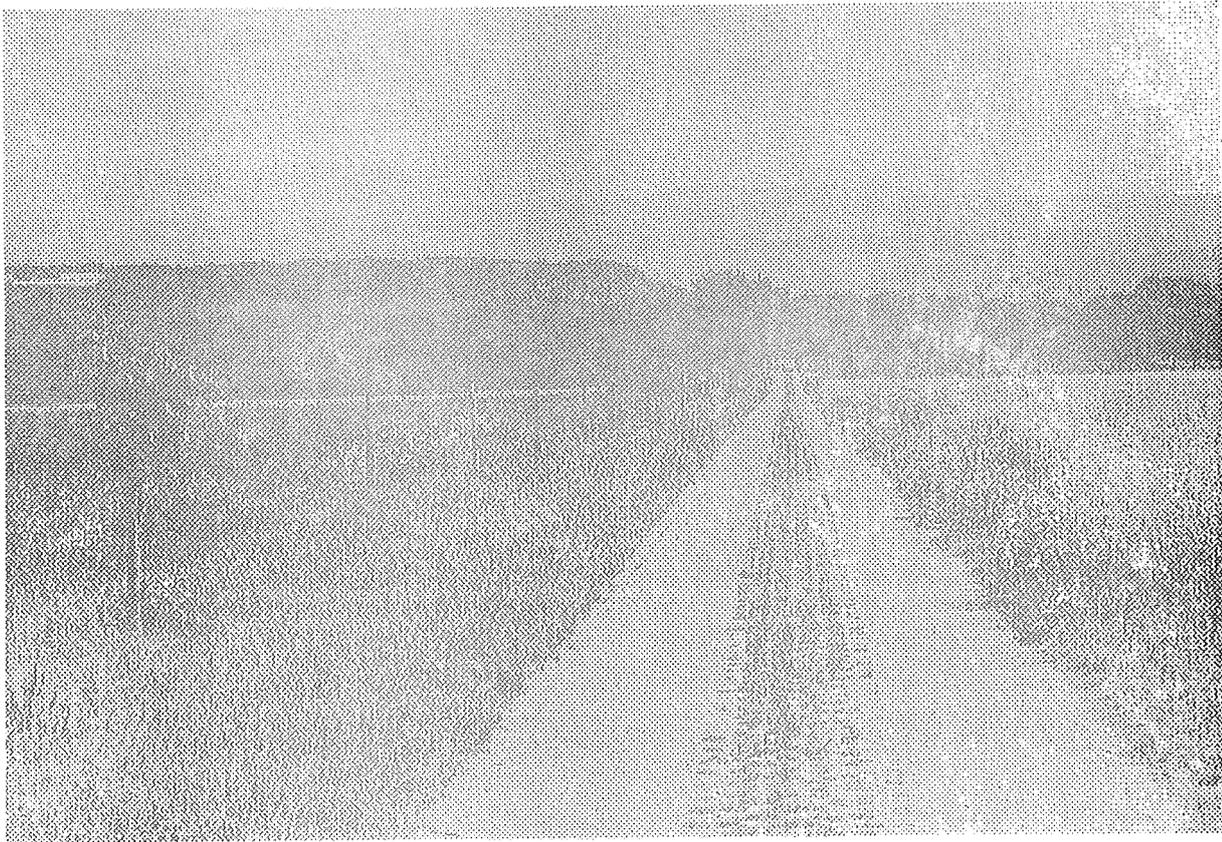


Abbildung 3: Spurbahnähnlicher Ausbau eines Hauptwirtschaftsweges mit Verbundsteinpflaster und Rasenverbundsteinen (Flurbereinigungsverfahren Winnigen - Landkreis Mayen-Koblenz)

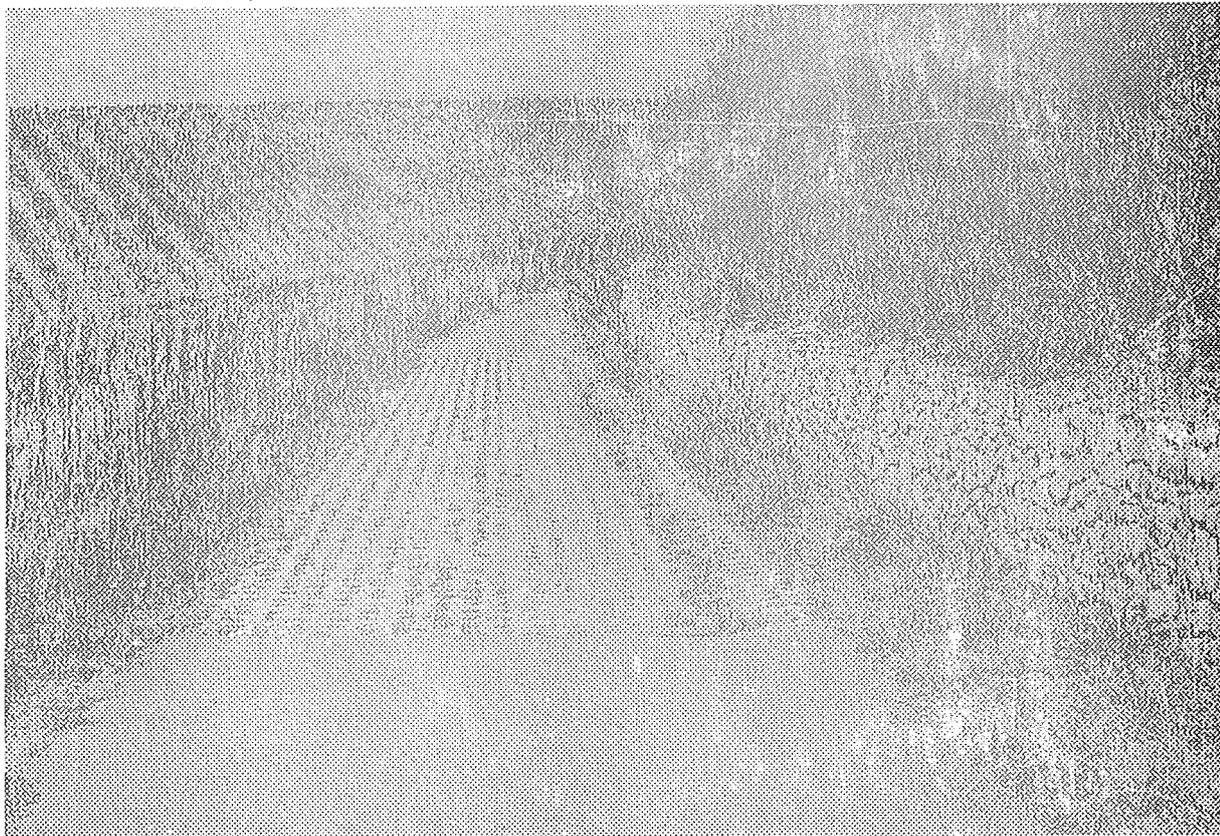


Abbildung 4 : Unterbrechung eines bituminös befestigten Wirtschaftsweges mit Rasenverbundsteinpflaster (sog. Ökobrücke) (Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Schwabsburg - Landkreis Mainz-Bingen)



Abbildung 5: Trapezschanen stellen für zahlreiche Tierarten eine unüberwindliche Barriere dar und sollten nicht mehr verwendet werden.

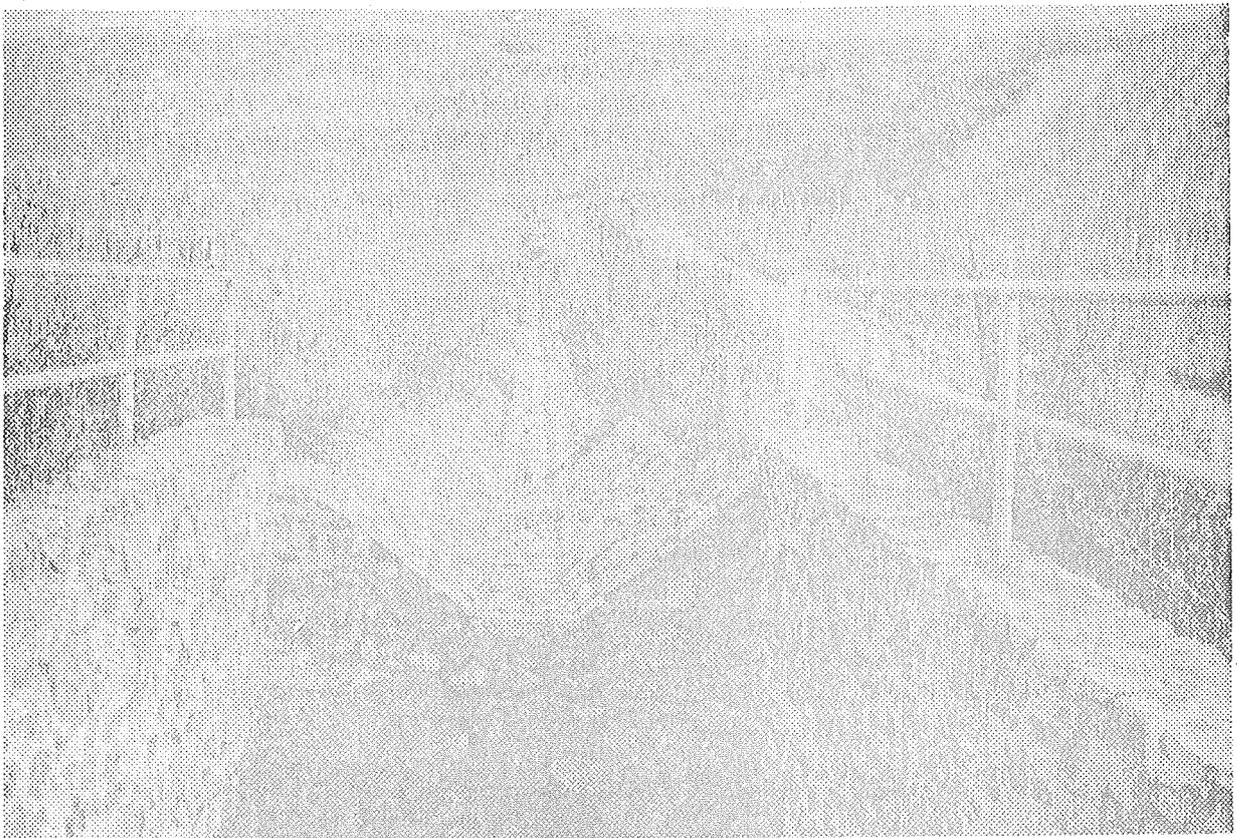


Abbildung 6: Vorfluterausbau mit vermörtelten Bruchsteinen - im Vergleich mit Trapezschanen eine auch optisch bessere Lösung (Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Schwabsburg - Landkreis Mainz-Bingen)



Abbildung 7: Rückhaltebecken in Siedlungsnähe weisen aufgrund vielfältiger Störung nur einen geringen Biotopwert auf (Flurbereinigungsverfahren Deidesheim-Forst - Landkreis Bad Dürkheim)



Abbildung 8: Rückhaltebecken mit großzügig bemessenen Saumbereichen und vielfältiger Vegetationsentwicklung (Flurbereinigungsverfahren Guntersblum - Landkreis Mainz-Bingen)



Abbildung 9: Sanierung von Trockenmauern in herkömmlicher Bauweise (Flurbereinungsverfahren Niederfell - Landkreis Mayen-Koblenz)



Abbildung 10: Sanierung einer Trockenmauer mit Steingabionen Flurbereinungsverfahren Bad Dürkheim - Landkreis Bad Dürkheim)

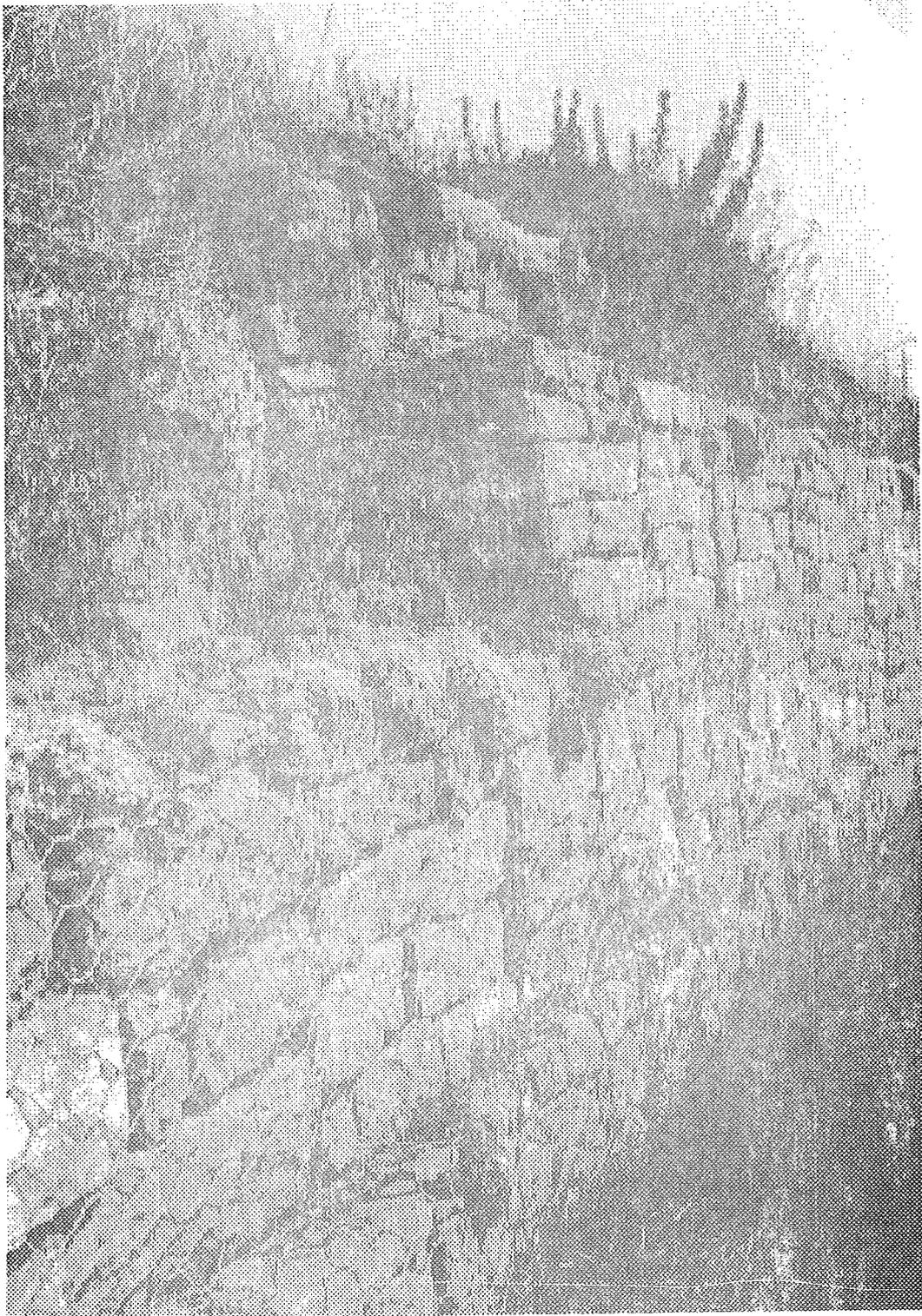


Abbildung 11: Verpflanzung mauertypischer Vegetation auf eine neu angelegte Mauer aus Steingabionen (Flurbereinigungsverfahren Deidesheim-Forst - Landkreis Bad Dürkheim)



Abbildung 12: Neugestaltung einer Weinbergslage mit weitgehendem Erhalt der landschaftsbestimmenden Terrassenstrukturen (Flurbereinigungsverfahren Guntersblum - Landkreis Mainz-Bingen)

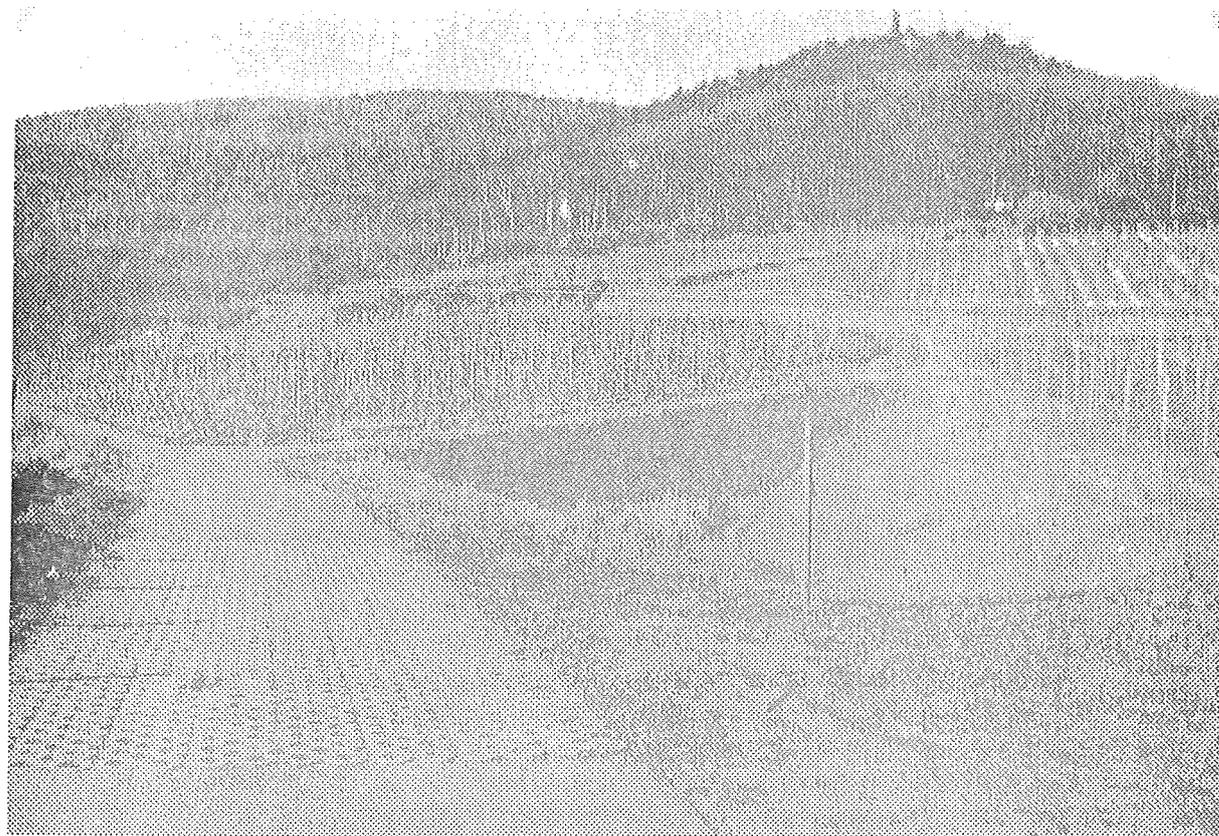


Abbildung 13: Sickerbecken verhindern den unmittelbaren Eintrag von Oberflächen- und Dränwasser in Bäche und Flüsse (Flurbereinigungsverfahren Burrweiler - Landkreis Südliche Weinstraße)

der Landschaftspflege steht, eine möglichst kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft zu erhalten, ist es im Bereich des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gelungen, umweltschonende Bauweisen zu entwickeln und mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein Minimum zurückzuführen. Wenn es gelingt, in Flurbereinigungsverfahren einerseits die Zielsetzungen der Agrarstrukturverbesserung weitgehend zu erfüllen, andererseits die wesentlichen Landschaftsbestandteile zu erhalten, - soweit erforderlich - zu erweitern und durch Neuanlagen miteinander zu vernetzen, ist ein wesentlicher Schritt zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur langfristigen Stabilisierung des Naturhaushaltes getan.

9. Literatur

Attenberger, E. (1988): Abfluß und Nährstoffaustrag am Dränauslauf einer gedränten Fläche im tertiären Hügelland Südbayerns. In: Z. f. Kulturtechnik und Landentwicklung 30, S. 132-137

Giesa, G. (1991): Bituminöse Spurbahnen im landwirtschaftlichen Wegebau - erste Erfahrungen. In: Wasser + Boden 43 (12), S. 769-782

Hersel, O. (1986): Spurbahnen aus Beton, eine umweltfreundliche Alternative beim Bau von ländlichen Wegen. In: Wasser + Boden 38 (8), S. 398-402

Kremer, B.P. (1990): Schutzwürdige Lebensräume der Kulturlandschaft - 4. Mauern, Dächer und Ruinen. In: Rheinische Heimatpflege 27 (4), S. 267-273

Licht, W. u. U. Bernert (1987): Untersuchungen zur Vegetation und Standortökologie von Weinbergsmauern - ein Beitrag zur Praxis der Flurbereinigung. In: Beiträge Landespflege Rhld.-Pfalz 11, S. 69-114

Tönsmann, F. (1990): Erfahrungen mit dem umweltverträglichen Wasserbau. In: Wasser + Boden 42 (1), S. 25-39

Flurneuordnung im Weinbaugebiet Rheinhessen - Möglichkeiten und Perspektiven - *)

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Willy Schuy, Worms

1. Strukturmängel der Rhein Hessischen Rebflächen

Wie die Ergebnisse der jüngsten Weinbauerhebung 1989/90 des Statistischen Landesamtes ("Betriebsverhältnisse im Weinbau 1989". Band 343) ausweisen, bewirtschaften die rund 8000 Weinbaubetriebe in Rheinhessen derzeit rund 26.500 ha Rebland mit den in Übersicht 1 ausgewiesenen Betriebs- und Rebflächenstrukturen. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt bei 3,3 ha Rebfläche. Bei den Haupterwerbsbetrieben beläuft sie sich auf 5,5 ha, bei den Nebenerwerbsbetrieben auf 1,2 ha.

Steigt man in die Daten über die Struktur des bewirtschafteten Reblandes der Betriebe tiefer ein, zeigt sich, daß nur relativ wenige Betriebe in der glücklichen Lage sind, weniger als 10 Rebgrundstücke bearbeiten zu müssen. Knapp die Hälfte aller Betriebe hingegen (mit jeweils über drei Viertel der Rebfläche bzw. der rund 92 500 Rebgrundstücke) bewirtschaften mehr als 11 Grundstücke (im Durchschnitt 22). Als weitere "Negativ-Kennziffer" weist die Statistik bezogen auf alle rheinhessischen Betriebe eine durchschnittliche Größe der Rebgrundstücke von rund 0,27 ha aus.

*) Kurzfassung eines Vortrages anlässlich der 45. Oppenheimer Weinbautage am 27.01.1994

Betriebs- größen- klassen ha/RF	Betriebe		Rebfläche		Rebgrundstücke	
	Zahl	%	ha	%	Zahl	%
unter 0,2	574)	92)	862)
0,2 - 0,5	1 314) 38	470) 5	3 431) 10
0,5 - 1	1 152)	868)	5 155)
1 - 3	1 941	24	3 743	14	17 911	19
3 - 5	1 152	14	4 755	18	18 108	20
5 u. mehr	1 885	24	16 658	63	47 049	51
gesamt	8 018	100	26 586	100	92 516	100

Abb. 1: Betriebsgrößen- und Rebflächenstruktur im rheinhessischen Weinbau

Wie schon diese wenigen Zahlen belegen, sind die Größen- und Flächenstrukturen im rheinhessischen Weinbau keinesfalls befriedigend und genügen erst recht nicht kommenden Anforderungen. Prognosen über künftige Betriebsgrößen für Rheinhessen und die Pfalz gehen in Größenordnungen von über 20 ha Rebland pro Haupterwerbsbetrieb. Ein Betrieb in dieser Größenordnung kann unmöglich 50 oder gar 100, meist noch getrennt liegende, kleine Einzelparzellen ökonomisch bewirtschaften.

2. Rationalisierungsreserven in der Feldwirtschaft

Um national und international wettbewerbsfähig zu bleiben, wird in Anbetracht der aufgezeigten Strukturängel der Rebflächen der Suche nach Rationalisierungsmöglichkeiten bei der Außenwirtschaft in Rheinhessen stärkere Beachtung zukommen müssen. Man wird sich nicht mehr den Luxus leisten können, vorhandene und finanzierbare Verbesserungsmöglichkeiten ungenutzt zu lassen, wie dies derzeit - bezogen auf die ländliche Bodenordnung - weitgehend der Fall ist. Jeder überlebensfähige Betrieb muß sich in Zukunft noch ernsthafter die Frage stellen: "Wie lassen sich Arbeits- und Maschinenkosten einsparen?" Die Antwort darauf kann aus Sicht der Landeskulturverwaltung nur lauten: "Hauptsächlich durch Neuordnung der Rebflächen, wo dies bisher noch nicht der Fall war". Es gibt eine Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen, die alle eindeutig belegen, daß durch Bodenordnung beträchtliche Einsparungen an Arbeits- und Maschinenkosten bei der Feldwirtschaft erreicht werden können (30 bis 50 % und mehr bei Berücksichtigung des Traubenvollernteeinsatzes).

Dieser Einspareffekt ist aber nicht nur beim Weinbau nachgewiesen, sondern gilt gleichermaßen für den Ackerbau. Hier sind aktuelle Daten verfügbar aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen der Fachhochschule Bingen, Abteilung Agrarwirtschaft, bei denen die Arbeits- und Maschinenkosten im Zuckerrüben- und Getreidebau bei unterschiedlichen Parzellengrößen gegenübergestellt sind. Danach sinkt der Arbeits- und Maschinenaufwand im Vergleich zur 0,5 ha-Parzelle bis zu 5 ha-Parzelle drastisch, insbesondere bei langfristig an größere Flurstrukturen angepaßter Mechanisierungsstufe (also z.B. Ersatz eines Zweischarpfluges durch einen Vierscharpflug und entsprechend größer dimensionierte Anbaugeräte) gegenüber derzeit vorhandener (- mittlerer) Mechanisierungsstufe. In Zahlen ausgedrückt beläuft sich dieser Rückgang bei Zuckerrüben um 33 % bei mittlerer und 55 % bei angepaßter Mechanisierungsstufe; bei Getreide um 41 % bzw. um 62 %. Diese enorme **Kostendegression** setzt sich fort über die 10 ha-Parzelle bis zur maximal untersuchten 20 ha-Parzelle, wenn auch in geringerem Ausmaß. Bei kleinen Parzellen wird nach diesen Berechnungen im Getreidebau derzeit um 5 DM/dt, langfristig um 12 DM/dt zu teuer produziert! Die für den Ackerbau gezogene Forderung lautet daher aus Sicht der Wissenschaft: **Mindestparzellengröße 3 ha, besser 10 ha /** (bei derzeitigen Besitzstücksgrößen im Ackerland um meist 1 ha).

Die Ergebnisse sollten Anlaß geben zu Überlegungen in Richtung "Zweitbereinigung" der überwiegend

vor 30 bis 50 Jahren erstmals für die damaligen Verhältnisse (geringer Mechanisierungsgrad, teilweise noch tierische Anspannung) neugeordneten Ackerflächen in Rheinhessen - insbesondere vor dem Hintergrund neuer Erntetechniken (Stichwort: sechsreihiger Köpfrödebunker) und daraus resultierenden Anpassungserfordernissen in der Flurverfassung.

Diese vom Grundsatz her auch auf den Weinbau übertragbaren Ergebnisse sollten - insbesondere unter den Aspekt des Traubenvollernters mit seinen verschiedenartigen Einsatzmöglichkeiten als künftige "Meßlatte" dafür, ob eine Fläche noch weinbaulich genutzt wird oder nicht - zu denken geben.

Folglich wird das Thema "Bodenordnung" in den rheinhessischen Weinbaulagen notgedrungen ein Thema bleiben bzw. wieder werden müssen. Denn nur dadurch können die vorgenannten Struktur-nachteile durchgreifend verbessert oder zumindest doch gemildert werden. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es nur folgerichtig, daß der Weinbergsflurbereinigung im Lande Rheinland-Pfalz auch weiterhin hohe (politische) Priorität zugemessen wird, selbst wenn die Fördermittel hierfür in den nächsten Jahren nicht mehr im bisherigen Umfang zur Verfügung stehen.

3. Stand der Flurneuordnung in Rheinhessen

Von der derzeit rund 26.500 ha Rebflächen in Rheinhessen konnten erst weniger als die Hälfte neugeordnet werden, wie nachfolgende Übersicht ausweist. Damit rangiert das größte rheinland-pfälzische Anbaugebiet diesbezüglich deutlich am Ende der Rangskala.

Anbaugebiet	Zahl der Betriebe rund	Rebflächen		Bearbeitung		
		ha	davon neu geordnet rd. %	Direktzug %	Seilzug %	von Hand %
Ahr	560	518	67	24	47	29
Mittelrhein	700	789	92	19	77	4
Mosel-Saar-Ruwer	8 700	12 898	79	38	56	6
Nahe	1 600	5 175	85	92	17	1
Rheinhessen	8 000	26 588	39	98	< 1	1
Rheinpfalz	8 600	23 540	57	99	0	1
Rheinland-Pfalz	28 600	69 508	56	85	13	2

Übersicht 2: Stand der Bodenordnung in den rheinland-pfälzischen Weinbaugebieten 1992

Daten: Statistisches Landesamt und Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dies bedeutet im Umkehrschluß nicht, daß die verbleibenden 60 % (also rund 15.000 ha) in Gänze bodenordnungsbedürftig wären. Beschränkt auf die traditionellen, qualitativ besseren Lagen dürfte in Rheinhessen noch ein objektiver Bodenordnungsbedarf von 9.000 bis 10.000 ha Rebfläche unterstellt werden können.

Diesem geschätzten Bedarf steht die Tatsache gegenüber, daß derzeit die Zahl der Neuanträge auf Weinbergsflurbereinigung im hergebrachten Modus in Rheinhessen stark zurückgeht. Dafür gibt es aus einzelbetrieblicher Sicht vor dem Hintergrund der nun schon seit einigen Jahren anhaltenden Schwierigkeiten auf dem Weinmarkt verständliche Gründe. Eine "Vogel-Strauß-Politik" im Zusammenhang mit der Bodenordnung führt jedoch auch nicht weiter. Nicht zu Unrecht ist in der Vergangenheit oftmals von kompetenten Stellen das immer noch fehlende, langfristig orientierte Bodenordnungskonzept für Rheinhessen angemahnt worden, wie dies z.B. in der Pfalz seit vielen Jahren vorbildlich und mit großem Erfolg von den dortigen Aufbaugemeinschaften praktiziert wird. Ein solches Langfristkonzept

für Rheinhessen ist unbedingt notwendig und sollte nicht weiter hinausgezögert werden. Dafür gibt es eine Reihe guter Gründe.

4. Möglichkeiten und Perspektiven der Bodenordnung

4.1 "Klassische" Rebflurbereinigung

Die in der Vergangenheit überwiegend angewandte Verfahrensweise der Weinbergsflurbereinigung ist bekannt, nämlich:

- langfristige Vorplanung und Abstimmung innerhalb der örtlichen Aufbaugemeinschaft,
- Festlegung des Neuordnungsgebietes (im Regelfall die gesamte Rebfläche der Gemarkung)
- Aufteilung in zeitlich (im Regelfall 3 Jahre) hintereinander folgende Abschnitte
- Durchführung des Einzelprojektes in der zeitlich-sachlichen Abfolge
 - Erstellung der Neuordnungsplanung
 - Abräumung des Rebenbestandes
 - Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen
 - Besitzübergang im übernächsten der Räumung folgenden Frühjahr
 - anschließend gemeinschaftlicher Rebenwiederaufbau.

Als Verfahrensart kam dabei im Regelfall die sogenannte "klassische" Flurbereinigung nach § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Anwendung. Diese Verfahrensart ist stets dann angebracht, wenn es darum geht, ein gemarkungsumfassendes Wegenetz neu anzulegen und die Wasserführung (einschließlich Hochwasserfreistellung der Ortslage) systematisch zu regeln. Solche Verfahren sind naturgemäß wegen des umfangreichen Neuordnungsbedarfes auch die teuersten, wengleich die entstehenden Ausführungskosten im Durchschnitt zu rund drei Viertel von Bund und Land bezuschußt werden. Zwar ist die verbleibende Eigenleistung der Winzer trotz der gegenwärtigen Misere auf dem Weinmarkt bereits, wie wissenschaftlich belegt, mittelfristig rentierlich. Dennoch muß (nicht zuletzt wegen der knapper werdenden öffentlichen Fördermittel für die Rebflurbereinigung) nach neuen, einfacheren und vor allem zeitlich schneller abzuwickelnden Formen der Bodenordnung gesucht werden.

Vor diesem Hintergrund bieten sich aus der Palette der sonstigen Möglichkeiten des novellierten FlurbG nachgenannte **vereinfachte Verfahren** an.

Die Bodenordnungsformen "vereinfachte Flurbereinigung" und "beschleunigte Zusammenlegung" finden vorrangig dann Anwendung, wenn es darum geht, bereits früher einmal geordnete Gebiete einer neuerlichen Bodenordnung zu unterziehen ("Zweitbereinigung") mit dem Hauptziel der Besitzzusammenfassung und Schaffung größerer, besser geformter Wirtschaftsflächen. Folglich liegen die Ausführungskosten bei diesen Verfahrensarten deutlich unter denen der "klassischen" Flurbereinigung. Um diese in der Vergangenheit im Rebland seltener angewandten vereinfachten Bodenordnungsformen attraktiver zu gestalten, soll deren Förderung durch das Land attraktiver gestaltet werden nach dem Grundsatz, daß billigere Verfahren höher bezuschußt werden.

4.2 Vereinfachte Flurbereinigung

Dieses meist kleinräumig abgegrenzte Verfahren nach § 86 FlurbG setzt einen im Vergleich zur "klassischen" Flurbereinigung reduzierten Neuordnungsbedarf voraus, um insbesondere das zeitraubende und umfangreiche Verfahren der Planfeststellung des Wege- und Gewässerplanes mit landwirtschaftspflegerischen Begleitplan möglichst zu vermeiden.

4.3 Beschleunigte Zusammenlegung

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 ff. FlurbG hat zum Hauptziel die Zusam-

menfassung zersplitterten Grundbesitzes ohne Neuvermessung. Voraussetzung ist, daß größere wegebauliche und wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich sind.

4.4 Freiwilliger Landtausch

Weiterhin ist in das novellierte FlurbG (§§ 103 a - i) erstmals als sehr interessante, auch für Rebflächen relevante, vor Ort erfahrungsgemäß jedoch nur unzureichend bekannte Verfahrensart der "freiwillige Landtausch" aufgenommen worden. Hauptziel dieser Möglichkeit einzelbetrieblicher Agrarstrukturverbesserung ist die Zusammenfassung zersplitterten Grundbesitzes zu größeren Einheiten in einem möglichst einfachen, schnellen und - durch Verzicht auf alles nicht unbedingt Notwendige - auch kostengünstigen bzw. nicht selten kostenfreien Verfahren. Der freiwillige Weinbergstausch kann durchgeführt werden ohne längere Vorlaufzeiten, wie bei den anderen Bodenordnungsformen.

4.4.1 Verfahrensregelungen und Ablauf

Der freiwillige Landtausch läuft nach den Grundsätzen ab, wie sie in einem Faltblatt des Kulturamtes Worms zusammengestellt und dort nachlesbar sind.

4.4.2 Förderung des Rebenwiederaufbaus

Die durch Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete (WAK) bekanntlich für den planmäßigen Rebenwiederaufbau im Anschluß an "traditionelle" Weinbergsfurbereinigungen mit Rebenabräumung gewährten Darlehen und Zuschüsse standen bisher für freiwillige Weinbergstausche nicht zur Verfügung.

Derzeit wird jedoch hierfür ebenfalls eine Darlehensgewährung angestrebt, da auch nach Weinbergstauschen oftmals eine (Teil)räumung des alten Rebenbestandes nicht zu umgehen ist.

4.4.3 Freiwilliger Pachttausch

Der freiwillige Landtausch kann auch durchgeführt werden zum Zwecke des Tausches von Pachtland (auch sogenannter "Pachttausch"), wobei ebenfalls ein Helfer kostenlos in Anspruch genommen werden kann. Zweck solcher oft im Zusammenhang mit Landtauschen vorgenommenen Pachttausche unter Leitung des Kulturamtes ist es, Vereinbarungen zu treffen, die eine rationellere Bewirtschaftung von Weinbergen durch Austausch von Pachtflächen zulassen.

4.4.4 Beispiele freiwilliger Weinbergstausche

Nachfolgendes, bewußt ausgewähltes "Einfachst-Beispiel" eines durchgeführten Weinbergstausches soll dokumentieren, daß in einem eng begrenzten Gebiet mit nur drei Tauschpartnern bei geringem vermessungstechnischen Aufwand unter Beibehaltung des vorhandenen Wegenetzes eine durchaus deutliche Strukturverbesserung der Rebflächen erreicht werden konnte. An diesem Beispiel sind aber auch bestimmte Grenzen des Landtausches erkennbar (keine optimalen Grundstücksformen durch Anhalten vorhandener Grenzen wegen fehlender Bereitschaft der Nebenlieger, an dem Tauschverfahren teilzunehmen).

Freiwillige Weinbergstausche werden aber auch durchgeführt, wie das nachfolgende, vereinfacht dargestellte Beispiel dokumentieren soll, um größere Weinbergsareale im Zusammenhang mit der Förderung der endgültigen Aufgabe von Rebflächen (Rodungsprogramm) neu zu ordnen. Dabei gilt es zu verhindern, einzelne Flächen innerhalb geschlossener Rebanlagen nach dem Zufallsprinzip aufzulassen, die dann "zahnfüßig" inmitten der weiterbewirtschafteten Fläche gelegen wären (Beispiel trifft analog auch für die Stillungsform "Aufforstung" zu).

4.5. Flankierende Förderprogramme

Weitere finanzielle Anreize für die Durchführung der Bodenordnung hat das Land mit dem sogenannten "Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft" 1) geschaffen. Dieses Programm enthält neben dem bereits behandelten freiwilligen Landtausch drei weitere flankierende Teilprogramme, die auch im Rebland in Anspruch genommen werden können, und die alle drei eine noch optimalere Zusammenfassung von Wirtschaftsflächen auf freiwilliger Basis zum Ziele haben.

4.5.1 Gewährung von Verpachtungsprämien

Bei Vorlage der Förderungsvoraussetzungen wird ein einmaliger Zuschuß gewährt an Verpächter (oder auch an selbstwirtschaftende Eigentümer, die durch die Lage ihrer Grundstücke die Bildung zusammenhängender Wirtschaftsflächen verhindern und bereit sind, durch Pachttausch das Hindernis zu beseitigen). Für dieses Teilprogramm sind in Kürze verbesserte Förderkonditionen bezüglich Weinbergsflurbereinigungen zu erwarten.

4.5.2 Übernahme von Beitragsleistungen in der Flurbereinigung

Ein Hemmnis für die großflächige Neuordnung von Rebland besteht immer wieder darin, daß nicht selbstwirtschaftende Teilnehmer z.B. nur ein Grundstück in das Verfahren einbringen, so daß in solchen Fällen der Bodenordnungseffekt notgedrungen gering bleiben muß. Daher werden gerade aus diesem Teilnehmerkreis oft Widerstände gegen die Bodenordnung laut. Um dieses Problem - oder ähnlich gelagerter - zu entschärfen, hat das Land die Möglichkeit geschaffen, anfallende Eigenleistung von verpachtungswilligen Teilnehmern zu deren finanzieller Entlastung teilweise selbst zu übernehmen (also nicht zu Lasten der anderen Verfahrensteilnehmer). Auch für dieses Teilprogramm sind demnächst verbesserte Förderkonditionen für Weinbergsflurbereinigungen zu erwarten.

Beide Teilprogramme (also Inanspruchnahme einer einmaligen Verpachtungsprämie und teilweise Übernahme von Beitragsleistungen) können in Bodenordnungsverfahren **nebeneinander** in Anspruch genommen werden.

4.5.3 Förderung der Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten im Rebland

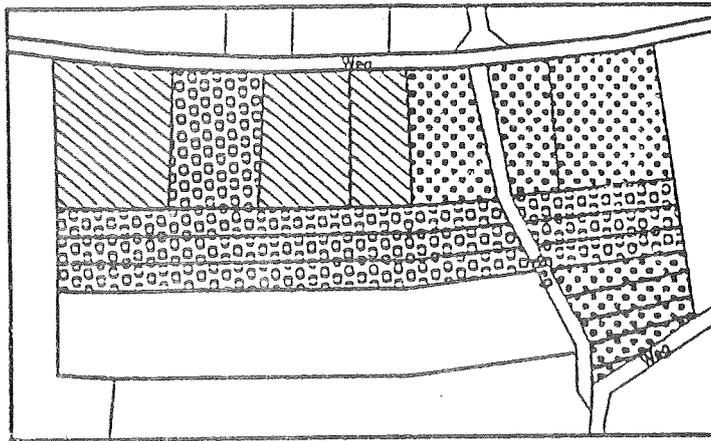
Dieses innerhalb und außerhalb von Bodenordnungsverfahren anwendbare freiwillige Arrondierungsinstrument hat die Zusammenfassung von Splitterbesitz zwecks rationellerer Nutzung zum Ziel. Hierbei gewährt das Land bei Vorlage der entsprechenden Mindestanforderungen (bezüglich Vertragsdauer, Größe der zusammenhängenden Flächen sowie Teilnehmerzahl) einen von der Laufzeit der Pachtverträge abhängigen einmaligen Zuschuß von 400 DM/ha (bei Vertragslaufzeit unter 10 Jahren) bzw. 600 DM/ha (bei Vertragslaufzeiten über 10 Jahren).

5. Fazit und Ausblick

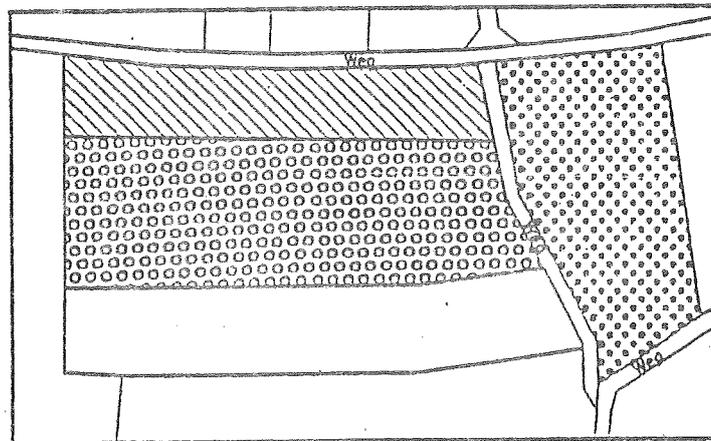
Die aufgezeigten Strukturängel im rheinhessischen Rebland erfordern zwingend die Weiterführung der Weinbergsflurbereinigung in den verschiedenen dargestellten Formen, um national und international wettbewerbsfähig bleiben zu können. Hierzu bedarf es, ähnlich wie in der Rheinpfalz seit langem mit Erfolg praktiziert, eines langfristig ausgerichteten, von der Winzerschaft und dem Berufsverband mitgetragenen Bodenordnungskonzeptes.

1) gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 12.5.1992, veröffentlicht im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, Seite 247. Dort sind auch im einzelnen die jeweils notwendigen Förderungsvoraussetzungen (Mindestumfang, Laufzeit von Pachtverträgen, Förderkonditionen...) genannt, auf die hier im einzelnen nicht näher eingegangen werden kann.

V
O
R
H
E
R



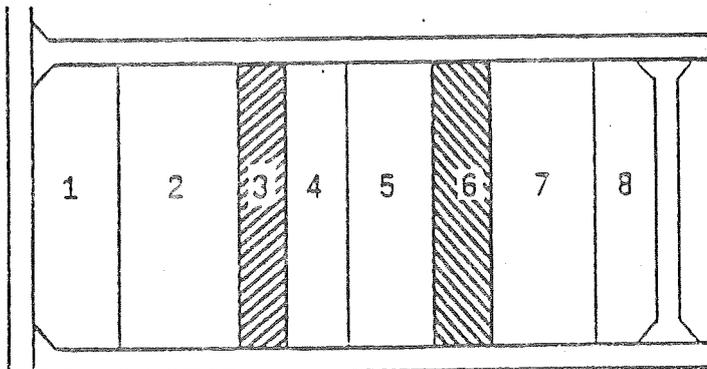
N
A
C
H
H
E
R



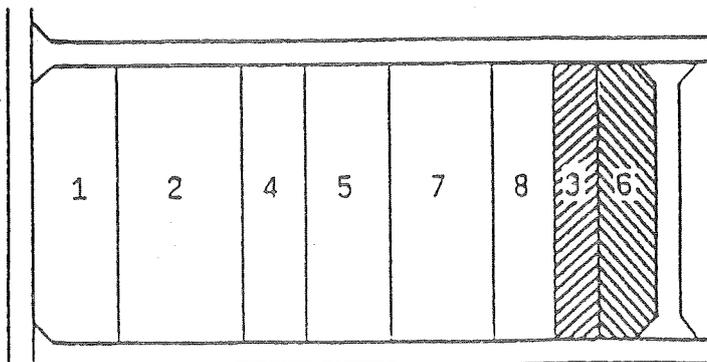
Winzer

Darstellung 1: Freiwilliger Weinbergstausch zur Agrarstrukturverbesserung

V
O
R
H
E
R



N
A
C
H
H
E
R



Stillegungsflächen

Darstellung 2: Freiwilliger Landtausch zwecks Stilllegung von Rebland (Rodungsprogramm)

Der überwiegende Teil des in Rheinhessen noch auf rund 10 000 ha zu beziffernden Neuordnungsbedarfes beim Rebland kann am effektivsten nur in Form der "klassischen" Flurbereinigung bearbeitet werden, die derzeit wegen der starken Unsicherheiten im Weinbau nur noch vereinzelt nachgefragt werden. Daneben sind jedoch die weiteren, im einzelnen angesprochenen Bodenordnungsinstrumente des novellierten Flurbereinigungsgesetzes zu beachten. Bis klarer wird, wieviel Betriebe in welchem Umfang in weiterer Zukunft noch Weinbau betreiben werden, darf jedoch bezüglich notwendiger Bodenordnungsmaßnahmen zur Vermeidung weiterer Wettbewerbsnachteile keine "Vogel-Strauß-Politik" betrieben werden. Bis dahin bietet sich gerade in Rheinhessen und insbesondere in den sogenannten "wegebereinigten" Gemarkungen bzw. dort, wo bereits früher einmal ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt wurde, der freiwillige Weinbergstausch als "betriebsbezogene Übergangslösung" an. Diese einfachste Form behördlich geleiteter Bodenordnung stellt eine sinnvolle Ergänzung des Kataloges bodenordnerischer Instrumente dar bei gleichzeitig positivem Beitrag zur Erhaltung der vom Weinbau geprägten Kulturlandschaft. Der freiwillige Landtausch ermöglicht den Beteiligten, einfach, schnell, kostengünstig bzw. kostenfrei und in hohem Maße eigenverantwortlich Strukturverbesserung in räumlich begrenzten Weinbergs-Teilgebieten durchzuführen. Er kann und will keine Flurbereinigungsverfahren im traditionellen Sinne ersetzen. Er steht auch nicht in Konkurrenz zu diesen. Vielmehr kann er jeden sonstigen Bodenordnungsverfahren vorgeschaltet oder nachgeschaltet werden.

Im Interesse der Winzer bleibt zu hoffen, daß sie ihre derzeitige, selbstgewählte Enthaltbarkeit in Sachen Bodenordnung möglichst bald überwinden und entsprechende Aktivitäten entwickeln. Sonst ist nicht auszuschließen, daß eine vielzitierte Erkenntnis, bezogen auf die Flurneuordnung im Weinbaugebiet Rheinhessen, zutreffen wird: "Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben".

RECHTSENTSCHEIDUNGEN

Ministerialrat Günter Emig, Mainz

Anlagen der Landespflege, Grenzabstände von Bäumen

§ 44 FlurbG, § 44 des Nachbarrechtsgesetzes

Die in § 44 des Nachbarrechtsgesetzes festgelegten Grenzabstände von Bäumen können als Anhaltspunkt dafür dienen, in welcher Breite ein durch den Zusammenlegungsplan ausgewiesener und durch eine Dienstbarkeit gesicherter "Landespflegestreifen" dem Empfänger des belasteten Grundstücks "unentgeltlich" zugeteilt werden muß.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.12.1993 - 9 C 11296/92.OVG -

Aus den Gründen:

Dem Kläger steht wegen der Belastung des Abfindungsflurstücks Flur 10 Nr. 40/2 mit einer Dienstbarkeit, in deren Ausübung eine Baumreihe als landespflegerische Anlage angepflanzt werden soll, eine zusätzliche Gutschrift von 135 WE als Ausgleich zu. Das Abfindungsflurstück Flur 10 Nr. 40/2 ist mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde E. belastet, wonach diese

einen Streifen von 5 m Breite entlang der Kreisstraße 19 für eine landespflegerische Anlage benutzen darf. Die gesamte Anlage soll aus einer Baumreihe aus 45 Bäumen auf einer Strecke von 710 m, insbesondere Ahorn, Linden, Platanen und Pflaumen bestehen. Zum Ausgleich erhielt der Kläger eine Gutschrift von 270 WE, die dem Wert des 5 m breiten Streifens auf der gesamten Länge seines Grundstücks entspricht, so daß er diesen Streifen unentgeltlich erhalten hat. Damit sind aber die ihm entstehenden Nachteile nicht angemessen ausgeglichen. Von der landespflegerischen Anlage gehen nämlich nachteilige Auswirkungen aus, die über den ihm unentgeltlich zugewiesenen Streifen hinausgehen. Denn bei den zu pflanzenden Bäumen handelt es sich um sehr stark wachsende Bäume, für die gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Grenzabstand von 6 m einzuhalten wäre (§§ 44 Nr. 1 a, 46 Abs. 1 Nr. 2 Nachbarrechtsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 15.06.1970 - GVBl. S. 198 -). Diese Abstandsvorschrift ist hier zwar nicht unmittelbar anzuwenden, da die Bäume nicht auf dem Nachbargrundstück, sondern in Ausübung einer Dienstbarkeit auf dem Grundstück des Klägers selbst angepflanzt werden sollen. Der Gesetzgeber hat jedoch mit der Festlegung von Grenzabständen eine Wertung darüber getroffen, wie weit die dem Nachbarn nicht zuzumutenden nachteiligen Auswirkungen verschiedener Baumarten gehen. Diese Wertung kann auch hier einen Anhaltspunkt für die dem Kläger entstehenden Nachteile bieten. Denn wenn der dem Kläger unentgeltlich zugewiesene Streifen als besonderes Grundstück der Gemeinde zugewiesen worden wäre, müßte diese den gesetzlichen Grenzabstand einhalten. Andererseits könnte der Kläger die Anpflanzung von Bäumen nicht verhindern, solange der gesetzliche Grenzabstand eingehalten wird. Die Einhaltung des Abstandes von 6 m zu dem vom Kläger zu bewirtschaftenden Grundstücksteil ist jedoch hier nicht gewährleistet. Zwar besteht, wie die mündliche Verhandlung ergeben hat, zwischen der Fahrbahn der Kreisstraße 19 und der Grenze des Abfindungsflurstücks Flur 10 Nr. 40/2 ein Abstand von rund 2,50 m. Darauf folgt der 5 m breite Streifen, der dem Kläger unentgeltlich zugewiesen worden ist. Es steht somit ein 7,50 m breiter Streifen für die Anpflanzung von Bäumen zur Verfügung. Wenn man davon ausgeht, daß die Bäume in der Mitte dieses Streifens gepflanzt werden, haben sie einen Abstand von 3,75 m von der Wirtschaftsfläche des Klägers. Angesichts des gesetzlich vorgesehenen Grenzabstandes hält es der Senat deshalb für erforderlich, aber auch für ausreichend, dem Kläger einen weiteren Ausgleich in Höhe von 135 WE zu gewähren, der der unentgeltlichen Zuweisung eines zusätzlichen Streifens von 2,50 m Breite entspricht. Dabei wurde auch berücksichtigt, daß durch die Lage der Baumreihe im Südosten des Grundstücks des Klägers einerseits mit einem verstärkten Schattenwurf zu rechnen ist, andererseits wegen der Abstände der Bäume von rund 15 m zueinander zwischen den Bäumen noch Licht einfällt.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Planungsermessen

§ 41 FlurbG

Es kann nicht Sinn und Zweck einer unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen sachgerechten (wasserwirtschaftlichen) Planung sein, möglichst alle schadenverursachenden Witterungseinflüsse zu erfassen und deren Folgen durch entsprechende Maßnahmen abzusichern.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.06.1993 - 9 C 11661/92.OVG -

Aus den Gründen:

Indessen kann die Klage in der Sache keinen Erfolg haben. Denn die in dem Wege- und Gewässerplan festgesetzten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die die Klägerin als unzureichend beanstandet, halten sich im Rahmen des der Flurbereinigungsbehörde nach § 41 FlurbG übertragenen Planungsermessens.

Die bei Ausübung des Planungsermessens gebotene Abwägung erfordert, daß eine solche Abwägung überhaupt stattfindet, daß in sie die Belange eingestellt werden, die von der zu treffenden Entscheidung betroffen werden können, daß die Bedeutung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange

erkannt und zwischen den im Einzelfall sich gegenüberstehenden Belangen ein Ausgleich vorgenommen wird, der bei sachgerechter Gewichtung der einzelnen Belange in einem angemessenen Verhältnis steht (vgl. Urteil des Senats vom 27.08.1985, 9 C 119/84 m.w.N.). Die gerichtliche Überprüfung hat sich danach unter Berücksichtigung des Begehrens der Klägerin auf die Frage zu beschränken, ob die Behörde bei der Aufstellung des gemäß §41 Abs. 3 festgestellten Wege- und Gewässerplans das ihr eingeräumte Planungsermessen entsprechend dem vorbezeichneten Abwägungsgebot ausgeübt hat. Diese Frage ist zu bejahen. Denn mit diesen Abwägungserfordernissen steht der Wege- und Gewässerplan des Beklagten mit den darin enthaltenen und von der Klägerin als unzureichend beanstandeten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen in Einklang.

Der Beklagte hat aufgrund der Einwendungen der Klägerin die Frage in seine Abwägung einbezogen, ob zur Minderung der befürchteten Überflutungsgefahr im Kreuzungsbereich des Vorfluters Nr. 610 mit dem L.-weg zusätzliche Vorfluter, die in dem genannten kritischen Bereich zu einer Minderung des Wasseranfalls führen, erforderlich seien, und dabei die öffentlichen Belange und diejenigen der Gemeinde gegeneinander abgewogen. Die daraufhin von der Flurbereinigungsbehörde wie auch von der Spruchstelle für Flurbereinigung erfolgte Ablehnung der Festsetzung weiterer wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn dazu besteht im Rahmen der Flurbereinigung kein Anlaß, zumal die von der Klägerin gehegten Befürchtungen als unbegründet erachtet werden müssen. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, daß bei Eintritt eines außergewöhnlichen Niederschlagsergebnisses das Aufnahmevermögen des hier in Rede stehenden Vorfluters überschritten werden kann mit der Folge, daß mehr oder minder große Überflutungsschäden entstehen können. Dabei kann nach dem unwidersprochenen Vortrag des Vertreters der Bezirksregierung in der mündlichen Verhandlung jedoch entgegen der Darstellung der Klägerin nicht von mehrfachen Niederschlagsergebnissen in den letzten Jahren in der Größenordnung von 50 mm je m² in weniger als 30 Minuten ausgegangen werden. Solche Ereignisse entsprächen nach Angabe des genannten Vertreters einem 50- oder gar 100-jährigen Ereignis, seien aber nach der ihm gegebenen Auskunft des Deutschen Wetterdienstes in den letzten Jahren nicht aufgetreten. Aber auch im Hinblick auf solche Ereignisse kann es nicht Sinn und Zweck einer unter Berücksichtigung der betroffenen Interessen sachgerechten Planung des Wege- und Gewässerplans sein, möglichst alle schadenverursachenden Witterungseinflüsse zu erfassen und deren Folgen durch entsprechende Maßnahmen möglichst abzusichern. Vielmehr hat - nicht zuletzt aus Kostengründen - regelmäßig zu gelten, daß in der Flurbereinigung mit hohen Anteilen an öffentlichen Mitteln hergestellte wasserwirtschaftliche Maßnahmen hinsichtlich Art und Ausmaß in einem Rahmen bleiben, der unter Berücksichtigung der zu wahrenen Interessen noch als angemessen und vernünftig zu bezeichnen ist. Diesen Grundsätzen entspricht indessen die in dem fraglichen Bereich nach den Festsetzungen des Wege- und Gewässerplans geschaffene Vorflut. Denn die unstreitig nach dem langjährig angewandten und bewährten Berechnungsverfahren nach Dr.-Ing. Kalweit geplanten und auch ausgeführten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen berücksichtigen nach der überzeugenden gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung eine 20-jährige Hochwasserhäufigkeit, die auch für eine angemessene Gefahrenvorsorge in der Flurbereinigung ausreicht. Die Verwirklichung des demgegenüber aus einem höheren Vorsorgebedürfnis herrührenden Begehrens auf zusätzliche entlastende wasserwirtschaftliche Maßnahmen ist zwar der Klägerin unbenommen, kann jedoch nicht zur Aufhebung des Wege- und Gewässerplans und erneuten Ermessensausübung des Beklagten führen. Denn eine dafür erforderliche Fehlerhaftigkeit der Ermessensausübung bei Aufstellung des Wege- und Gewässerplans ist nicht ersichtlich.

AUS DER SPRUCHSTELLE

Regierungsdirektor Dr. Günter Müßig, Mainz

Abhilfeentscheidungen

1. Zur Abfindungsgestaltung an Wohnhäusern unter Berücksichtigung der Wertermittlung

- 1.1 Im Flurbereinigungsverfahren A wurde das Hausflurstück eines Teilnehmers aus dem Straßenflurstück um eine mit "OL" bewertete 0,17 a große Fläche (die er nicht unbedingt benötigte) vergrößert. Im rückwärtigen Bereich des Hausflurstücks wurde eine etwa 4 mal so große Fläche, die als "HU" und "U" bewertet war, abgetrennt. Außerdem war ein Geldausgleich wegen noch verbleibender "Mehrausweisung" von rund 2.000,- DM festgesetzt.
- 1.2 Im Flurbereinigungsverfahren B wurde der Vorgarten eines Teilnehmers aus dem Straßenflurstück um eine 0,40 a große mit "HF" bewertete Fläche vergrößert. Seitlich vom Haus wurde der eingezäunte Garten, der teilweise als "H" bewertet worden ist und auch noch Waldbäume enthielt, um rund 1,75 a verkleinert. Die Abfindung blieb ursprünglich wegen "Wertgleichheit" ohne Geldausgleich.

Die Spruchstelle hat beide Widersprüche als begründet angesehen. Zwar war die Landabfindung in beiden Fällen rein rechnerisch wertgleich; beide Widerspruchsführer hatten auch nicht die Wertermittlung angefochten. Bei einem Haus- und Wohngrundstück dürfen jedoch nicht nur Maßstäbe zugrundegelegt werden, die auf einer (landwirtschaftlichen) Wertermittlung nach dem Ertragswert beruhen. Flächen am Wohnhaus können oftmals - auch wenn sie nur einen geringen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzwert haben für Freizeit- oder sonstige Zwecke genutzt werden.

2. Zur Abfindungsgestaltung unter Berücksichtigung der Zuwegung

- 2.1 Im Flurbereinigungsverfahren C hat ein Teilnehmer ein in Ortsnähe gelegenes, durch einen befestigten Weg gut erschlossenes mit "HU" bewertetes (auch als Freizeitgelände genutztes) Flurstück eingebracht. Als Abfindung hat er ein in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gleichwertiges Flurstück erhalten, das aber nur über einen steilen Grasweg erschlossen war.
- 2.2 Im Flurbereinigungsverfahren D hat ein Teilnehmer 2 Weinberge eingebracht. Der eine lag in einem Hang, der zwar erschlossen war aber neu geordnet wurde. Der andere war nur durch einen Pfad über einen Steg zugänglich; dieses Gelände wurde im Verfahren auch nicht erschlossen. Die Flurbereinigungsbehörde hat beide Altbesitzflächen in Lage des zweiten, schwer zugänglichen Besitzstückes als Landabfindung zusammengefaßt.

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat beide Widersprüche als begründet angesehen. In beiden Fällen waren die Landabfindungen rein rechnerisch wertgleich. Das galt auch für den landwirtschaftlichen Nutzwert. Die Verschlechterung der Zuwegung war aber so gravierend, daß sie für die Nutzung als Freizeitgelände oder Weinberg eine Beeinträchtigung darstellte, die nicht ausgeglichen werden konnte.

3. Zur Abfindung bei einem Besitzstück im Altbesitz

- 3.1 Im Flurbereinigungsverfahren E hat ein Teilnehmer ein rund 600 m langes Besitzstück (eine Viehweide) eingebracht. Im Flurbereinigungsplan wurde die Viehweide in etwa alter Lage wieder ausgewiesen. Dabei wurde sie durch die Ausweisung eines Weges geteilt. Darüber

hinaus wurde das größere Stück durch einen Dienstbarkeitsweg nochmals in der Mitte in zwei Teile getrennt.

- 3.2 Im Flurbereinigungsverfahren F hat ein Teilnehmer einen rund 15 a großen Weinberg eingebracht. Im Flurbereinigungsplan erhielt er in etwa alter Lage, durch einen neu ausgewiesenen Weg getrennt, zwei Flurstücke mit einer Größe von rund 12 a und rund 2,5 a.

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat beide Widersprüche als begründet angesehen. Nach § 44 Abs. 3 FlurbG müssen die Landabfindungen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. In den vorliegenden Fällen war eine Verschlechterung im Vergleich zum Altbesitz erfolgt.

4. Zur Abfindungsgestaltung im Bereich von alten Weinbergs- Bruchstein-Mauern

- 4.1 Im Flurbereinigungsverfahren G hat ein Teilnehmer im Steilhang gelegene Weinbergsbrache eingebracht. Die untere Grenze verläuft am Fuß einer 3 - 4 m hohen teilweise schadhafte Bruchsteinmauer. Direkt angrenzend verläuft eine Bundesstraße. Im Flurbereinigungsplan wurden im rückwärtigen Bereich Flächen vom Altbesitz abgetrennt und die Straßenfront (mit Mauern) verbreitert.

- 4.2 Im Flurbereinigungsverfahren H wurden der Gemeinde im Flurbereinigungsplan Weinbergsbrachflächen mit darin enthaltenen schadhafte Bruchsteinmauern als landespflegerische Anlage zugeteilt.

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat beide Widersprüche als begründet angesehen. Die Zuweisung von unterhaltungsbedürftigen Mauern über den Abfindungsanspruch hinaus beeinträchtigt die Wertgleichheit. Die Gemeinde hat u.a. die Gelegenheit genutzt, zusätzliche Ausbaumaßnahmen durch die Teilnehmergeinschaft zu erwirken.

5. Zur Abfindungsgestaltung eines landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes

Im Flurbereinigungsverfahren J hat ein Teilnehmer, der 5 ha Acker und Grünland im Nebenerwerb bewirtschaftet, einen über 400 m langen Acker mit bis zu 15 % Quer- und Längsgefälle als Landabfindung erhalten. Der Teilnehmer trug vor, er könne diese Fläche mit seinen leistungsschwachen Maschinen nicht bewirtschaften.

Die Spruchstelle für Flurbereinigung hat den Widerspruch als begründet angesehen. Eine solche Fläche kann zwar von einem größeren Landwirt mit leistungsfähigen Maschinen problemlos als Acker bewirtschaftet werden. Nach § 44 Abs. 2 FlurbG sind aber die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Hinweise für die Flurbereinigungsbehörde

1. Die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG ist von der **Flurbereinigungsbehörde** zu erlassen (§ 65 Abs. 2 FlurbG). Dies gilt auch für Nachträge, die von der Spruchstelle für Flurbereinigung angeordnet worden sind.
2. In mehreren Acker-Grünland-Verfahren wurde eine zu enge Abmarkung an Waldrändern, Hecken und Landespflegeflächen festgestellt, d.h. die Grenzsteine saßen oft am Stamm von Bäumen oder in der Hecke. Es werden **größere Abstände** empfohlen, die allerdings Auswirkungen auf den Landabzug nach § 47 FlurbG haben.
3. In mehreren Fällen sind Kulturämter wie folgt verfahren: Der Widerspruch eines Teilnehmers wurde teilweise als begründet angesehen und erforderte Baumaßnahmen (z.B. die Herrichtung eines aufgelassenen Weges). Im übrigen wurde der Widerspruch als unbegründet angesehen und der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Entscheidung vorgelegt. Die erforder-

liche Baumaßnahme wurde aber nicht angeordnet, dies wurde vielmehr der Spruchstelle für Flurbereinigung überlassen. Es wird empfohlen, derartige als begründet angesehene Maßnahmen rechtzeitig anzuordnen und auszuführen. Durch die Zeitverzögerung entstehen in der Regel zusätzliche Ansprüche auf Ertragsausfall-Erschädigung.

4. Aus gegebenem Anlaß wird darauf verwiesen, daß bei gemeinschaftlichem Eigentum ein Ehepartner allein und ein Miterbe allein Widerspruch erheben kann. Liegen keine Vollmachten der Miteigentümer vor, so sind nicht die "Eheleute" oder die "Erbengemeinschaft" Widerspruchsführer, sondern nur der Einzelne.

LITERATURÜBERSICHT

Axel Lorig und Rudolf Dielmann, Mainz

Recht der Landwirtschaft

Stanjek, U.: Landespflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung in Flurbereinigungsverfahren, Heft 1, 1994, S. 3

Allgemeine Vermessungsnachrichten (AVN)

Dippold, R.: Besonderheiten bei der ländlichen Bodenordnung in Ostdeutschland, Heft 7, 1993, S. 277

Bartsch, E.: Landmanagement, Heft 8/9, 1993, S. 309

Dippold, R.: Leitlinien der Dorferneuerung in den 90er Jahren, Heft 8/9, 1993, S. 334

Zeitschrift für Vermessungswesen (ZfV)

Höde, U.: Rechtsfragen der Grenzabmarkung, Heft 7, 1993, Seite 305

Strößner, G.: Ländliche Entwicklung in Bayern - Perspektiven in Europa, Heft 8/9, 1993, S. 366

Thomas, J.: Zur Bedeutung des freiwilligen Landtausches bei der Lösung bodenordnerischer Aufgaben, Heft 10, 1993, S. 515

Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung

Hösl, R.: Extensive Landnutzung - Auswirkungen auf Agrarstruktur und Landschaft, Heft 4, 1993, S. 194

Lückemeyer, M.: Extensive Landnutzung - Auswirkungen auf Agrarstruktur und Bedeutung für den ländlichen Raum, Heft 4, 1993, S. 197

- Breitschuh, G.: Konzepte der Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit, Heft 4, 1993, S. 205
- Roth, D. u. Berger, W.: Extensivierung und Agrarraumgestaltung - Ziele, Flächenbedarf und Kosten, Heft 4, 1993, S. 215
- Auweck, F.A.: Veränderungen der Eigenart von Kulturlandschaft durch extensive Landnutzungen, Heft 4, 1993, S. 243
- Rauls, W.: Raumordnung und Landschaftsentwicklung unter ökologischen Gesichtspunkten: die politischen Zielsetzungen in Sachsen-Anhalt, Heft 6, 1993, S. 329
- Stanjek, U.: Historische Hohlwege in der neuzeitlichen Weinbergsflurbereinigung, Heft 6, 1993, S. 349
- Van den Brink, A.: Die neue Landentwicklungspolitik in den Niederlanden, Heft 2, 1994, S. 81

Vermessungswesen und Raumordnung

- Kötter, Th.: Instrumente für eine umweltverträgliche Stadtplanung, Heft 4, 1993
- Mauksch, W.: Flurbereinigung zugunsten einer nachhaltig leistungsfähigen Landwirtschaft, Heft 4, 1993
- Oberholzer, G.: Hochwasser durch Flurbereinigung?, Heft 5/6, 1993
- Sommer, R.: Ganzheitlichkeit - eine wiederentdeckte Dimension der Planung, Heft 5/6, 1993

BDVI - FORUM

- Bieberstein, K.J.: Der Wirtschaftsstandort Deutschland nach der Wiedervereinigung, Heft 4, 1993
- Drees, A.: Bodenordnung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz, Heft 4, 1993

Nachrichtenblatt der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

- Herzfeld, G.: Aktuelles aus der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, Heft 2, 1993, S. 77
- Reinhardt, W.: Die Baulandumlegung im Spannungsfeld zwischen Bauleitplanung und Landespflege, Heft 2, 1993, S. 89
- Cron, R.: Die dauerhafte Speicherung der Koordinaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, Heft 4, 1993, S. 199
- Reinwald, B.: Vorwegkoordinierung eines Bebauungsplanes, Heft 4, 1993, S. 208

Neue Schriften

ArgeFlurb:

Landentwicklung - Schutz der Lebensgrundlage Wasser

Dokumentation und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb). Sonderheft der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML), Reihe B: Flurbereinigung. Erscheint gleichzeitig als Heft 17 der Schriftenreihe der ArgeFlurb. DIN A4, 123 Seiten mit zahlreichen mehrfarbigen Bildern und Karten sowie einem umfangreichen Anhang. Broschiert DM 32,-, Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup.

Die Veröffentlichung zeigt Möglichkeiten für den lebensnotwendigen Schutz des Wassers auf. Hierzu tragen neben dem bebilderten einführenden Text die Länderbeiträge mit ihren zahlreichen erläuternden Farbbildern und Karten bei. Eine wertvolle Informationsquelle stellen der Nachweis von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, von wichtigen Regelwerken, das Schriftumsverzeichnis sowie eine Auflistung der zuständigen Behörden und Organisationen für die Wasserwirtschaft und für die Flurbereinigung dar.

FGSV:

Merkblatt über Straßenbau und Flurneuordnung

Informationsheft DIN A 5, 19 S. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) 1993, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln, Tel.: 0221/397035, 10,10 DM (6,70 DM für Mitglieder der FGSV).

Das von der Arbeitsgruppe Straßenentwurf der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitete Merkblatt stellt eine völlig neu bearbeitete Fassung der hierzu 1982 herausgegebenen 1. Auflage dar.

BUCHBESPRECHUNGEN

Heckengehölze

Verfasser: Heinrich Dapper
Umfang: 364 Seiten mit 137 vierfarbigen Abbildungen und 137 graphischen Darstellungen
Preis: DM 228,-
Erscheinungsjahr: 1992
Verlag: Patzer Verlag, Berlin

Im Patzer Verlag ist ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Kultur und Verwendung von Heckengehölzen erschienen. Insgesamt 438 Gehölzarten werden lexikonartig vorgestellt, wobei nicht nur Wuchsform, Standort und Verbreitungsgebiet, sondern auch die ökologische Bedeutung sowie Einzelheiten zu Anzucht, Pflege und Schädlingsanfälligkeit beschrieben werden.

Alle Heckengehölze sind alphabetisch nach deren wissenschaftlichen Gattungsnamen, dann nach Artnamen aufgeführt. Zahlreiche Farbaufnahmen und Detailzeichnungen ergänzen den Text. Zu fast allen Gattungen finden sich Hinweise auf Spezialliteratur, allerdings beschränkt auf die Bereiche

Gartenbau und Baumschulwesen; Hinweise auf forstliche Fachliteratur fehlen fast völlig.

Dem Leser fällt sehr schnell auf, daß der Autor das Thema sehr weit gefaßt hat; denn Bäume 1. Ordnung werden nicht auf Anhieb mit Hecken in Verbindung gebracht, vor allem auch dann, wenn zum Beispiel die Schwarzpappel (*Populus nigra*) erwähnt wird. Ein paar Bildbeispiele wären hier angebracht gewesen. Ganz allgemein läßt die Illustration des Handbuches zu wünschen übrig; denn die überwiegend kleinformatigen Abbildungen sind nicht sehr informativ.

Ein Handbuch sollte umfassend informieren. Diese Forderung ist weitgehend erfüllt; allerdings ist zu fragen, warum bei den Ausführungen zur Gattung *Tilia* die für Linden typische Lindenspinnmilbe (*Tetranychus urticae*) nicht erwähnt wird. Auch Angaben zu dem bei Krimlinde (*Tilia euchlora*) und Silberlinde (*Tilia tomentosa*) häufig beobachteten Hummelsterben sucht man vergeblich. Kopfschütteln löst der Hinweis aus, die Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) finde zum Uferschutz an schnellfließenden Gewässern Verwendung. Derartige Mängel dürften in einem Handbuch dieser Ausstattung und Preislage eigentlich nicht enthalten sein.

Im Anhang des Handbuches sind 52 Listen aufgeführt, in denen die Gehölzsippen nach verschiedenen praxisbezogenen Gesichtspunkten zusammengefaßt sind. Diese Aufstellungen stellen bei der Gehölzauswahl wichtige Entscheidungshilfen dar. Aber auch hier ist Kritik angesagt; so muß sich der Autor fragen lassen, warum er die Auflistung der für Feldhecken geeigneten Arten auf ganze elf beschränkt und Arten wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) ausklammert.

Angesichts der aufgezeigten Unzulänglichkeiten ist es fraglich, ob der Wunsch des Autors, sein Werk möge eine möglichst große Verbreitung finden, in Erfüllung gehen wird. Für den Bereich der Landeskulturverwaltung kann die Anschaffung des Handbuches - nicht zuletzt wegen des hohen Preises - nicht empfohlen werden.

Dr. Claus-Rainer Hess

Praktische Landschaftspflege

Verfasser:	Dr. Eckhard Jedicke (Hrsg.), Wilhelm Frey, Dr. Martin Hundsdorfer, Eberhard Steinbach
Umfang:	280 Seiten mit 103 Abbildungen und 61 Tabellen
Preis:	DM 58,-
Erscheinungsjahr:	1993
Verlag:	Eugen Ulmer, Stuttgart

Die Pflege der Kulturlandschaft, die in der Vergangenheit im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung sozusagen zum Nulltarif erfolgte, ist zum Problem geworden. Aus Gründen mangelnder Rentabilität und gefördert durch Subventionen und Stilllegungsprämien zieht sich die Landwirtschaft zunehmend aus den Bereichen zurück, in denen sie durch eine mehr oder weniger extensive Bodennutzung wichtige landschaftspflegerische Aufgaben erfüllte. Betroffen sind insbesondere Mittelgebirgslagen mit häufig flachgründigen, trockenen, aber auch feuchten bis nassen Gebieten. Diese der natürlichen Sukzession zu überlassen, wäre in der Regel gleichbedeutend mit einem Verlust dieser aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes bedeutsamen Lebensräume.

Um dieser Entwicklung zu begegnen, werden in neuerer Zeit zahlreiche Landschaftspflegeverbände gegründet, deren Ziel die Erhaltung der Kulturlandschaft ist. Auch die Umwelt- und Naturschutzverbände wirken hierbei in vorbildlicher Weise mit.

Welche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur langfristigen Erhaltung der aus der landwirtschaftli-

chen Nutzung ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Flächen unter Naturschutzaspekten sinnvoll bzw. erforderlich sind, faßt das im Eugen Ulmer Verlag erschienene Buch zusammen. Es stellt eine Art Handlungsanleitung dar und gibt praktische Hinweise zur Planung und Ausführung von Landschaftspflegemaßnahmen. Einer kurzen landschaftsökologischen Einführung und der Darstellung verschiedener Konfliktpunkte zwischen dem Naturschutz und der Landwirtschaft folgt eine umfassende Vorstellung der einzelnen Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Eigenschaften und ihrer Pflegebedürftigkeit. Die Beschreibung betrieblicher Strukturen und ein Maßnahmenkatalog sollen Planung und Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen durch landwirtschaftliche Betriebe, Maschinenringe, Landschaftspflegeverbände und andere Pflegegemeinschaften erleichtern. Erfahrungen aus der Pflegepraxis werden weitergegeben, etwa zu Eignung, Einsatz und Kostenkalkulation der verschiedenen Maschinen und Geräte sowie zur Verwendung alter Haustierrassen.

Hinweise auf einschlägige Rechtsvorschriften und die Organisation des behördlichen Naturschutzes runden dieses mit zahlreichen Abbildungen und Tabellen abwechslungsreich gestaltete Buch ab und machen es zu einem vielfältigen Nachschlagewerk, das in der Praxis die Arbeit aller Beteiligten erleichtern und Pflegefehler sowie betriebliche Fehlkalkulationen vermeiden hilft. Auch wenn sich das Werk als vorläufige Zusammenfassung aktuellen Wissens versteht, das nach Einschätzung der Autoren nach Vorliegen weiterer Erfahrungen zumindest in Teilabschnitten fortgeschrieben werden muß, kann es allen, die mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft befaßt sind, ohne Vorbehalte empfohlen werden.

Dr. Claus-Rainer Hess

Ländlicher Wiederaufbau in der "Westmark" im Zweiten Weltkrieg

Verfasser: Uwe Mai, Historiker und Publizist, Institut für pfälzische Geschichte und Volkskunde, Kaiserslautern
Vertrieb: Verlag des Instituts für pfälzische Geschichte und Volkskunde, Kaiserslautern
Umfang: 256 Seiten mit 82 Abbildungen einschl. Plandarstellungen
Preis: 33,- DM

Nach dem Zweiten Weltkrieg ist in Deutschland und im europäischen Ausland die wissenschaftliche Literatur stark angeschwollen, die sich mit Themen der NS-Zeit befaßt. Um so erstaunlicher ist die Tatsache, daß bis heute eine umfassende Arbeit über die geplante und teilweise durchgeführte Umgestaltung des damaligen ländlichen Reichsgebietes zu Beginn der 1940er Jahre fehlt. Diese Forschungslücke hat nun Uwe Mai mit seiner im Herbst 1993 erschienenen Arbeit zumindest für den pfälzischen und saarländischen Raum geschlossen.

Im Mittelpunkt seiner Studie, in der die "Neuordnung des ländlichen Raumes" erstmals konsequent aus regionaler Sicht betrachtet wird, stehen neben der Erforschung und Dokumentation von Planung und Verlauf insbesondere die Abrißmaßnahmen, die Josef Bürkel (1895 - 1944) in zahlreichen pfälzischen und saarländischen Gemeinden - hauptsächlich in der sogenannten "Roten Zone" - durchführen ließ. Breiten Raum widmet der Autor darüber hinaus jenen Umsiedlungsaktionen von Pfälzern und Galizien-deutschen nach Lothringen, die Wunden bei unseren Nachbarn hinterließen, die bis heute noch nicht vernarbt sind.

Aufschlußreich sind vor allem auch die Ziele der ländlichen Neuordnung in der "Westmark", die Strukturplanung und die Neuordnungsmaßnahmen nach der Reichsumlegungsordnung im Bereich des "Westwalls" nach Archivunterlagen der Landeskulturverwaltung und der damaligen Kulturämter Saarbrücken, Merzig und Metz.

Felix Zillien

EHRUNGEN

Geburtstagsliste der Ruhestandsbeamten und -angestellten der Landeskulturverwaltung ("runde" Geburtstage im Jahre 1994)

Hoffmann, Hans	VOAR	27.01.1929	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Im Brühl 12
Rehfeld, Albrecht	Verw.Ang.	15.01.1929	KH	55545 Bad Kreuznach	Am Honigberg 6
Brück, Franz	b.g.V.T.	09.01.1929	PRÜ	54614 Schönecken	Rammenfeld 12
Peters, Hans-Johann	VOAR	08.02.1929	KH	55543 Bad Kreuznach	Josef-Schneider-Str.1
Schommer, Günter	b.g.V.T.	15.02.1929	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Römerstr. 50
Becker, Ludwig	b.g.V.T.	15.02.1929	KH	55425 Waldalgesheim	Albert-Schweitzer-Str. 12
Haffner, Anneliese	b.g.V.T.	24.02.1929	KL	67663 Kaiserslautern	Eisenacherstr. 8
Balus, Heinz	b.g.V.T.	11.02.1929	BKS	54470 Bernkastel-Andel	Am Ring 112
Witsch, Josef	b.g.V.T.	22.03.1929	Lurest	55122 Mainz	Am Fort Gonsenheim
Mohr, Richard	b.g.V.T.	29.03.1929	MY	56727 Mayen	Goethestr. 29
Kretzer, Matthias	Verw.Ang.	13.03.1929	MY	56637 Plaidt	Willibrordstr. 15
Müller, Josef	b.g.V.T.	05.03.1929	MY	56299 Ochtendung	Auf dem Zisselborn
Hartmann, Norbert	VAR	24.04.1929	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Im Altenwald 6
Eschenauer, Josef	Verw.Ang.	22.04.1929	WB	56410 Montabaur	Vorderer Rebstock 18
Bollig, Hugo	VOAR	29.05.1929	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Lindenweg 11
Martin, Willibald	VAR	05.05.1929	KH	55543 Bad Kreuznach	Lessingstr. 58
Tost, Kurt Fred	VAR	03.05.1929	KH	55543 Bad Kreuznach	Stettinerstr. 28
Muthweiler, Werner	Techn.Ang.	05.05.1929	KH	55608 Bergen	Am Sportplatz 1
Bayer, Bernhard	b.g.V.T.	19.05.1929	MY	56070 Koblenz	Keltenstr. 208
Koch, Hubert	VAR	05.07.1929	TR	54294 Trier	Unterm Pulsberg 20
Reichert, Klaus	b.g.V.T.	04.07.1929	MY	56637 Plaidt	Gildestr. 3
Thelen, Otto	Techn.Ang.	21.07.1929	MY	56727 Weiler	Backhausstraße 45
Doll, Gerhard	b.g.V.T.	01.08.1929	NW	76829 Landau	Bürgerstr. 11
Schneider, Konrad	b.g.V.T.	03.08.1929	KH	55413 Weiler/Bingen	Im Glauer 10
Ullrich, Jürgen	Verw. Ang.	25.08.1929	KH	55234 Wendelsheim	Nacker Str. 5
Theiß, Willi	Verm.Techn.	19.08.1929	KL		
Bartmann, Raimund	VOAR	20.08.1929	PRÜ	54568 Gerolstein	Sonnenweg 2
Kammholz, Herbert	b.g.V.T.	20.08.1929	WO		
Albert, Georg	VAR	29.09.1929	BZ NW	67294 Rittersheim	Am Lindenbau
Nink, Herbert	b.g.V.T.	13.09.1929	KH	55545 Bad Kreuznach	Max-Planck-Str. 16
Merten, Kurt	Techn.Ang.	23.09.1929	MY	56727 Mayen	Allenzer Straße 16
Kaufmann, Willibord	b.g.V.T.	11.09.1929	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Im Altenwald 16
Jost, Rudolf	b.g.V.T.	27.09.1929	BKS	55483 Hornbruch	Oberdorf 7
Schmidt, Wolfgang	b.g.V.T.	31.10.1929	Lurest		
Giesa, Guido	Techn.Ang.	24.11.1929	WB	56410 Montabaur	Sonnenring 47
Floß, Willi	VOAR	22.12.1929	AD		
Messing, Heinz	Hausm.	03.12.1929	KL		
Nau, Franz	VA	04.01.1924	BKS	54470 Graach	Hauptstraße 11
Stodt, Paul	VOAR	18.01.1924	Min.	55262 Heidesheim	Berndesallee 13
Römer, Alfred	Verw.Ang.	17.01.1924	KH	55452 Guldental	Dammweg 27
Roßkopf, Felix	Verw.Ang.	23.01.1924	KH	55545 Bad Kreuznach	Victorinusstr. 3
Hempelmann, Herbert	b.g.V.T.	27.01.1924	NW	67433 Neustadt	Winzinger Str. 61
Holzemer, Josef	VOAR	24.02.1924	AD	53518 Adenau	Bertrodtsr. 19
Salzig, Peter	b.g.V.T.	25.02.1924	MY	56341 Kamp-Bornhofen	Marienstr. 11
Toom, Katharina	Verw.Ang.	12.02.1924	MY	56626 Andernach	Stadionstr. 31
Balter, Simon	Techn.Ang.	22.02.1924	PRÜ	54597 Lünebach	Waxweilerstr. 12
Servatius, Rudolf	LRD	31.03.1924	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Lindenweg 5
Arenz, Edgar	VOAR	10.03.1924	AD	53518 Adenau	Hauptstr. 61
Mohr, Willi	Techn.Ang.	03.03.1924	KL	66887 St.Julian	Hauptstr. 24
Heb, Rudolf	Kraftfahrer	08.03.1924	KL	67691 Hochspeyer	Weitherstr. 46

Schneider, Paul	b.g.V.T.	27.03.1924	KH	55595 Weinsheim	Kreuznacher Str. 12
Becker, Magdalena	Verw.Ange.	03.04.1924	TR	5558 Schweich	Madellstr. 24
Nett, Josef	b.g.V.T.	19.04.1924	AD	53518 Adenau	Wehrseifenstr. 14
Kraemer, Fritz	Verw.Ang.	16.04.1924	PRÜ	54595 Prüm	Bertradastr. 17
Lotz, Georg	Verw.Ang.	10.04.1924	TR	54295 Trier	Stauffenbergstr. 25
Braun, Friedrich	Techn.Ang.	17.05.1924	NW	Naßloch	Sägmühlpfad 63
Schäfer, Erich August	VAR	08.06.1924	WO	67549 Worms	Mörikestr. 52
Goederl, Hans-Georg	VD	17.06.1924	Min.	55129 Mainz	An der Kleinhohl 8
Peters, Elfriede	Reinemachefr.	18.07.1924	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Brünigstr. 58
Siegrist, Erwin	b.g.V.T.	24.07.1924	NW	67473 Lindenberg	Hauptstr. 226
Luxem, Hans	Verw.Ang.	09.08.1924	MY	56727 Mayen	Stehbachstraße 6
Gruppe, Erich	b.g.V.T.	01.08.1924	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Nikolausufer 17
Braunewell, Walter		23.08.1924	WEB	56412 Daubach	Eulenstraße 7
Klein, Margarete	techn.Ang.	02.09.1924	Lurest	55118 Mainz	Osteinstr. 2
Henning, Johanna	Reinemachefr.	21.09.1924	KL	67657 Kaiserslautern	Alex-Müller-Str. 74
Kreckel, Gerhard		24.09.1924	WEB	56414 Salz	Am Kreiselberg 1
Hoffmann, Franz	b.g.V.T.	14.11.1924	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Hauptstr. 32
Wagner, Mathilde	Techn. Ange.	25.11.1924	TR	5501 Sommeron	Ortsstr. 10
Meyer, Klaus	b.g.V.T.	26.11.1924	PRÜ	54595 Prüm	Bertradastr. 16
Sixel, Gustav	VAR	20.12.1924	MY	56727 Mayen	Albertus-Magnus-Str. 7
Kreer, Hans	VOAR	10.12.1924	KL	67657 Kaiserslautern	Morlauerer Str. 25
Stein, Franz	b.g.V.T.	02.12.1924	MY	56727 Mayen	Friedlandstr.
Herrmann, Heinz-Erich	b.g.V.T.	08.12.1924	SIM	55491 Büchenbeuren	Hauptstr. 8
Hahn, Erich	Verw.Ang.	28.12.1924	KH	55595 Bockenheim	Jahnstr. 8
Baur, Heinz	Verw.Ang.	12.02.1919	MFLF	55120 Mainz-Mombach	An den Dünen 24
Winkel, Johann	Verw.Ang.	01.03.1919	MY	56766 Ulmen	Im großen Garten 27
Bellessem, Walter	b.g.V.T.	23.04.1919	WEB	56412 Heiligenroth	Rheinstr. 52
Hoffmann, Ernst	VD	25.05.1919	PRÜ	54595 Prüm	Am Sonnenhang 5
Flaxmeyer, Aloys	Verw.Ang.	06.07.1919	NW	76831 Birkweiler	Alte Kirchstr. 6
Hufnagel, Elisabeth	Reinemachefr.	08.07.1919	WO	67547 Worms	Ostanlage 17
Peters, Wilhelm	Verw.Ang.	16.08.1919	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Brünigstr. 56
Beelitz, Werner	VD	19.09.1919	NW		
Menzel, Herbert	VOAR	20.09.1919	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Brünigstr. 66
Paulus, Hildegard	Verw.Ange.	02.09.1919	WEB	56457 Halbs	Altersheim
Süßenberger, Elisabeth	Reinemachefr.	09.09.1919	PRÜ	54595 Prüm	Waldstr. 34
Pucknat, Gertrud	Reinemachefr.	16.10.1919	SIM	55469 Simmern	Beethovenstr. 14
Schubert, Johannes	Techn.Ang.	04.10.1919	KH	55595 Hargenheim	Bergweg 8
Schäfer, Jakob	Verw.Ang.	20.11.1919	MY	56727 Mayen	Auf der Eich 8
Wagner, Nikolaus	Kulturb.Ing.	12.01.1914	AD	53518 Adenau	Steinweg 9
Köpke, Helmut	VOAR	15.02.1914	KO	56075 Koblenz-Kartause	Am Löwentor 56 a
Dedenbach, Walter	b.g.V.T.	08.02.1914	MY	56076 Koblenz	Bächelstr. 43
Kliebe, Marianne	Verw.Ang.	21.02.1914	WO	67547 Worms	Ludwigstr. 38
Hallanz, Ludwig	Verw.Ang.	07.04.1914	KL	67657 Kaiserslautern	Orthstr. 7
Gilcher, Herbert	Verw.Ang.	08.04.1914	KL	67744 Wiesweiler	Hauptstr. 12
Weirich, Frieda	Reinemachefr.	12.05.1914	SIM	55469 Simmern	Buchenweg
Schaper, Karl	b.g.V.T.	28.06.1914	BIN	55444 Waldaubersheim	Danzigerstr. 6
Rheinwald, Otto	b.g.V.T.	07.06.1914	NW	76863 Herxheim	Obere Hauptstr. 25
Herges, Katharina	Reinemachefr.	25.06.1914	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Kardinalstr. 57
Kamp, Anton	AI	06.07.1914	BIN	55411 Bingen-Kempton	Grabenstr. 27
Töx, Klaus	Techn.Ang.	13.08.1914	PRÜ	54595 Prüm	Monthermeerstr.
Ulrich, Elfriede	Reg.Ang.	25.09.1914	Min.	55116 Mainz	Walpodenstr. 19
Giesen, Helmut	BOAR	14.10.1914	BKS	55481 Ober Kostenz	Brunnenstr. 15
Steffes, Karl	b.g.V.T.	25.12.1914	WO	67547 Worms	Karl-Schurz-Str. 5
Willems, Theodor	b.g.V.T.	21.12.1914	BKS	54470 Bernkastel-Kues	Langgasse 6
Kremmer, Erich	VOR	23.05.1909	KL	67657 Kaiserslautern	Wolfsangel 50
Schreck, Karl	VA	11.03.1909	NW	67435 Neustadt a.d.W. 15	Deidesheimer Str. 13
Fink, August	BOAR	27.04.1909	PRÜ	41516 Grevenbroich 5	Friedrichstr. 27
Mayer, Karl-Anton	Min.Dir.	06.04.1909	Min.	55118 Mz-Gonsenheim	In der Bruchspitze 55
Jacobus, Wilhelm	Techn.Ang.	13.01.1909	KH	55444 Waldaubersheim	Bingerstr.
Rompf, Heinrich	LRD	25.08.1909	KO	56075 Koblenz-Kartause	Pappelweg 48
Hamm, Johanna	Reinemachefr.	08.08.1909	TR	54294 Trier	Engelstr. 93

Die Schriftleitung gratuliert allen früheren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr herzlich zu ihren Geburtstagen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen Personaldaten entfernt.

S. 109 bis 112

INFORMATIONEN AUS DER LKV

Aktuelle Mitteilung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Ministerialrat Burkhard Orning, Mainz

Die Aufgaben in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz haben sich mit den agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen erheblich verändert. Im Mittelpunkt des Interesses der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Beteiligten stehen neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Auflösung von Landnutzungskonflikten und die Gestaltung des ländlichen Umfeldes durch Bodenordnung.

Das Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmen an der Bodenordnung wird zunehmend bestimmt von

- den Verschiebungen in der Struktur der Bodennutzung vom Eigentumsbetrieb zum Eigentums-Pachtbetrieb bis hin zum reinen Pachtbetrieb
- der wachsenden Bedeutung flächenbezogener Produktionskontingente und direkter Einkommensübertragungen
- den umweltrelevanten Auflagen, Verpflichtungen und Dienstleistungen,
- der Mehrfachnutzung nahezu aller Flächen und der ländlichen Infrastruktur als Hintergrund für ökonomische Vorhaben der Region oder der Kommune (z.B. als Ferien- oder Gewerbeansiedlungsgebiet) sowie von
- Zielen des Allgemeinwohls.

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung hat deshalb eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Notwendigkeit einer Änderung des Flurbereinigungsgesetzes zu prüfen und Vorschläge auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat als einen ersten Schritt eine Änderung der Vorschriften der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 und des freiwilligen Landtausches nach § 103 a FlurbG vorgeschlagen, um unverzügliche Erfolge in dem Umfang erzielen zu können, in dem diesen vereinfachten Verfahren ein breiterer Anwendungsbereich eröffnet werden kann. Gleichzeitig sollen die Vereinfachungsvorschriften für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG, die bisher nur für eine eingeschränkte Zielsetzung galten, ebenfalls einen größeren Anwendungsbereich erfahren.

Der freiwillige Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur nach § 103 a FlurbG soll künftig auch durchgeführt werden können, wenn er nicht mit einer Zusammenlegung verbunden ist.

Das Land Baden-Württemberg hat die Arbeitsergebnisse der Projektgruppe aufgegriffen und beabsichtigt, einen Entwurf zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes im Bundesrat einzubringen. Danach soll § 86 FlurbG voraussichtlich folgende Fassung erhalten:

"§ 86

- (1) Ein Flurbereinigungsverfahren kann angeordnet werden, um
1. vornehmlich Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung und des Städtebaus, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder Gestaltung Orts und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder durchzuführen,
 2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Anlegung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
 3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
 4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfangs, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.
- (2) Für das Verfahren nach Absatz 1 gelten folgende Sondervorschriften:
1. Die Flurbereinigungsbehörde ordnet das Verfahren durch Beschluß an und stellt das Verfahrensgebiet fest. Der entscheidende Teil des Beschlusses kann den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.
 2. Ein Verfahren kann auch auf Antrag eines Trägers von Maßnahmen nach Absatz 1 eingeleitet werden.
 3. Der Träger von Maßnahmen nach Absatz 1 ist Nebenbeteiligter, sofern er nicht mit der Teilnehmergeinschaft identisch ist.
 4. Die Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse kann mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes verbunden werden.
 5. Von der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan kann abgesehen werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Maßnahmen in den Flurbereinigungsplan aufzunehmen.
 6. Planungen der Träger öffentlicher Belange können unberücksichtigt bleiben, wenn sie bis zum Zeitpunkt des Anhörungstermins nach § 41 Abs. 2 und im Falle der Nummer 5 nach § 59 Abs. 2 nicht vollziehbar vorliegen.
 7. Die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen können den Beteiligten in Abschrift übersandt oder öffentlich bekanntgemacht werden.
 8. § 95 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Träger von Maßnahmen zahlt an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten; ein entsprechender Beitrag ist ihm durch den Flurbereinigungsplan aufzuerlegen."

Darüber hinaus sind folgende weitere Änderungen vorgesehen:

- In § 103 a Absatz 1 wird das Wort "zusammenlegen" durch die Wörter "neu zu ordnen" ersetzt.
- § 103 c Absatz 2 erhält folgende Fassung:
" (2) Für die Anordnung des freiwilligen Landtausches gelten § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 entsprechend. "
- § 103 d erhält folgende Fassung:
"Für die Einstellung des Verfahrens ist die Flurbereinigungsbehörde zuständig; § 9 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 gelten entsprechend."

Das waren noch Zeiten...

In den vom Kulturredienst ... erlassenen "Bedingungen für die Zuteilung des Masselandes der Teilnehmergeinschaft" im Flurbereinigungsverfahren ... war folgende "bürgerfreundliche" Bestimmung enthalten:

"Die von der Zuteilung betroffenen Teilnehmer erhalten für jedes zugeteilte Flurstück einen Verzehrsgutschein im Werte von 20,- DM. Die Verzehrsgutscheine können bis zum 23.03.1978 im Zuteilungsort eingelöst werden."

(Mitgeteilt von Ministerialrat Emig)

KURIOSES



TEXTVERARBEITUNG

Impressum

- Herausgeber:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz -
Abteilung Landeskultur, Große Bleiche 55, 55116 Mainz
- Schriftleitung:** Vermessungsdirektor A.Lorig (verantwortlich)
und Oberamtsrat H. Jens,
Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 55116 Mainz
- Gestaltung,
Reproduktion
und Vertrieb:** Luftbild- und Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Rheinland-Pfalz, Bauhofstr.4,
55116 Mainz
- Druck:** Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Große Bleiche 55, 55116 Mainz
- Ständige Mitarbeiter:** Vermessungsdirektor Müllen (Bezirksregierung Koblenz)
Regierungsdirektor Meyer (Bezirksregierung Trier)
Regierungsdirektor Wulf (Bezirksregierung Rh. -Pf.)
Ltd. Regierungsdirektor Dr. Fleck (Kulturamt Prüm)
Vermessungsdirektor Lichtenthal (Kulturamt Trier)
Regierungsdirektor Senfleben (Kulturamt Bernkastel-Kues)
Vermessungsdirektor Epping (Kulturamt Westerburg)
Obervermessungsrat Friedrich (Kulturamt Mayen)
Obervermessungsrat Hausmann (Kulturamt Worms)
Obervermessungsrat Neumann (Kulturamt Neustadt)
Obervermessungsrat Semar (Kulturamt Kaiserslautern)
Obervermessungsrat K. Wagner (Kulturamt Simmern)
- Erscheint:** halbjährlich
- Abgabe:**
1. Zur Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten der Landeskulturverwaltung
 2. Im Schriftenaustausch der ArgeFlurb
 3. An andere Interessenten, Stellen und Bibliotheken im Abonnement gegen Ersatz der Auslagen

